

# **Sozialversicherungsrecht**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Charakterisierung des Sozialversicherungsrechts</b>	<b>3</b>
I. Begriff . . . . .	3
II. Gegenstand . . . . .	3
III. Gliederung nach verschiedenen Kriterien . . . . .	4
1. Risiko und Leistungsarten . . . . .	4
2. Kreis der Versicherten . . . . .	5
3. Finanzierung und Organisation . . . . .	6
4. Normenstufen . . . . .	6
5. Das Dreisäulenprinzip . . . . .	7
IV. Typische und untypische Merkmale . . . . .	7
1. Typische Merkmale . . . . .	7
1.1. Öffentlichrechtliche Normierung . . . . .	7
1.2. Typisierte, durch Rechtssatz festgesetzte Pflichten und Rechte . . . . .	7
1.3. Abdeckung sozialer Risiken . . . . .	7
1.4. Keine gewinnorientierte Tätigkeit . . . . .	7
1.5. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit . . . . .	8
2. Untypische Merkmale . . . . .	8
2.1. Obligatorium der Versicherung . . . . .	8
2.2. Äquivalenzprinzip . . . . .	8
<b>2. Bedeutung der Sozialversicherungen</b>	<b>8</b>
<b>3. Wichtige Phasen der Entstehungsgeschichte</b>	<b>8</b>
<b>4. Innerstaatliche Rechtsquellen</b>	<b>8</b>
<b>5. Völkerrechtliche Rechtsquellen</b>	<b>8</b>
<b>6. Krankheit</b>	<b>9</b>
I. Begriff . . . . .	9
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	9
1. Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit . . . . .	9
2. Objektive Gewichtigkeit der Beeinträchtigung der Gesundheit . . . . .	9
3. Keine Unfallfolge . . . . .	9
III. Besondere Krankheitsformen im Rechtssinn . . . . .	9
1. Berufskrankheit . . . . .	9
2. Geburtsgebrechen . . . . .	10
<b>7. Unfall</b>	<b>10</b>
I. Begriff . . . . .	10
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	10
1. Plötzliche Einwirkung . . . . .	10
2. Nicht beabsichtigte Einwirkung . . . . .	10
3. Äusserer Faktor . . . . .	10
4. Ungewöhnlicher Faktor . . . . .	11
5. Gesundheitsschaden oder Tod . . . . .	11
III. Berufsunfall und Nichtberufsunfall . . . . .	11
IV. Unfallähnliche Körperschädigung . . . . .	11

<b>8. Arbeitsunfähigkeit</b>	<b>11</b>
I. Begriff . . . . .	11
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	12
1. Gesundheitsschaden . . . . .	12
2. Beeinträchtigung der bisherigen Tätigkeit . . . . .	12
3. Unzumutbarkeit der Arbeitsleistung . . . . .	12
4. Dauer . . . . .	12
<b>9. Erwerbsunfähigkeit</b>	<b>12</b>
I. Begriff . . . . .	12
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	13
1. Gesundheitsschaden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit . . . . .	13
2. Behandlung und Eingliederung . . . . .	13
3. Ausgeglicherer Arbeitsmarkt . . . . .	13
<b>10. Invalidität</b>	<b>13</b>
I. Begriff . . . . .	13
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	13
1. Gesundheitsschaden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit . . . . .	13
2. Bei Erwerbstätigen: bleibende oder dauerhafte Erwerbsunfähigkeit . . . . .	13
3. Bei nichterwerbstätigen . . . . .	14
3.1. – Minderjährigen: voraussichtliche Erwerbsunfähigkeit . . . . .	14
3.2. – Volljährigen: Beeinträchtigung im Aufgabenbereich . . . . .	14
III. Begriff in der beruflichen Vorsorge . . . . .	14
1. Obligatoriumsbereich . . . . .	14
2. Weitergehende berufliche Vorsorge . . . . .	14
<b>11. Hilflosigkeit</b>	<b>14</b>
I. Begriff . . . . .	14
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	15
1. Beeinträchtigung der Gesundheit . . . . .	15
2. Hilfsbedürftigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen . . . . .	15
3. Dauerhaftigkeit . . . . .	15
III. Begriff bei Minderjährigen . . . . .	15
<b>12. Integritätsschädigung</b>	<b>15</b>
I. Begriff . . . . .	15
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	15
1. Schädigung der Integrität . . . . .	15
2. Dauerhaftigkeit . . . . .	16
3. Erheblichkeit . . . . .	16
<b>13. Alter</b>	<b>16</b>
I. Begriff . . . . .	16
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	16
1. Geburt . . . . .	16
2. Dauer des Lebens . . . . .	16
III. Auswirkungen des Alters . . . . .	16
1. Im Allgemeinen . . . . .	16
2. Altersgrenzen bei Altersrenten der AHV und der obligatorischen bV . . . . .	16

<b>14. Hinterlassene(r)</b>	<b>17</b>
I. Begriff . . . . .	17
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	17
1. Tod . . . . .	17
2. Unterhaltspflichtige Person . . . . .	17
3. Überlebende Person . . . . .	17
<b>15. Mutterschaft</b>	<b>17</b>
I. Begriff . . . . .	17
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	17
1. Schwangerschaft und Niederkunft . . . . .	17
2. Erholungszeit . . . . .	18
<b>16. Arbeitslosigkeit</b>	<b>18</b>
I. Begriff der Arbeitslosigkeit . . . . .	18
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	18
1.1. Fehlen eines Arbeitsverhältnisses . . . . .	18
1.2. Suche nach einer Voll- oder Teilzeitstelle . . . . .	18
1.3. Anmeldung beim Arbeitsamt . . . . .	18
II. Begriff der Vermittlungsfähigkeit . . . . .	18
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	19
1.1. Bereitschaft, Arbeit anzunehmen oder an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen . . . . .	19
1.2. Berechtigung, Arbeit anzunehmen . . . . .	19
1.3. In der Lage sein, Arbeit anzunehmen oder an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen . . . . .	19
1.4. Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitsunfähigkeit, Invalidität oder Mutterschaft? . . . . .	19
<b>17. Dienstleistung</b>	<b>19</b>
I. Begriff . . . . .	19
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	19
1. In der Militärversicherung . . . . .	19
1.1. Militärdienst . . . . .	20
1.2. Zivilschutzdienst . . . . .	20
1.3. Zivildienst . . . . .	20
1.4. Weitere Tätigkeiten . . . . .	20
2. In der Erwerbsersatzordnung . . . . .	20
2.1. Militärdienst . . . . .	20
2.2. Zivilschutzdienst . . . . .	20
2.3. Zivildienst . . . . .	20
2.4. Weitere Tätigkeiten . . . . .	20
<b>18. Familienlasten</b>	<b>20</b>
I. Begriff . . . . .	20
II. Tatbestandsmerkmale im FLG . . . . .	21
III. Kantonale Familienzulageordnungen . . . . .	21
IV. Berücksichtigung von Familienlasten ausserhalb der Zulageordnungen . . . . .	21
<b>19. Fehlende Existenzmittel</b>	<b>21</b>
I. Begriff . . . . .	21
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	21

<b>20. Kausalzusammenhang</b>	<b>21</b>
<b>21. Erwerbstätige Person</b>	<b>22</b>
I. Bedeutung des Begriffs . . . . .	22
II. Begriff . . . . .	22
III. Tatbestandsmerkmale . . . . .	22
1. Rechtsnatur der Person . . . . .	22
2. Handlung . . . . .	22
3. Erwerbsabsicht . . . . .	22
<b>22. Arbeitnehmer/-in</b>	<b>22</b>
I. Bedeutung des Begriffs . . . . .	22
II. Begriff . . . . .	23
III. Tatbestandsmerkmale . . . . .	23
1. Leistung von Arbeit . . . . .	23
2. Bezug von Lohn (Erwerbsabsicht) . . . . .	23
3. Unselbständige Stellung . . . . .	23
3.1. Betriebswirtschaftliche und arbeitsorganisatorische Abhängigkeit . . . . .	23
3.2. Fehlendes Unternehmerrisiko . . . . .	23
IV. Begriff in der obligatorischen bV . . . . .	23
<b>23. Arbeitgeber/-in</b>	<b>24</b>
I. Begriff . . . . .	24
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	24
1. Beschäftigung von Arbeitnehmer/-innen . . . . .	24
III. Auswirkungen des Begriffs . . . . .	24
1. Generelle Pflicht zur Mitwirkung beim Vollzug . . . . .	24
2. Pflichten in den Einzelgesetzen . . . . .	24
2.1. Anmeldung . . . . .	24
2.2. Eigene Beitragsleistung . . . . .	24
2.3. Bezug und Ablieferung der Beiträge . . . . .	24
2.4. Haftung für entstandenen Schaden . . . . .	25
2.4.1. – in AHV/IV/EO/FL/ALV . . . . .	25
2.4.2. – in der UV . . . . .	25
2.4.3. – in der bV . . . . .	25
<b>24. Selbständigerwerbende Person</b>	<b>25</b>
I. Bedeutung des Begriffs . . . . .	25
II. Begriff . . . . .	25
III. Tatbestandsmerkmale . . . . .	25
1. Leistung von Arbeit und Kapital . . . . .	25
2. Erwerbsabsicht . . . . .	25
3. Selbständige Stellung . . . . .	26
3.1. Selbstbestimmte Arbeitsorganisation . . . . .	26
3.2. Unternehmerrisiko . . . . .	26
IV. Begriff in anderen Sozialversicherungen . . . . .	26
<b>25. Nichterwerbstätige Person</b>	<b>26</b>
I. Bedeutung des Begriffs . . . . .	26
II. Begriff . . . . .	26
III. Tatbestandsmerkmale . . . . .	26
1. Rechtsnatur der Person . . . . .	26

2. Keine Erwerbstätigkeit . . . . .	26
<b>26. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt</b>	<b>27</b>
I. Bedeutung . . . . .	27
II. Wohnsitz . . . . .	27
1. Begriff . . . . .	27
2. Tatbestandsmerkmal: Aufenthalt mit Absicht dauernden Verbleibens . . . . .	27
III. Gewöhnlicher Aufenthalt . . . . .	27
1. Begriff . . . . .	27
2. Tatbestandsmerkmal: Aufenthalt von längerer Dauer . . . . .	27
<b>27. Auswirkungen des FZA und A-EFTA im Versicherungsbereich</b>	<b>27</b>
<b>28. Versicherte Person in der 1. und 2. Säule</b>	<b>27</b>
I. Begriff der versicherten Person . . . . .	27
II. – in der AHV/IV . . . . .	28
1. Tatbestandsmerkmale der obligatorischen Versicherung . . . . .	28
1.1. Erwerbstätigkeit in der Schweiz . . . . .	28
1.2. Wohnsitz in der Schweiz . . . . .	28
1.3. Erwerbstätigkeit im Ausland . . . . .	28
2. Tatbestandsmerkmale bei Weiterführung oder Beitritt zur obligatorischen Versicherung . . . . .	28
2.1. Voraussetzungen zur Weiterführung . . . . .	28
2.2. Voraussetzungen zum Beitritt . . . . .	28
3. Tatbestandsmerkmale der freiwilligen Versicherung . . . . .	28
III. – bei den EL . . . . .	29
IV. – in der bV . . . . .	29
1. Tatbestandsmerkmale der obligatorischen bV gemäss BVG . . . . .	29
1.1. bei Erwerbstätigkeit . . . . .	29
1.1.1. Tätigkeit als Arbeitnehmerin . . . . .	29
1.1.2. Koordinierter Jahreslohn . . . . .	29
1.2. bei Arbeitslosigkeit . . . . .	29
1.2.1. Anspruchsberechtigung gegenüber der ALV . . . . .	29
1.2.2. Koordinierter Tageslohn . . . . .	29
2. Nachdeckung . . . . .	30
3. Freiwillige bV gemäss BVG . . . . .	30
4. Weitergehende bV . . . . .	30
<b>29. Versicherte Person in den anderen Sozialversicherungen</b>	<b>30</b>
I. – in der KV . . . . .	30
1. Tatbestandsmerkmale in der KPV . . . . .	30
1.1. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz . . . . .	30
1.2. Angehörigkeit zu einem Mitgliedstaat des FZA und A-EFTA . . . . .	30
1.3. Beitritt zur Versicherung . . . . .	30
2. Tatbestandsmerkmale der freiwilligen Taggeldversicherung . . . . .	31
2.1. Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz . . . . .	31
2.2. Beitritt zur Versicherung . . . . .	31
II. – in der UV . . . . .	31
1. Tatbestandsmerkmale der obligatorischen UV . . . . .	31
1.1. bei Erwerbstätigkeit . . . . .	31
1.2. bei Arbeitslosigkeit . . . . .	31
2. Nachdeckung . . . . .	31

3. Freiwillige UV gemäss UVG . . . . .	31
III. – in der ALV . . . . .	31
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	31
1.1. Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in . . . . .	31
1.2. Beitragsbefreite Person . . . . .	32
IV. – in der EO und MV . . . . .	32
V. – bei den FL . . . . .	32
<b>30. Auswirkungen des FZA und des A-EFTA im Leistungsbereich</b>	<b>32</b>
<b>31. Behandlung eines Gesundheitsschadens</b>	<b>32</b>
<b>32. Krankenpflege</b>	<b>32</b>
I. Die Leistungen der KPV . . . . .	32
II. Begriff der Krankenpflege . . . . .	32
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	33
1.1. Krankheit . . . . .	33
1.2. Andere Leistungsvoraussetzungen . . . . .	33
1.2.1. Geburtsgebrechen . . . . .	33
1.2.2. Unfall . . . . .	33
1.2.3. Mutterschaft . . . . .	33
1.2.4. Strafloser Schwangerschaftsabbruch . . . . .	33
1.2.5. Zahnärztliche Behandlung . . . . .	33
1.2.6. Krankheitsvorsorge . . . . .	33
2. Rechtsfolgen . . . . .	33
2.1. Behandlungsart . . . . .	33
2.1.1. Wirksamkeit . . . . .	34
2.1.2. Zweckmässigkeit . . . . .	34
2.1.3. Wirtschaftlichkeit . . . . .	34
2.2. Stationäre, teilstationäre und ambulante Behandlung . . . . .	34
2.3. Zugelassene Leistungserbringer/-innen . . . . .	34
2.4. Wahlrecht und Kostenvergütung . . . . .	34
2.5. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts . . . . .	34
<b>33. Heilbehandlung</b>	<b>34</b>
I. Begriff . . . . .	34
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	35
1. Unfallfolge (UV) . . . . .	35
2. Gesundheitsschaden mit Haftung der MV . . . . .	35
III. Rechtsfolge . . . . .	35
1. Hauspflege . . . . .	35
2. Behandlungsart . . . . .	35
2.1. Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit . . . . .	35
2.2. Behandlungslast . . . . .	35
3. Zugelassene Leistungserbringer/-innen . . . . .	35
4. Wahlrecht und Kostenvergütung . . . . .	36
5. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts . . . . .	36

<b>34. Medizinische Massnahmen</b>	<b>36</b>
I. Begriff . . . . .	36
II. Im Allgemeinen . . . . .	36
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	36
1.1. Invalidität oder unmittelbar drohende Invalidität . . . . .	36
1.2. Keine Behandlung des Leidens an sich . . . . .	36
1.3. Dauernde und wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit . . . . .	37
2. Rechtsfolge . . . . .	37
III. Bei Geburtsgebrechen . . . . .	37
1. Begriff . . . . .	37
2. Tatbestandsmerkmal . . . . .	37
3. Rechtsfolge . . . . .	37
<b>35. Berufliche Eingliederungsmassnahmen</b>	<b>38</b>
I. In der IV und MV . . . . .	38
1. Begriff . . . . .	38
2. Tatbestandsmerkmale . . . . .	38
2.1. Invalidität oder unmittelbar drohende Invalidität . . . . .	38
2.2. Eingliederungswirksamkeit . . . . .	38
2.3. Vor Eintritt der Invalidität fehlende oder bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit . . . . .	38
3. Rechtsfolgen . . . . .	38
3.1. Berufsberatung und Arbeitsvermittlung . . . . .	38
3.2. Erstmalige berufliche Ausbildung . . . . .	38
3.3. Umschulung . . . . .	39
3.4. Kapitalhilfe . . . . .	39
3.5. Sonderschulung . . . . .	39
II. In der ALV . . . . .	39
1. Bedeutung der beruflichen Eingliederung in der ALV . . . . .	39
2. Begriff der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) . . . . .	39
3. Tatbestandsmerkmale . . . . .	39
3.1. Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	39
3.2. Arbeitsmarktliche Indikation . . . . .	40
3.3. Eingliederungswirksamkeit . . . . .	40
3.4. Fristgerechte Geltendmachung . . . . .	40
4. Rechtsfolgen . . . . .	40
4.1. Bildungsmassnahmen . . . . .	40
4.2. Beschäftigungsmassnahmen . . . . .	40
4.3. Spezielle Massnahmen . . . . .	40
4.3.1. Einarbeitungszuschüsse . . . . .	40
4.3.2. Ausbildungszuschüsse . . . . .	40
4.3.3. Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit . . . . .	40
4.3.4. Förderung der Arbeit ausserhalb der Wohnortsregion . . . . .	41
<b>36. Hilfsmittel</b>	<b>41</b>
I. Begriff . . . . .	41
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	41
1.1. Invalidität . . . . .	41
1.2. Eingliederungswirksamkeit . . . . .	41
2. Rechtsfolge . . . . .	41

<b>37. Invaliditätsgrad</b>	<b>42</b>
I. Begriff bei Erwerbstätigen . . . . .	42
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	42
1. Einkommensvergleich . . . . .	42
1.1. Invalideneinkommen . . . . .	42
1.2. Valideneinkommen . . . . .	42
1.3. Verhältniszahl zwischen Invaliden- und Valideneinkommen . . . . .	42
III. Begriff bei Nichterwerbstätigen und teilweise Erwerbstätigen . . . . .	43
1. Betätigungsvergleich bei Nichterwerbstätigen . . . . .	43
2. Gemischte Methode bei teilweise Erwerbstätigen . . . . .	43
IV. Begriff bei Sachleistungen . . . . .	43
<b>38. Revision von Renten und anderen Dauerleistungen</b>	<b>43</b>
I. Begriff der Rentenrevision . . . . .	43
II. Tatbestandsmerkmale . . . . .	43
1. Änderung der tatsächlichen Verhältnisse . . . . .	43
2. Erheblichkeit der Änderung . . . . .	43
3. Rechtsfolge . . . . .	44
3.1. Anpassung der Leistung . . . . .	44
3.1.1. In der IV . . . . .	44
3.1.2. In der UV und MV . . . . .	44
III. Begriff der Revision von anderen Dauerleistungen . . . . .	44
<b>39. Auszahlungsmodalitäten</b>	<b>44</b>
I. Auszahlungsart und -fristen . . . . .	44
1. Tatbestandsmerkmal: Periodische Geldleistung . . . . .	44
2. Rechtsfolge . . . . .	44
II. Leistungen für ganze Kalendermonate . . . . .	45
III. Drittauszahlung . . . . .	45
1. – gemäss ATSG 19/2 . . . . .	45
1.1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	45
1.1.1. Lohnzahlung . . . . .	45
1.1.2. Taggelder und andere Entschädigungen . . . . .	45
1.2. Rechtsfolge . . . . .	45
2. – gemäss ATSG 20 . . . . .	45
2.1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	45
2.1.1. Nichtverwendung einer Geldleistung für den Lebensunterhalt . . . . .	45
2.1.2. Abhängigkeit von der Sozialhilfe . . . . .	45
2.1.3. Geeigneter Dritter oder Behörde . . . . .	45
2.2. Rechtsfolge . . . . .	46
IV. Vorschusszahlung . . . . .	46
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	46
1.1. Nachgewiesener Anspruch . . . . .	46
1.2. Verzögerung der Ausrichtung . . . . .	46
2. Rechtsfolge . . . . .	46
<b>40. Kürzung oder Verweigerung von Leistungen</b>	<b>46</b>
I. Begriff in ATSG 21/1–3 . . . . .	46
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	47
1.1. Anspruchsberechtigte Person . . . . .	47
1.2. Verhalten . . . . .	47

1.2.1. Vorsätzliches Verhalten . . . . .	47
1.2.2. Vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen . . . . .	47
1.3. Kausalität . . . . .	47
2. Kürzung oder Verweigerung der Leistung . . . . .	47
II. Allgemeine Abweichungen von ATSG 21 . . . . .	47
1. – in der Arbeitslosenversicherung . . . . .	47
2. – in der Unfallversicherung . . . . .	48
III. Schadenminderungslast . . . . .	48
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	48
1.1. (Selbst-)Eingliederung ins Erwerbsleben . . . . .	48
1.2. Zumutbarkeit . . . . .	48
2. Rechtsfolge: Kürzung oder Verweigerung von Leistungen . . . . .	48
IV. Straf- oder Massnahmevollzug . . . . .	48
<b>41. Leistungssicherung und -verzicht, Erlöschen des Anspruchs</b>	<b>49</b>
I. Begriff der Leistungssicherung . . . . .	49
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	49
1.1. Anspruch auf Leistungen . . . . .	49
1.2. Verbot der Abtretung oder Verpfändung . . . . .	49
2. Rechtsfolge: Nichtigkeit . . . . .	49
II. Ausnahmen von der Leistungssicherung . . . . .	49
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	49
1.1. Vorschussleistung bestimmter Dritter . . . . .	49
1.2. Nachzahlung . . . . .	49
2. Rechtsfolge: Zulässigkeit der Drittauszahlung . . . . .	50
III. Begriff des Verzichts auf Leistungen . . . . .	50
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	50
1.1. Leistungsberechtigte Person . . . . .	50
1.2. Verzicht . . . . .	50
1.3. Rechtsfolge: Wegfall der Leistungspflicht . . . . .	50
IV. Erlöschen des Anspruchs . . . . .	50
1. Tatbestandsmerkmal: Fristablauf . . . . .	50
2. Rechtsfolge: Erlöschen des Anspruchs . . . . .	50
<b>42. Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen oder Beiträge</b>	<b>51</b>
I. Begriff der Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen . . . . .	51
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	51
1.1. Bezogene Leistung . . . . .	51
1.2. Unrechtmässige Leistung . . . . .	51
1.3. Rückerstattungspflichtige Person . . . . .	51
2. Rechtsfolge . . . . .	51
2.1. Pflicht zur Rückerstattung . . . . .	51
2.2. Einschränkungen der Pflicht . . . . .	51
2.2.1. Qualifizierte Unrichtigkeit der erfolgten Leistung . . . . .	51
2.2.2. Verwirkung . . . . .	51
II. Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht . . . . .	51
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	52
1.1. Guter Glaube . . . . .	52
1.2. Grosse Härte . . . . .	52
2. Rechtsfolge: Erlass . . . . .	52
III. Begriff der Rückerstattung unrechtmässig bezahlter Beiträge . . . . .	52

<b>43. Verzugs- und Vergütungszinsen</b>	<b>52</b>
I. Verzugszins bei Leistungen	52
1. Tatbestandsmerkmale	52
1.1. Voraussetzungen der Zinspflicht	52
1.1.1. Erfüllung der Mitwirkungspflicht	52
1.1.2. Zeitablauf	52
2. Rechtsfolge: Zinspflicht	53
3. Andere Regelungen	53
II. Verzugs- und Vergütungszins auf Beitragsforderungen bzw. -rückerstattungen	53
1. Tatbestandsmerkmal: Fälligkeit	53
2. Rechtsfolge: Zinspflicht	53
<b>44. Taggelder</b>	<b>53</b>
I. In der KV	53
1. Begriff	53
2. Tatbestandsmerkmale	53
2.1. Wohnsitz, Erwerbstätigkeit, Alter	53
2.2. Arbeitsunfähigkeit	53
2.3. Mutterschaft	54
3. Rechtsfolgen	54
3.1. Taggeld	54
3.2. Mutterschaftstaggeld	54
4. Auswirkungen des europäischen koordinierten Sozialrechts	54
II. In der UV und MV	54
1. Begriff	54
2. Tatbestandsmerkmal: Arbeitsunfähigkeit	54
3. Rechtsfolge: Taggeld	54
3.1. – in der UV	54
3.2. – in der MV	54
III. In der IV	55
1. Begriff	55
2. Tatbestandsmerkmale	55
2.1. Durchführung einer Eingliederungsmassnahme	55
2.2. Absolute Altersgrenzen	55
2.3. Verhinderung an einer Arbeitstätigkeit oder Arbeitsunfähigkeit	55
2.4. Invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse	55
3. Rechtsfolge	55
<b>45. Entschädigungen der ALV</b>	<b>55</b>
I. Einleitung	55
II. Begriff der Arbeitslosenentschädigung (ALE)	56
1. Tatbestandsmerkmale	56
1.1. Arbeitslosigkeit und Vermittlungsfähigkeit	56
1.2. Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalles	56
1.2.1. Grundsatz	56
1.2.2. Sonderregelung bei Zwischenverdienst	56
1.3. Erfüllung der Beitragszeit	56
1.4. Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit	56
1.5. Erfüllung der Kontrollvorschriften	56
2. Rechtsfolge: Taggelder	57
2.1. Dauer	57
2.2. Höhe	57

III. Begriff der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) . . . . .	57
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	57
1.1. Verkürzung der Arbeitszeit und Mindestausfall . . . . .	57
1.2. Wirtschaftliche Gründe des Arbeitsausfalles . . . . .	57
1.3. Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalles . . . . .	58
1.4. Nichtvoraussehbarkeit des Arbeitsausfalles . . . . .	58
1.5. Vorübergehender Arbeitsausfall . . . . .	58
2. Rechtsfolge . . . . .	58
IV. Begriff der Schlechtwetterentschädigung (SWE) . . . . .	58
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	58
1.1. Mindestarbeitsausfall . . . . .	58
1.2. Ausschliesslich wetterbedingter Arbeitsausfall . . . . .	58
1.3. Weiterführung der Arbeit unmöglich oder unzumutbar . . . . .	58
1.4. Erwerbszweig, bei welche wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind . . . . .	59
2. Rechtsfolge . . . . .	59
V. Begriff der Insolvenzenschädigung (IE) . . . . .	59
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	59
1.1. Lohnforderung . . . . .	59
1.2. Bestimmtes SchKG-Verfahrensstadium . . . . .	59
1.3. Pflichten des Versicherten . . . . .	59
2. Rechtsfolge . . . . .	59
VI. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts . . . . .	59
<b>46. Erwerbsausfallentschädigung bei Mutterschaft . . . . .</b>	<b>59</b>
<b>47. Andere Entschädigungen . . . . .</b>	<b>60</b>
I. Begriff der Entschädigung in der EO . . . . .	60
1. Tatbestandsmerkmal . . . . .	60
1.1. Dienstleistung oder gleichgestellte Tätigkeiten . . . . .	60
2. Rechtsfolgen . . . . .	60
II. Begriff der Familienzulagen gemäss FLG . . . . .	60
<b>48. Altersrenten und Altersleistungen . . . . .</b>	<b>60</b>
I. Altersrenten der AHV . . . . .	60
1. Das Rentensystem seit 1997 (10. AHV-Revision) . . . . .	60
2. Begriff . . . . .	60
2.1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	61
2.1.1. Allgemeine Altersrentengrenzen . . . . .	61
2.1.2. Individuelle Altersrentengrenzen: Das flexible Rentenalter . . . . .	61
2.2. Rechtsfolge: Altersrente, Kinderrente . . . . .	61
2.2.1. Ordentliche und ausserordentliche Rente . . . . .	61
2.2.2. Berechnung der ordentlichen Rente . . . . .	61
2.2.3. Höhe . . . . .	62
II. Altersleistungen gemäss BVG . . . . .	62
1. Begriff . . . . .	62
1.1. Tatbestandsmerkmal . . . . .	62
1.1.1. Zurückgelegte Altersgrenze . . . . .	62
1.2. Rechtsfolgen . . . . .	62
1.2.1. Altersrente und ihre Berechnung . . . . .	62
1.2.2. Kapitalabfindung . . . . .	63
1.2.3. Kinderrente . . . . .	63

III. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts . . . . .	63
<b>49. Renten und Abfindungen an überlebende Ehegatten und Eltern</b>	<b>63</b>
I. Einleitung . . . . .	63
II. Begriff der Witwen- oder Witwerrente in der AHV . . . . .	63
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	63
1.1. Witwe oder Witwer . . . . .	63
1.2. Vorhandensein von Kindern . . . . .	63
1.3. Bei Kinderlosigkeit . . . . .	64
2. Rechtsfolge . . . . .	64
2.1. Witwen- oder Witwerrente . . . . .	64
2.2. Rentenhöhe . . . . .	64
III. Begriff der Witwenrente und -abfindung in der obligatorischen bV . . . . .	64
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	64
1.1. Ehemann versichert oder Leistungsbezüger . . . . .	64
1.2. Witwe . . . . .	64
1.3. Unterhaltsberechtignte Kinder . . . . .	65
1.4. Bei Kinderlosigkeit: Lebensalter und Ehedauer . . . . .	65
2. Rechtsfolgen . . . . .	65
2.1. Witwenrente . . . . .	65
2.2. Abfindung . . . . .	65
IV. Begriff der Leistungen an überlebende Ehegatten in der UV . . . . .	65
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	65
1.1. Versichertes Ereignis während der Ehe . . . . .	65
1.2. Überlebender Ehegatte . . . . .	65
1.3. Rentenberechtigte Kinder oder Invalidität von mehr als zwei Dritteln . . . . .	65
1.4. Bei Kinderlosigkeit: Lebensalter . . . . .	66
2. Rechtsfolgen . . . . .	66
2.1. Rente an den überlebenden Ehegatten . . . . .	66
2.2. Abfindung an Witwe . . . . .	66
V. Begriff der Ehegatten- und Elternrente in der MV . . . . .	66
VI. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts . . . . .	66
<b>50. Renten an geschiedene überlebende Ehegatten</b>	<b>66</b>
I. Begriff in der AHV . . . . .	66
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	67
1.1. Der Witwe oder dem Witwer gleichgestellte Person . . . . .	67
1.2. Mindestens zehnjährige Dauer der geschiedenen Ehe . . . . .	67
1.3. Weniger als zehnjährige Dauer der geschiedenen Ehe . . . . .	67
1.4. Unabhängig von der Ehedauer: Vorhandensein und Lebensalter eines Kindes . . . . .	67
2. Rechtsfolge: Witwen- oder Witwerrente . . . . .	67
II. Begriff in der obligatorischen bV . . . . .	67
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	67
1.1. Der Witwe gleichgestellte Frau und zehnjährige Ehedauer . . . . .	67
1.2. Scheidungsrechtliche Leistungen . . . . .	67
2. Rechtsfolge: Witwenrente . . . . .	68
III. Begriff in der UV . . . . .	68
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	68
1.1. Der Witwe oder dem Witwer gleichgestellte Person . . . . .	68
1.2. Verpflichtung zu Unterhaltsbeiträgen . . . . .	68
2. Rechtsfolge: Rente an überlebenden Ehegatten . . . . .	68

IV. Begriff in der MV . . . . .	68
<b>51. Waisenrenten</b>	<b>68</b>
I. Begriff . . . . .	68
1. Tatbestandsmerkmal: Waise . . . . .	68
2. Rechtsfolge: Waisenrente . . . . .	69
2.1. Beginn und Ende . . . . .	69
2.2. Höhe in den verschiedenen Sozialversicherungen . . . . .	69
II. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts . . . . .	69
<b>52. Invalidenrenten und -abfindungen</b>	<b>69</b>
I. Begriff der Invalidenrente . . . . .	69
1. Tatbestandsmerkmal: Invalidität . . . . .	69
2. Rechtsfolge: Invalidenrente . . . . .	69
2.1. In der IV . . . . .	70
2.1.1. Nach Invaliditätsgrad abgestufte Invalidenrente . . . . .	70
2.1.2. Weitere Rentenarten (Zusatzrente, Kinderrente) . . . . .	70
2.1.3. Beginn und Ende des Anspruchs . . . . .	70
2.1.4. Berechnung der ordentlichen Rente . . . . .	70
2.1.5. Höhe der Rente . . . . .	70
2.2. In der obligatorischen bV, UV und MV . . . . .	70
2.2.1. Nach Invaliditätsgrad abgestufte Invalidenrente . . . . .	70
2.2.2. Kinderrente . . . . .	70
2.2.3. Beginn und Ende des Anspruchs . . . . .	71
2.2.4. Berechnung und Höhe . . . . .	71
II. Begriff der Abfindung in der UV . . . . .	71
III. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts . . . . .	71
<b>53. Integritätsentschädigung und Integritätsschadenrente</b>	<b>71</b>
I. Begriff . . . . .	71
1. Tatbestandsmerkmal . . . . .	71
2. Rechtsfolge . . . . .	72
2.1. Beginn . . . . .	72
2.2. Bemessungsgrundlage und Höhe . . . . .	72
2.2.1. In der UV . . . . .	72
2.2.2. In der MV . . . . .	72
II. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts . . . . .	72
<b>54. Hilflosenentschädigung</b>	<b>72</b>
I. Begriff in der IV, AHV und UV . . . . .	72
1. Tatbestandsmerkmale . . . . .	72
1.1. Hilflosigkeit . . . . .	72
1.2. Schweregrad der Hilflosigkeit . . . . .	72
1.3. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz . . . . .	73
1.4. Leistungen der AHV oder EL . . . . .	73
2. Rechtsfolge . . . . .	73
2.1. Höhe der Entschädigung . . . . .	73
2.2. Beginn und Dauer . . . . .	73
II. Begriff des Pflegebeitrages an Minderjährige in der IV . . . . .	73
III. Begriff in der MV . . . . .	73
IV. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts . . . . .	73

<b>55. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV</b>	<b>73</b>
I. Begriff	73
1. Tatbestandsmerkmale	74
1.1. Persönliche Voraussetzungen	74
1.1.1. Bezug von AHV/IV-Leistungen bzw. Sondertatbestand	74
1.1.2. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz	74
1.1.3. Ausländische Staatsangehörigkeit	74
1.1.4. Angehörige der Mitgliedstaaten des FZA und A-EFTA	74
1.2. Wirtschaftliche Voraussetzungen	74
1.2.1. Nichterreichen der massgebenden Einkommensgrenze	74
2. Rechtsfolge: Ergänzungsleistungen	74
2.1. Jährliche EL	74
2.1.1. Anerkannte Ausgaben	74
2.1.2. Anrechenbare Einnahmen	74
2.2. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	75
II. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts	75
<b>56. Freizügigkeitsregelung in der beruflichen Vorsorge</b>	<b>75</b>
I. Bedeutung des FZG für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes	75
II. Austrittsleistung	75
1. Tatbestandsmerkmal: Freizügigkeitsfall	75
2. Rechtsfolge: Austrittsleistung	75
2.1. Gebundenheit der Austrittsleistung	75
2.2. Ausnahmen von der Gebundenheit	75
2.2.1. Freie Verfügbarkeit	75
2.2.2. Beschränkte Verfügbarkeit	76
2.3. Höhe	76
III. Eintrittsleistung	76
IV. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts	76
<b>57. Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge und Ehescheidung</b>	<b>76</b>
I. Funktion der Austrittsleistung im Scheidungsfall	76
II. Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung	77
1. Tatbestandsmerkmale	77
1.1. Angehörigkeit zu einer VE	77
1.2. Kein Vorsorgefall während der Ehe	77
1.3. Während der Ehe erworbene Austrittsleistung gemäss FZG	77
2. Rechtsfolge: hälftige Teilung der Austrittsleistung	77
III. Verfahrensrechtliche Ausgestaltung	77
<b>58. Leistungscoordination</b>	<b>77</b>
I. Allgemeines zur materiellen Koordination	77
II. Intersystemische Koordination von Sachleistungen	78
1. – bei Heilbehandlung	78
2. – bei anderen Sachleistungen	78
III. Intersystemische Koordination von Geldleistungen	78
1. – bei Renten und Abfindungen	78
2. – bei Hilflosenentschädigungen	78
3. – bei Taggeldern und Renten	79
IV. Koordination von Sach- und Geldleistungen	79
1. – bei stationärer Heilbehandlung und bei Geldleistungen	79

<b>59. Überentschädigung und Vorleistung</b>	<b>79</b>
I. Überentschädigungsverbot	79
1. Grundsatz	79
2. Überentschädigungsgrenze	79
3. Ungerechtfertigter Vorteil in der bV	79
II. Vorleistung	79
<b>60. Extrasystemische Koordination</b>	<b>80</b>
I. Grundsatz: Subrogation und Rückgriffsrecht	80
II. Einzelne Punkte der extrasystemischen Koordination	80
III. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts	80
<b>61. Beitrag und Beitragsobjekt</b>	<b>80</b>
I. Begriff des Beitrages	80
II. Begriff des Beitragsobjektes	80
III. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts	80
<b>62. Beitragsordnung in der AHV/IV/EO und bei den FL</b>	<b>81</b>
I. Beitragsobjekt für Erwerbstätige: Erwerbseinkommen	81
1. Beitragsobjekt für Arbeitnehmer/-innen: Massgebender Lohn	81
1.1. Tatbestandsmerkmale	81
1.1.1. Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in	81
1.1.2. Entgelt	81
1.1.3. Umfang des Beitragsobjektes	81
1.2. Rechtsfolge: Beitragspflicht	81
1.2.1. Dauer und Höhe	81
1.2.2. Bezugsverfahren	82
2. Dem massgebenden Lohn gleichgestellte Beitragsobjekte	82
3. Beitragsobjekt für Selbständigerwerbende: Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	82
3.1. Tatbestandsmerkmale	82
3.1.1. Tätigkeit als selbständigerwerbende Person	82
3.1.2. Erwerbseinkommen	82
3.1.3. Umfang des Beitragsobjektes	82
3.2. Rechtsfolge: Beitragspflicht	82
3.2.1. Dauer und Höhe	82
3.2.2. Bezugsverfahren	83
4. Dem selbständigen Erwerbseinkommen gleichgestellte Beitragsobjekte	83
II. Beitragsobjekt für Nichterwerbstätige	83
1. Tatbestandsmerkmale	83
1.1. Nichterwerbstätige Person	83
1.2. Vermögen	83
1.3. Renten	83
1.4. Umfang des Beitragsobjektes	83
2. Rechtsfolge: Beitragspflicht	83
2.1. Dauer und Höhe	83
2.2. Bezugsverfahren	84
III. Erfassung der Beiträge	84

<b>63. Beitragsordnung in den anderen Sozialversicherungen</b>	<b>84</b>
I. Beitragsordnung in der bV	84
1. Beitragsobjekt in der obligatorischen bV	84
1.1. Bei Arbeitnehmer/-innen	84
1.1.1. Tatbestandsmerkmale	84
1.2. Bei Arbeitslosen	84
1.2.1. Tatbestandsmerkmale	84
2. Rechtsfolge: Beitragspflicht	84
2.1. Bei Erwerbstätigen	84
2.1.1. Höhe	84
2.1.2. Bezugsverfahren	85
2.2. Bei Arbeitslosen	85
2.2.1. Höhe	85
2.2.2. Bezugsverfahren	85
3. Beitragsordnung in der weitergehenden bV	85
II. Prämienordnung in der KV	85
1. Fehlendes Beitragsobjekt	85
2. Tatbestandsmerkmal und Rechtsfolge: Einheitsprämie pro Kopf	85
2.1. Ausnahmen von der Einheitsprämie	85
2.1.1. – nach kantonalen Kostenunterschieden	85
2.1.2. – bei unter 18- bzw. 25-jährigen Versicherten	85
2.1.3. – bei besonderen Versicherungsformen	86
3. Prämienverbilligung durch Beiträge der öffentlichen Hand	86
4. Prämie in der Taggeldversicherung	86
5. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts	86
III. Prämienordnung in der UV	86
1. Beitragsobjekt	86
1.1. Bei Arbeitnehmer/-innen	86
1.1.1. Tatbestandsmerkmale	86
1.2. Bei Arbeitslosen	86
1.2.1. Tatbestandsmerkmale	86
2. Rechtsfolge: Prämienpflicht	87
2.1. Bei Erwerbstätigen	87
2.1.1. Höhe und Bezugsverfahren	87
2.2. Bei Arbeitslosen	87
2.2.1. Höhe und Bezugsverfahren	87
IV. Beitragsordnung in der ALV	87
1. Beitragsobjekt	87
1.1. Tatbestandsmerkmale	87
1.1.1. Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in	87
1.1.2. Massgebender Lohn	87
1.1.3. Umfang des Beitragsobjektes	87
2. Rechtsfolge: Beitragspflicht	87
2.1. Höhe	87
2.2. Bezugsverfahren	88
<b>64. Gegenstand und Bedeutung des Verfahrensrechts</b>	<b>88</b>
I. Gegenstand	88
II. Bedeutung	88

<b>65. Anwendbares Recht und Arten des Verwaltungshandelns</b>	<b>88</b>
I. Anwendbares Recht im Allgemeines . . . . .	88
II. Anwendbares Recht in der bV . . . . .	88
III. Arten des Verwaltungshandelns . . . . .	89
<b>66. Parteien, Zuständigkeit und Fristen</b>	<b>89</b>
I. Partei . . . . .	89
1. Unmittelbar betroffene Partei . . . . .	89
2. Rechtsmittelbefugte Partei . . . . .	89
3. Parteivertretung . . . . .	89
II. Zuständigkeit . . . . .	89
III. Fristen . . . . .	89
<b>67. Beginn und Ende des Sozialversicherungsverfahrens</b>	<b>90</b>
I. Beginn . . . . .	90
1. – im Leistungsbereich . . . . .	90
1.1. Anmeldung . . . . .	90
1.2. Meldepflicht . . . . .	90
1.3. Einleitung des Verfahrens von Amtes wegen . . . . .	90
2. – im Beitragsbereich . . . . .	90
II. Ende . . . . .	90
1. Rückzug bei der Anmeldung . . . . .	90
2. Bei Verfügungsbefugnis . . . . .	90
3. Bei fehlender Verfügungsbefugnis . . . . .	91
4. Bei Einsprache . . . . .	91
<b>68. Verfahrensgrundsätze</b>	<b>91</b>
<b>69. Verfügung und Einspracheentscheid</b>	<b>91</b>
I. Begriff der Verfügung . . . . .	91
II. Vergleich . . . . .	91
III. Begriff des Einspracheentscheids . . . . .	91
<b>70. Prozessuale Revision und Wiedererwägung</b>	<b>91</b>
<b>71. Grundsätzliche Ausgestaltung des Justizverfahrens</b>	<b>91</b>
I. Anwendbares Recht . . . . .	91
II. Arten des Justizverfahrens . . . . .	92
1. Beschwerdeverfahren . . . . .	92
2. Klageverfahren . . . . .	92
<b>72. Zuständigkeit und Organisation</b>	<b>92</b>
I. Zuständigkeit . . . . .	92
1. Gerichtsinstanz . . . . .	92
2. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit . . . . .	92
2.1. – im Beschwerdeverfahren . . . . .	92
2.2. – im Klageverfahren . . . . .	92
3. Örtliche Zuständigkeit . . . . .	92
3.1. – im Beschwerdeverfahren . . . . .	92
3.2. – im Klageverfahren . . . . .	92
4. Vorgehen bei Unzuständigkeit . . . . .	93
II. Organisation . . . . .	93

---

<b>73. Beginn, Gegenstand und Ende des Beschwerdeverfahrens</b>	<b>93</b>
<b>74. Standard des Beschwerdeverfahrens</b>	<b>93</b>
<b>75. Klageverfahren in der bV</b>	<b>93</b>
<b>76. Standard des Klageverfahrens</b>	<b>93</b>
<b>77. Zuständigkeit und Organisation (des EVG)</b>	<b>93</b>
I. Zuständigkeit . . . . .	93
II. Organisation . . . . .	94
<b>78. Beginn, Gegenstand und Ende des Verfahrens</b>	<b>94</b>
<b>79. Verfahrensgrundsätze</b>	<b>94</b>

# 1. Charakterisierung des Sozialversicherungsrechts

## I. BEGRIFF

Der Begriff der Sozialversicherungen ist vielschichtig und zeitabhängig. Die Sozialversicherung deckt ein Risiko ab, d.h. ein Ereignis, dessen zukünftiger Eintritt möglich, aber ungewiss ist. Sie gewährt — als Kernstück der Sozialen Sicherheit — im gesetzlichen Rahmen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen, die sich bei Eintritt eines Sozialen Risikos verwirklichen.

Die Sozialen Risiken sind Gefahren, welche in der Regel natürliche Personen und entweder die ganze Wohnbevölkerung oder deren grosse Teile in ihrer wirtschaftlichen Existenz treffen. Meistens ist der Eintritt eines solchen Risikos mit einem Verlust oder doch einer Minderung des Erwerbseinkommens verbunden. Zu den Sozialen Risiken gehören namentlich: Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Familienlasten, Mutterschaft, Invalidität und Tod einer unterhaltspflichtigen Person.

## II. GEGENSTAND

Beim Sozialversicherungsrecht handelt es sich nicht um ein nach einem einheitlichen Konzept geschaffenes, kodifiziertes Rechtssystem. Vielmehr umfasst das Bundessozialversicherungsrecht zurzeit zehn Versicherungen, deren Grundlage einzelne Bundesgesetze sind. Diese sind während einer jahrzehntelangen Entwicklung geschaffen worden ohne einheitliche Systematik, mit ungenügender Koordination und unmittelbar beeinflusst von den jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit, in welcher sie erlassen oder revidiert worden sind.

Das Sozialversicherungsrecht findet sich einerseits im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATS) sowie in den folgenden Einzelgesetzen der Sozialversicherungen:

- ▷ BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- ▷ BG über die Invalidenversicherung (IVG);
- ▷ BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG);
- ▷ BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- ▷ BG über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG);
- ▷ BG über die Krankenversicherung (KVG);
- ▷ BG über die Unfallversicherung (UVG);
- ▷ BG über die Militärversicherung (MVG);
- ▷ BG über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG);
- ▷ BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG);
- ▷ BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG).

Wie später zu zeigen sein wird, bildet das ATSG nicht einen ersten Schritt zu einer Kodifikation des Sozialversicherungsrechts, sondern es ist eine formale, einzig in gewissen Bereichen harmonisierende und systematisierende Klammer um das Recht der einzelnen Sozialversicherungen. Der erhebliche Mangel ist die generelle Ausklammerung des Bereichs der beruflichen Vorsorge, der eindeutige Fortschritt die weitgehende Vereinheitlichung des Verfahrensrechts in allen anderen Sozialversicherungen.

### III. GLIEDERUNG NACH VERSCHIEDENEN KRITERIEN

#### 1. Risiko und Leistungsarten

Risiko	Leistungsart	Sozialversicherungszweig
Krankheit	Sachleistungen, Taggelder	KV, MV, UV, teilweise IV
Unfall	Sachleistungen, Taggelder	UV, MV, subsidiär KV, teilweise IV
Arbeitslosigkeit	Sachleistungen, Taggelder	ALV
Familienlasten	Monatsgelder	FL
Mutterschaft	Taggelder	KV
Erwerbsausfall	Taggelder	EO
Alter	Renten	AHV, bV (Renten der UV und MV auch im Alter)
Tod	Renten	AHV, bV, UV, MV
Invalidität	Sachleistungen, Renten	IV, bV, UV, MV
fehlende Existenzmittel	Bedarfsleistungen, Sachleistungen	EL

Die Leistungsarten können unterteilt werden in Sach- und Geldleistungen (vgl. **Art. 14 f. ATSG**). Die nachfolgende Unterteilung wird nach dem materiellen Gehalt der Leistungen vorgenommen: In mehreren Sozialversicherungen ist die Behandlung, Beeinflussung oder Behebung des versicherten Risikos bzw. seiner Auswirkungen möglich. Diesem Ziel dienen die Sachleistungen, auf welche die versicherten Personen Anspruch haben und deren Kosten im gesetzlichen Rahmen durch die Sozialversicherung übernommen werden.

Die Geldleistungen lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Ersatzeinkommen (Taggelder, Renten) und Zusatzeinkommen für zusätzliche finanzielle Ausgaben, die bei Eintritt des versicherten Risikos anfallen.

## 2. Kreis der Versicherten

Versicherung	Obligatorium	Freiwillige Versicherung
AHV	Wohnbevölkerung	Auslandschweizer
IV	Wohnbevölkerung	Auslandschweizer
EL	Leistungsberechtigte der AHV/IV	—
bV	Arbeitnehmer mit koordiniertem Lohn (BVG)	Arbeitnehmer mit Lohn ausserhalb der Koordinationsgrenzen (beschränkt freiwillig); Selbständigerwerbende
KV	Wohnbevölkerung (Krankenpflege)	Wohnbevölkerung (Taggeld)
UV	Arbeitnehmer	Selbständigerwerbende
MV	Militär-, Zivilschutz-, Zivildienstleistende	—
EO	Militär-, Zivilschutz-, Zivildienstleistende, erwerbstätige Mütter	—
FL	landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Kleinbauern	—
ALV	Arbeitnehmer	—

### 3. Finanzierung und Organisation

Versicherung	Finanzierung durch	Versichertenbeiträge als	Organisation, Träger
AHV	V/Ag/B/K	EPo	AK
IV	V/Ag/B/K	EPo	AK/IV-Stelle
EL	K/B	—	K-Stellen
bV	V/Ag	LPm	VE
KV	V/B/K	Pr	KK/KVers
UV	V/Ag	LPm	SUVA/UV-Vers
MV	B	—	BAMV
EO	V/Ag	EPo	AK
FL	Ag/B/K	—	AK
ALV	V/Ag/B	LPm	AIK/K-Amtsstelle/RAV

Abkürzungen:

V	Versicherter
Ag	Arbeitgeber
B	Bund
K	Kanton
Pr	Prämie (einkommensunabhängig)
LPm	Lohnprozent mit Begrenzung
EPo	Einkommensprozent ohne Begrenzung
BAMV	Bundesamt für Militärversicherung

Für das Sozialversicherungsrecht ist typisch, dass dieser Teil des Bundesrechts nicht durch Organe der Bundeszentralverwaltung vollzogen wird; die einzige Ausnahme bildet das Bundesamt für Militärversicherung für die MV. Die Regel bildet der horizontal bzw. der vertikal dezentralisierte Vollzug, d.h. der Vollzug erfolgt durch einen oder mehrere aus der Bundeszentralverwaltung ausgegliederte Bundesverwaltungsträger oder durch einen den Bundesorganen untergeordneten Verwaltungsträger.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich des Organisationsrechts eine verwirrende Vielfalt der Trägerschaft besteht. Im Gegensatz zur Rechtslage bis Ende 2002 ist mit dem Inkrafttreten des ATSG die Art der Trägerschaft für die Frage des anwendbaren Verfahrensrechtes in der Regel nicht mehr entscheidend; vielmehr kommt im Sozialversicherungsrecht — mit Ausnahme der bV — das Verfahrensrecht des ATSG zur Anwendung.

### 4. Normenstufen

Massgebende Normen	Sozialversicherung
Bund	AHV/IV/EO, UV, MV, FL, ALV
Bund/Kantone	EL
Bund/Träger	bV
Bund/Kantone/Träger	SKV

## 5. Das Dreisäulenprinzip

Seit dem Jahre 2000 ist das Dreisäulenprinzip der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ausdrücklich in der Verfassung festgehalten (**Art. 111 Abs. 1 BV**). Danach gründet die Vorsorge auf der:

- ▷ 1. Säule, der AHV/IV, welche zusammen mit den EL die angemessene Deckung des Existenzbedarfes gewährleisten soll (**Art. 112 Abs. 2 lit. b BV**);
- ▷ 2. Säule, der beruflichen Vorsorge (bV), mit welcher die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht werden soll (**Art. 113 Abs. 2 lit. a BV**);
- ▷ 3. Säule, der Selbstvorsorge, aufgeteilt in eine gebundene, steuerlich privilegierte Selbstvorsorge (Säule 3a; **Art. 111 Abs. 1 und 4 BV; Art. 82 BVG**) und in eine freiwillige Selbstvorsorge (Säule 3b, **Art. 111 Abs. 1 und 4 BV**). Dabei handelt es sich um individuelles Ansparen.

Die 2. Säule ist nicht einheitlich aufgebaut. Sie gliedert sich in die obligatorische bV (geregelt durch das BVG) und die ausserobligatorische bV, die in der Regel auf Vertragsverhältnissen beruht, wobei die Bestimmungen von **Art. 331–331e OR** und des FZG eingehalten werden müssen. Die ausserobligatorische bV umfasst die vorobligatorische bV (Vorsorgeverhältnisse vor Inkrafttreten des BVG) und die weitergehende bV.

Die Leistungen der 1. Säule werden nach dem Umlageverfahren, diejenigen der 2. Säule nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

### IV. TYPISCHE UND UNTYPISCHE MERKMALE

#### 1. Typische Merkmale

##### 1.1. Öffentlichrechtliche Normierung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Sozialversicherung und den Versicherten und allenfalls weiteren anspruchsberechtigten oder verpflichteten Personen ist meist öffentlichrechtlich geregelt.

##### 1.2. Typisierte, durch Rechtssatz festgesetzte Pflichten und Rechte

Für das Sozialversicherungsrecht ist kennzeichnend, dass die Pflichten und Ansprüche der versicherten Person grundsätzlich gesetzlich umschrieben sind, und dass bei Eintritt des versicherten Risikos ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf zum Voraus bestimmte oder doch bestimmbare Leistungen besteht.

##### 1.3. Abdeckung sozialer Risiken

Beim Risiko handelt es sich um ein künftiges Ereignis, dessen Eintritt möglich, aber ungewiss ist. Die Ungewissheit kann sich darauf beziehen, ob das Ereignis überhaupt eintreten wird, und wenn es eintritt, in welchem Zeitpunkt. Ein Soziales Risiko ist ein Risiko, bei deren Eintritt in der Regel ein grosser Anteil der Wohnbevölkerung in seiner wirtschaftlichen Existenz betroffen ist.

##### 1.4. Keine gewinnorientierte Tätigkeit

Die Sozialversicherungsträger streben mit ihrer Tätigkeit nicht einen Unternehmensgewinn an.

### 1.5. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

Wenn das Gesetz den Entscheid über strittige Pflichten oder Rechte dem Sozialversicherungsgericht zuweist, handelt es sich um Sozialversicherungsrecht. Unter diesem formellen Aspekt ist entscheidend, ob letztinstanzlich das EVG, die Sozialversicherungsabteilung des Schweizerischen Bundesgerichts, zur Beurteilung von Streitigkeiten zuständig ist (**Art. 128, 130 OG**). Diese Bestimmungen des OG verwenden den Ausdruck „auf dem Gebiet der Sozialversicherung“; was aber zu diesem Gebiet gehört, ergibt sich erst aus den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des ATSG bzw. des BVG.

## 2. Untypische Merkmale

### 2.1. Obligatorium der Versicherung

In der Sozialversicherung ist das Versicherungsobligatorium für die ganze Wohnbevölkerung vorherrschend aber nicht entscheidend für die Qualifikation einer Versicherung als Sozialversicherung.

### 2.2. Äquivalenzprinzip

Das individuelle Äquivalenzprinzip ist für die Privatversicherung kennzeichnend. Es bedeutet vor allem eine risikogerecht abgestufte Prämie und eine versicherungstechnische Gleichwertigkeit zwischen Prämie und zugesicherter Leistung. In der Sozialversicherung hat dieses Prinzip in den einzelnen Zweigen eine sehr unterschiedliche Bedeutung und kann deshalb nicht als charakteristisch gelten.

## 2. Bedeutung der Sozialversicherungen

*Übersprungen.*

## 3. Wichtige Phasen der Entstehungsgeschichte

*Übersprungen.*

## 4. Innerstaatliche Rechtsquellen

*Übersprungen.*

## 5. Völkerrechtliche Rechtsquellen

*Übersprungen.*

## 6. Krankheit

### I. BEGRIFF

Die Krankheit als Rechtsbegriff wird für die Sozialversicherungen als funktionaler Begriff im Hinblick auf Leistungen in **Art. 3 Abs. 1 ATSG** umschrieben.

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit

Die gesundheitliche Störung wird durch ein pathologisches Geschehen verursacht oder hat — anders ausgedrückt — eine medizinische Grundlage. Im Rechtsbegriff der Krankheit ist der medizinische Krankheitsbegriff mitenthalten; die beiden Begriffe sind aber nicht deckungsgleich, das heisst der Rechtsbegriff ist enger.

Die Beeinträchtigung bezieht sich auf die körperliche wie auch auf die geistige Gesundheit. Mit der Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit ist nicht nur eine eigentliche Geisteskrankheit gemeint, sondern sie kann auch den psychischen Gesundheitszustand umfassen. Es wäre im Übrigen falsch, den Menschen in einen körperlichen und einen geistig/seelischen Teil „zerlegen“ zu wollen, denn der Mensch ist ein ganzheitliches Wesen.

#### 2. Objektive Gewichtigkeit der Beeinträchtigung der Gesundheit

Das subjektive „Sichkrankfühlen“ erfüllt für sich allein den Krankheitsbegriff im Rechtssinn noch nicht. Die Störung oder Beeinträchtigung der Gesundheit muss so gewichtig sein, dass eine medizinische Behandlung oder doch Untersuchung nötig ist bzw. dass eine Arbeitsunfähigkeit besteht. Insbesondere bei psychischen Beeinträchtigungen ist die Abgrenzung der Heilsbehandlung von der Lebenshilfe überaus schwierig.

#### 3. Keine Unfallfolge

Keine Krankheit im Rechtssinn liegt vor, wenn dem Gesundheitsschaden ein Unfall oder dessen direkte Folgen zugrunde liegen.

### III. BESONDERE KRANKHEITSFORMEN IM RECHTSSINN

#### 1. Berufskrankheit

Als Berufskrankheiten gelten gemäss **Art. 9 Abs. 1 UVG** Krankheiten im Sinne von **Art. 3 ATSG**, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Im Sinne einer Generalklausel gelten als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder doch stark überwiegend durch berufliche Tätigkeiten verursacht worden sind (**Art. 9 Abs. 2 UVG**).

Berufskrankheiten bilden insofern eine besondere Kategorie von Krankheiten, als der Versicherungsschutz wegen der gesundheitlichen Auswirkungen eines Arbeitsverhältnisses durch die UV und nicht durch die KV gewährleistet wird.

## 2. Geburtsgebrechen

Auch bei den Geburtsgebrechen handelt es sich um die besondere Form einer Krankheit, nämlich gemäss **Art. 3 Abs. 2 ATSG** um eine solche, die bei vollendeter Geburt besteht. Die Geburtsgebrechen bilden die Grundlage für besondere Leistungskategorien der medizinischen Massnahmen gemäss **Art. 13 IVG** bzw. der Krankenpflege gemäss **Art. 27 KVG**, wenn die IV nicht (mehr) leistungspflichtig ist.

## 7. Unfall

### I. BEGRIFF

Der Rechtsbegriff des Unfalls wird in **Art. 4 ATSG** umschrieben, wobei sämtliche dort genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen. Die ersten vier Merkmale umschreiben ein Ereignis, das stattgefunden und zum fünften Tatbestandsmerkmal (dem Gesundheitsschaden oder Tod) geführt hat. Die Ursache muss natürlich und adäquat kausal für die entsprechende Folge sein.

Gemäss **Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG** gewährt auch die Krankenpflegeversicherung bei Unfall Leistungen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Damit hat die Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall bei Personen, die für das Unfallrisiko weder gemäss UVG noch privat versichert sind, nicht mehr zur Folge, dass bei einem Unfall für die Behandlungskosten kein Schutz der Sozialversicherung besteht.

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Plötzliche Einwirkung

Plötzlich ist eine Einwirkung zweifellos dann, wenn sie rasch und einmalig erfolgt. Jedoch können auch länger andauernde Einwirkungen als plötzlich gelten, wenn es sich um einen ungewöhnlichen Faktor handelt. Die mehrmalige gleichartige Einwirkung gilt nach der Rechtsprechung nicht mehr als plötzliches Ereignis.

#### 2. Nicht beabsichtigte Einwirkung

Wer sich absichtlich (d.h. mit Wissen und Willen im Sinne von Vorsatz) einen Gesundheitsschaden zufügt, erleidet keinen Unfall im Rechtssinn. Die Absicht bezieht sich auf den durch die Handlung bezweckten Gesundheitsschaden selbst und nicht auf die zur schädigenden Einwirkung führende Handlung.

#### 3. Äusserer Faktor

Ein Ereignis ausserhalb des Körpers muss auf diesen einwirken. Eine rein im Körperinneren sich abspielende Ursache des Gesundheitsschadens stellt keinen äusseren Faktor dar.

## 4. Ungewöhnlicher Faktor

Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Verumständungen in Betracht fallen.

## 5. Gesundheitsschaden oder Tod

Gemäss **Art. 4 ATSG** muss das Ereignis, welches die vorangehenden Tatbestandsmerkmale erfüllt, auf die körperliche oder geistige Gesundheit einwirken bzw. den Tod zur Folge haben.

### III. BERUFSUNFALL UND NICHTBERUFSUNFALL

Das UVG unterscheidet zwischen Berufs- und Nichtberufsunfällen (**Art. 6 Abs. 1 UVG**). Nach der kasuistischen Legaldefinition (**Art. 7 Abs. 1 UVG**) gelten als Berufsunfälle solche Unfälle, die der versicherten Person zustossen bei Arbeiten, die sie auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse ausführt, oder während der Arbeitspausen sowie vor oder nach der Arbeit, wenn sie sich befugterweise auf der Arbeitsstätte oder im Bereich der mit ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufhält. Als Nichtberufsunfälle gelten alle anderen Unfälle (**Art. 8 Abs. 1 UVG**).

Obschon beide Kategorien von Unfällen durch das UVG grundsätzlich in gleicher Weise gedeckt sind, ist unter dem Aspekt des Versicherungsschutzes die Unterscheidung der beiden Kategorien unsofern bedeutsam, als teilzeitbeschäftigte Personen, deren wöchentliche Arbeitszeit bei keinem Arbeitgeber mindestens 8 Wochenstunden beträgt, für Nichtberufsunfälle nicht obligatorisch versichert sind (**Art. 7 Abs. 2 UVG**).

### IV. UNFALLÄHNLICHE KÖRPERSCHÄDIGUNG

Die Abgrenzung zwischen Krankheit und Unfall ist manchmal schwierig bei einem Ereignis, welches plötzlich eingetreten ist. Eine Lösung dieses Problems ergibt sich durch das Institut der sog. unfallähnlichen Körperschädigung in **Art. 9 Abs. 2 UVV**, die dem Unfall im Rechtssinn gleichgestellt wird.

## 8. Arbeitsunfähigkeit

### I. BEGRIFF

Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit wird in **Art. 6 ATSG** definiert. In der Rechtsprechung des EVG wird etwa auch die Kurzformel verwendet, dass es sich bei Arbeitsunfähigkeit um die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen handelt.

Die Arbeitsunfähigkeit spielt eine Rolle für die Frage der Objektivierung eines Gesundheitsschadens und sie ist eine der Voraussetzungen für den Taggeldanspruch verschiedener Sozialversicherungen.

Der Rechtsbegriff der Arbeitsunfähigkeit ist in dem Sinne ein finaler Begriff, als es auf die Ursache des Gesundheitsschadens nicht ankommt, sondern einzig auf dessen Auswirkung auf

die zumutbare Arbeitsleistung.

## II. TATBESTANDSMERKMALE

### 1. Gesundheitsschaden

Es muss ein Gesundheitsschaden im Sinne einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit vorliegen, worunter auch Beeinträchtigungen des psychischen Gesundheitszustandes fallen.

### 2. Beeinträchtigung der bisherigen Tätigkeit

Für den Begriff der Arbeitsunfähigkeit ist entscheidend die durch einen Gesundheitsschaden bedingte Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich nutzbringende Arbeit verrichten zu können. Man kann die Arbeitsunfähigkeit deshalb auch als Berufsunfähigkeit bezeichnen.

### 3. Unzumutbarkeit der Arbeitsleistung

Ist eine Arbeitsleistung der versicherten Person in Berücksichtigung des Gesundheitsschadens unzumutbar, liegt Arbeitsunfähigkeit vor. Die Zumutbarkeit ist insbesondere dann zu verneinen, wenn die Tätigkeit nur unter der Gefahr, den Gesundheitszustand zu verschlimmern, ausgeübt werden kann.

### 4. Dauer

Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel ein vorübergehender Zustand von Tagen oder Wochen. Bei sehr schweren Gesundheitsschäden kann der Zustand aber auch Monate oder im Extremfall Jahre andauern. Bei lange dauernder Arbeitsunfähigkeit ist gemäss **Art. 6 ATSG** nicht nur die Beeinträchtigung in der bisherigen Tätigkeit massgebend, sondern es wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (vgl. auch **Art. 21 Abs. 4 ATSG**).

## 9. Erwerbsunfähigkeit

### I. BEGRIFF

Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit wird in **Art. 7 ATSG** umschrieben. Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit bezieht sich einzig auf erwerbstätige Personen. Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit sind klar auseinanderzuhalten: Während sich die Arbeitsunfähigkeit auf die medizinisch zumutbare Arbeitsleistung im bisherigen Beruf bezieht, stellt die Erwerbsunfähigkeit den wirtschaftlichen Wert der noch vorhandenen Leistungsfähigkeit dar, wie sie sich auf dem gesamten in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt ergibt, nachdem die zumutbare Behandlung und Eingliederung erfolgt ist. Insofern ist die Erwerbsunfähigkeit nicht ein medizinischer, sondern im Ergebnis ein wirtschaftlicher Begriff.

Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit unterscheidet sich schliesslich vom Rechtsbegriff der

Invalidität durch ein zeitliches Kriterium: Die Erwerbsunfähigkeit muss vorausichtlich bleibend oder von längerer Dauer sein, damit sie zur Invalidität wird (**Art. 8 Abs. 1 ATSG**).

## II. TATBESTANDSMERKMALE

### 1. Gesundheitsschaden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit

Es muss ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden vorliegen, welcher eine mindestens teilweise Arbeitsunfähigkeit bewirken.

### 2. Behandlung und Eingliederung

Aussagen über die Erwerbsunfähigkeit und deren Grad sind erst möglich, wenn die zumutbare Eingliederung ins Erwerbsleben erfolgt ist.

### 3. Ausgeglichener Arbeitsmarkt

Bei der Prüfung der Erwerbsmöglichkeiten muss vom ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausgegangen werden, um die Abgrenzung zu der nicht auf gesundheitliche Gründe zurückführenden Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit vornehmen zu können. Die Abgrenzung der Invalidität von der Arbeitslosigkeit ist — wie die Erfahrung zeigt — sehr schwierig.

## 10. Invalidität

### I. BEGRIFF

Der Rechtsbegriff der Invalidität wird in **Art. 8 ATSG** unterschiedlich definiert für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige; bei dieser Kategorie wird noch eine weitere Unterscheidung zwischen minderjährigen und volljährigen Versicherten gemacht. Der Invaliditätsbegriff des ATSG passt jedoch nicht ganz auf die Begriffe, wie sie die Einzelgesetze verwenden (z.B. **Art. 4 Abs. 2 IVG**).

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Gesundheitsschaden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit

Das Vorliegen eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens bildet das medizinische Element des Invaliditätsbegriffes. Bei den Erwerbstätigen lässt sich dies aus dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit ableiten, bei den Nichterwerbstätigen ist die Beeinträchtigung der Gesundheit in **Art. 8 Abs. 2 und 3 ATSG** ausdrücklich erwähnt.

#### 2. Bei Erwerbstätigen: bleibende oder dauerhafte Erwerbsunfähigkeit

Führt der Gesundheitsschaden zu einer voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden (ganzen oder teilweisen) Erwerbsunfähigkeit, liegt bei einer als erwerbstätig einzustufenden

Person Invalidität vor. Dabei handelt es sich um das wirtschaftliche Element des Invaliditätsbegriffes.

### 3. Bei nichterwerbstätigen

#### 3.1. – Minderjährigen: voraussichtliche Erwerbsunfähigkeit

In Anlehnung an **Art. 5 Abs. 2 IVG** in der bis Ende 2002 gültigen Fassung ist gemäss **Art. 8 Abs. 2 ATSG** bei nichterwerbstätigen Minderjährigen entscheidend, dass der Gesundheitsschaden voraussichtlich eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

#### 3.2. – Volljährigen: Beeinträchtigung im Aufgabenbereich

In dieser Altersstufe kann ein Gesundheitsschaden mangels Erwerbstätigkeit keine Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit haben. Gemäss **Art. 8 Abs. 3 ATSG** ist deshalb für eine nichterwerbstätige Person auf die durch den Gesundheitsschaden verursachte Unmöglichkeit abzustellen, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Das Hauptbeispiel bildet die Haushalt- oder Familienarbeit, die zwar einen wirtschaftlichen Wert aufweist, aber mangels Erwerbsabsicht keine Erwerbstätigkeit ist.

## III. BEGRIFF IN DER BERUFLICHEN VORSORGE

### 1. Obligatoriumsbereich

Gemäss **Art. 23 BVG** haben Personen dann einen Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 50 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Im IV-Recht verweisen die **Art. 4 und 29 IVG** ausdrücklich auf die entsprechenden Legaldefinitionen in **Art. 6–8 ATSG**, womit das ATSG in dieser Hinsicht auch im Rahmen des BVG anwendbar ist.

### 2. Weitergehende berufliche Vorsorge

In der weitergehenden bV sind die Vorsorge- oder Versicherungseinrichtungen der beruflichen Vorsorge (VE) frei (**Art. 6, 49 BVG**), einen engeren oder (in der Regel) einen weiteren Begriff der Invalidität zu verwenden.

## 11. Hilflosigkeit

### I. BEGRIFF

Der Begriff der Hilflosigkeit wird in **Art. 9 ATSG** definiert. Mit der Hilflosigkeit lässt sich die Relativität des Invaliditätsbegriffs klar belegen: Sind die Tatbestandsmerkmale der Hilflosigkeit erfüllt, gilt eine versicherte Person für diesen Leistungsbereich als invalid, ohne dass eine Erwerbsunfähigkeit bestehen müsste.

## II. TATBESTANDSMERKMALE

### 1. Beeinträchtigung der Gesundheit

Gemäss **Art. 9 ATSG** muss eine Beeinträchtigung der Gesundheit vorliegen. Dies ist in erster Linie ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden. Der Begriff geht aber weiter: Im Gegensatz zum Krankheitsbegriff ist es nicht notwendig, dass die Beeinträchtigung der Gesundheit auf einer pathologischen Ursache beruhen muss.

### 2. Hilfsbedürftigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen

Die Hilfslosigkeit besteht darin, dass die versicherte Person für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf.

### 3. Dauerhaftigkeit

**Art. 9 ATSG** verlangt ausdrücklich eine dauernde Hilfslosigkeit.

## III. BEGRIFF BEI MINDERJÄHRIGEN

Soweit die Hilfslosigkeit bei Minderjährigen ein versichertes Risiko darstellt, verweist **Art. 20 IVG** ausdrücklich auf **Art. 9 ATSG** zurück. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei Kleinkindern eine gewisse Hilfs- und Überwachungsbedürftigkeit auch bei voller Gesundheit besteht. Massgebend für die Bemessung der Hilfslosigkeit ist daher der Mehraufwand an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu einem gesunden Kind gleichen Alters.

## 12. Integritätsschädigung

### I. BEGRIFF

Der Begriff der Integritätsschädigung findet sich nicht im ATSG. Dies ist von der Konzeption des ATSG her betrachtet nicht ganz folgerichtig, denn der Begriff kommt in mehr als einer Sozialversicherung zur Anwendung.

Der Integritätsschaden liegt in der dauernden und erheblichen Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit (= Integrität) einer versicherten Person (vgl. **Art. 24 Abs. 1 UVG** bzw. **Art. 48 Abs. 1 MVG**).

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Schädigung der Integrität

Der Integritätsschaden muss durch einen Gesundheitsschaden herbeigeführt sein, der in der UV versichert ist (**Art. 6 UVG**) oder für welchen die MV haftet (**Art. 5 ff. MVG**). Eine Schädigung der (körperlichen oder geistigen) Integrität besteht in einem anatomischen, funktionellen, geistigen oder psychischen Gesundheitsdefizit, welches die Lebensqualität vermindert oder die persönlichen Kontakt- und Entfaltungsmöglichkeiten beeinträchtigt (z.B. Verlust eines Fusses).

## 2. Dauerhaftigkeit

Gemäss **Art. 36 Abs. 1 UVV** gilt ein Integritätsschaden als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens im gleichen Umfang besteht. Auch **Art. 48 Abs. 1 MVG** verlangt eine dauernde Beeinträchtigung der Integrität.

## 3. Erheblichkeit

Die Schädigung ist dann erheblich, wenn die Integrität augenfällig oder stark beeinträchtigt wird (**Art. 36 Abs. 1 UVV**).

## 13. Alter

### I. BEGRIFF

Obschon der Begriff des Alters im Sozialversicherungsrecht in vielerlei Hinsicht erhebliche Bedeutung hat, ist er nicht in das ATSG aufgenommen worden. Unter dem Alter wird die Dauer des Lebens eines Menschen seit seiner Geburt verstanden.

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Geburt

Es ist für das Sozialversicherungsrecht kennzeichnend, dass es — soweit immer möglich — auf die zivilrechtliche Grundordnung abstellt: Massgebend für die Rechtsfähigkeit eines Menschen ist grundsätzlich der Zeitpunkt der vollendeten Geburt (vgl. **Art. 31–33 ZGB**).

#### 2. Dauer des Lebens

Aus der Dauer des Lebens ab dem Zeitpunkt der vollendeten Geburt ergibt sich das Lebensalter.

### III. AUSWIRKUNGEN DES ALTERS

#### 1. Im Allgemeinen

Das Erreichen eines bestimmten Alters ist in verschiedenen Sozialversicherungen Voraussetzung dafür, dass Leistungen beansprucht werden können oder dass der Anspruch erlischt. Ebenso ist bei der Beitragspflicht eine bestimmte Altersgrenze für deren Entstehung oder Erlöschen bedeutsam. Beide Fälle sind bei den Leistungsarten bzw. in der Beitragsordnung darzustellen.

#### 2. Altersgrenzen bei Altersrenten der AHV und der obligatorischen bV

*Übersprungen.*

## 14. Hinterlassene(r)

### I. BEGRIFF

Bei der Hinterlassenschaft handelt es sich um ein Risiko, welches in mehreren vom ATSG erfassten Sozialversicherungen abgedeckt ist (AHV, UV, MV); dennoch ist der Begriff im Allgemeinen Teil nicht definiert. Hinterlassen im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist, wer durch Tod eine unterhaltspflichtige Person verloren hat.

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Tod

Wie beim Begriff der Geburt stellt das Sozialversicherungsrecht auch für die Beantwortung der Frage, wann eine Person verstorben ist, auf die Zivilstandsurkunden ab. Die verstorbene Person muss immer in der zuständigen Sozialversicherung versichert gewesen sein.

#### 2. Unterhaltspflichtige Person

Die Unterhaltspflicht wird in den Sozialversicherungen in aller Regel nur dann bejaht, wenn sie sich als gesetzliche Pflicht aus dem Familienrecht ergibt.

#### 3. Überlebende Person

Die unterhaltsberechtigten Person muss länger leben als die unterhaltspflichtige.

## 15. Mutterschaft

### I. BEGRIFF

Biologisch bleibt eine Mutterschaft während des ganzen Lebens bestehen. Als Rechtsbegriff wird die Mutterschaft in **Art. 5 ATSG** wesentlich enger gefasst.

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Schwangerschaft und Niederkunft

Die Schwangerschaft umfasst die Zeitspanne ab Zeugung des Kindes bis zur Niederkunft; mit diesem altertümlichen Ausdruck ist die Geburt gemeint, wozu auch die Fehl- oder Frühgeburt gehört. Der Zeitpunkt des Beginns der Schwangerschaft lässt sich in der Regel nicht mit Sicherheit feststellen. Diese Tatsache ist im Sozialversicherungsrecht nicht entscheidend, denn es gibt keine Leistungen oder Pflichten, die genau im Zeitpunkt des Beginns der Schwangerschaft einsetzen würden.

## 2. Erholungszeit

Die Dauer der rechtlich massgebenden Erholungszeit nach der Geburt des Kindes wird in **Art. 5 ATSG** nicht festgelegt, sondern sie ergibt sich aus den Einzelgesetzen.

## 16. Arbeitslosigkeit

### I. BEGRIFF DER ARBEITSLOSIGKEIT

Der Begriff der Arbeitslosigkeit wurde bewusst nicht in das ATSG aufgenommen, da er nur im AVIG zur Anwendung kommt. Die Arbeitslosigkeit ist eine der sieben in **Art. 8 Abs. 1 AVIG** aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen, die alle kumulativ erfüllt sein müssen, damit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) besteht. In **Art. 10 AVIG** wird zwischen ganzer und teilweiser Arbeitslosigkeit unterschieden.

#### 1. Tatbestandsmerkmale

##### 1.1. *Fehlen eines Arbeitsverhältnisses*

In der ALV sind nur die Arbeitnehmer versichert. Deshalb wird das Fehlen eines Arbeitsverhältnisses in der Regel nur dann rechtserheblich, wenn eine Tätigkeit als Arbeitnehmer vorausgegangen ist. Selbständigerwerbende erfüllen dieses Tatbestandsmerkmal grundsätzlich nicht.

##### 1.2. *Suche nach einer Voll- oder Teilzeitstelle*

Die versicherte Person muss eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer (**Art. 10 ATSG**) suchen. **Art. 17 Abs. 1 AVIG** verpflichtet die Versicherten, selbst alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Mit der Stellensuche wird belegt, dass das Andauern der Arbeitslosigkeit auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen ist: Die versicherte Person findet keine Stelle, weil ihr Arbeitsangebot auf dem Arbeitsmarkt nicht angenommen wird.

##### 1.3. *Anmeldung beim Arbeitsamt*

Die Anmeldung beim Arbeitsamt des Wohnortes gemäss **Art. 10 Abs. 3 AVIG** ist ein formelles Tatbestandsmerkmal.

### II. BEGRIFF DER VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT

Die Legaldefinition der Vermittlungsfähigkeit in **Art. 15 Abs. 1 AVIG** enthält ein subjektives (Bereitschaft, Arbeit anzunehmen) und zwei objektive (in der Lage und berechtigt sein, Arbeit anzunehmen) Elemente. Unter den genannten „Eingliederungsmassnahmen“ sind sämtliche Massnahmen zu verstehen, welche der möglichst raschen Rückführung in den Arbeitsmarkt dienen.

## 1. Tatbestandsmerkmale

### 1.1. *Bereitschaft, Arbeit anzunehmen oder an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen*

Zur Vermittlungsfähigkeit gehört subjektiv die Bereitschaft oder der Wille, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen und in der Regel während der üblichen Arbeitszeit als Arbeitnehmer einzusetzen.

### 1.2. *Berechtigung, Arbeit anzunehmen*

Die arbeitslose Person muss berechtigt sein, Arbeit anzunehmen.

### 1.3. *In der Lage sein, Arbeit anzunehmen oder an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen*

Eine arbeitslose Person ist in der Lage Arbeit anzunehmen, wenn sie aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie der persönlichen Verhältnisse fähig ist, ihre Arbeitskraft an einem zumutbaren Arbeitsplatz, in- oder ausserhalb des bisherigen Berufs, zu verwerten.

### 1.4. *Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitsunfähigkeit, Invalidität oder Mutterschaft?*

Wer vorübergehend oder voll arbeitsunfähig ist, ist objektiv nicht in der Lage Arbeit anzunehmen; vielmehr ist er aus gesundheitlichen Gründen erwerbslos und damit mangels Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt. Der Gesetzgeber hat allerdings mit **Art. 28 Abs. 1 AVIG** im Interesse der Versicherten einen systemwidrigen Einbruch geschaffen, indem bei vorübergehender ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft trotz fehlender Vermittlungsfähigkeit ein Anspruch auf 44 Taggelder hat.

## 17. Dienstleistung

### I. BEGRIFF

Die Dienstleistung besteht in einer Tätigkeit, die entweder vom Staat aufgrund öffentlich-rechtlicher Pflichten verlangt wird, oder vom Staat unterstützte Tätigkeit oder Verrichtung freiwillig erbracht wird. Der wichtigste Bereich ist der Militärdienst.

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. In der Militärversicherung

Das MVG verwendet nicht den Ausdruck der Dienstleistung, sondern nennt in **Art. 1a MVG** in einer abschliessenden Liste die Personen, Tätigkeiten und Verrichtungen, welche in der MV versichert sind.

### 1.1. *Militärdienst*

Im Militärdienst steht, wer die Wehrpflicht nach dem MG erfüllt.

### 1.2. *Zivilschutzdienst*

Im Zivilschutzdienst steht, wer dem ZSG die Schutzdienstpflicht erfüllt.

### 1.3. *Zivildienst*

Eine Dienstleistung erfüllen auch Militärdienstpflicht, die auf bewilligtes Gesuch hin an Stelle des Militärdienstes aus Gewissensgründen Zivildienst nach ZDG leisten.

### 1.4. *Weitere Tätigkeiten*

Von den weiteren Tätigkeiten seien hier bspw. erwähnt die Teilnehmer an friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten des Bundes.

## 2. **In der Erwerbsersatzordnung**

### 2.1. *Militärdienst*

Dienstleistend im Sinne der EO sind Männer und Frauen, die in der schweizerischen Armee Militärdienst leisten und Soldanspruch haben (**Art. 1a Abs. 1 EOG**).

### 2.2. *Zivilschutzdienst*

**Art. 1a Abs. 3 EOG.**

### 2.3. *Zivildienst*

**Art. 1a Abs. 2 EOG.**

### 2.4. *Weitere Tätigkeiten*

**Art. 1a Abs. 4 EOG, Art. 15a EOV.**

## 18. **Familienlasten**

### I. BEGRIFF

Familienlasten sind finanzielle Ausgaben, die sich aus der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht der Ehegatten untereinander und der Eltern gegenüber ihren Kindern ergeben (**Art. 163, 276 f. ZGB**). Die einzige bundesrechtliche Familienzulageordnung besteht zurzeit im Bereich der Landwirtschaft gemäss FLG.

## II. TATBESTANDSMERKMALE IM FLG

*Übersprungen.*

## III. KANTONALE FAMILIENZULAGEORDNUNGEN

Weil der Bund die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen (**Art. 116 Abs. 2 BV**) bisher nicht ausgeschöpft hat, sind in allen Kantonen kantonrechtliche Kinderzulageordnungen geschaffen worden.

## IV. BERÜCKSICHTIGUNG VON FAMILIENLASTEN AUSSERHALB DER ZULAGEORDNUNGEN

**Art. 22<sup>bis</sup>, 22<sup>ter</sup> AHVG; Art. 34 f. IVG; Art. 25 BVG; Art. 61 Abs. 3, Art. 65 KVG; Art. 6 f. EOG; Art. 22 AVIG.**

# 19. Fehlende Existenzmittel

## I. BEGRIFF

Die Sicherheit der materiellen Existenz bedeutet, dass der Staat dem Menschen die für das Leben unerlässlichen Bedürfnisse gewährleistet (vgl. **Art. 12 BV**).

## II. TATBESTANDSMERKMALE

Vgl. Kap. 55.

# 20. Kausalzusammenhang

Der Kausalzusammenhang hat im Sozialversicherungsrecht vor allem diejenige Bedeutung, dass dadurch die Zuordnung eines konkreten Sachverhaltes zu der Leistungspflicht einer bestimmten Sozialversicherung erfolgt, woraus sich auch der Leistungsanspruch gegenüber der Sozialversicherung ergibt. Was für die Grundbegriff aus dem Leistungsrecht gilt, trifft auch für den Kausalzusammenhang zu: Es handelt sich um eine Rechtsfolgevoraussetzung. Obschon das Kausalitätsprinzip in verschiedenen Sozialversicherungen Bedeutung hat, ist der Begriff des Kausalzusammenhanges im ATSG nicht geregelt.

Primär muss ein natürlicher Kausalzusammenhang bestehen. Erst wenn dieser zu bejahen ist, kann sich die Frage der adäquaten Kausalität stellen.

## 21. Erwerbstätige Person

### I. BEDEUTUNG DES BEGRIFFS

Der Begriff der Erwerbstätigkeit bzw. der erwerbstätigen Person ist weder im ATSG noch in den Einzelgesetzen definiert. Dennoch hat er in der Rechtsanwendung eine grosse praktische Bedeutung: Die Antwort auf die Frage, ob eine Person erwerbstätig ist oder keine Erwerbstätigkeit ausübt, wirkt sich in der Regel darauf aus, ob und wenn ja in welcher Sozialversicherung und in welchem Umfang sie beitragspflichtig und versichert ist.

Der Begriff der Erwerbstätigkeit dient somit der Abgrenzung zur Nichterwerbstätigkeit. Ferner ist er Oberbegriff für die Arbeitnehmertätigkeit bzw. selbständige Erwerbstätigkeit und lässt sich mittelbar aus diesen gesetzlich definierten Unterbegriffen ableiten (**Art. 10, 12 ATSG**).

### II. BEGRIFF

Erwerbstätig ist eine Person, welche mit dem Ziel handelt, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

### III. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Rechtsnatur der Person

Eine Erwerbstätigkeit wird immer von Menschen ausgeübt, d.h. die erwerbstätige Person ist eine natürliche Person im Sinne von **Art. 11 ff. ZGB**.

#### 2. Handlung

Unter Handlung ist jede Art von Tätigkeit zu verstehen. In der Regel geht es dabei um Leistung von Arbeit, d.h. den Einsatz von körperlicher und/oder geistiger Arbeitskraft und/oder von Kapital.

#### 3. Erwerbsabsicht

Die Handlung ist systematisch und planmässig auf den Zufluss wirtschaftlicher Güter ausgerichtet oder anders ausgedrückt auf die Erzielung von Einkommen.

## 22. Arbeitnehmer/-in

### I. BEDEUTUNG DES BEGRIFFS

Im Sozialversicherungsrecht hat der Begriff des Arbeitnehmers im Versicherungs- und Beitragsbereich eine grundlegende Bedeutung.

## II. BEGRIFF

Der Begriff des Arbeitnehmers wird in **Art. 10 ATSG** definiert.

## III. TATBESTANDSMERKMALE

### 1. Leistung von Arbeit

Bei der Arbeit handelt es sich um eine körperliche und/oder geistige Tätigkeit.

### 2. Bezug von Lohn (Erwerbsabsicht)

Es genügt, dass bei der Tätigkeit eine Erwerbsabsicht besteht, für deren Bejahung ein Lohnanspruch genügt (der Lohn muss nicht ausgeschüttet werden). Der in den Einzelgesetzen genannte massgebliche Lohn findet sich in **Art. 5 Abs. 2 AHVG**, auf den **Art. 2 f. IVG; Art. 1, Art. 7 Abs. 1 lit. a UVV; Art. 27 EOG; Art. 18 FLG; Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG** verweisen.

### 3. Unselbständige Stellung

Mit diesem Kriterium wird die Abgrenzung zur selbständigen Erwerbstätigkeit vorgenommen. Es handelt sich bei der unselbständigen Erwerbstätigkeit um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, dessen Tatbestandsmerkmale durch Auslegung zu bestimmen sind. Entscheidend sind dabei laut Bundesgericht die wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht das Vertragsverhältnis.

#### 3.1. Betriebswirtschaftliche und arbeitsorganisatorische Abhängigkeit

Für dieses Tatbestandsmerkmal ist kennzeichnend, dass die Arbeitsleistung in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation erbracht wird.

#### 3.2. Fehlendes Unternehmerrisiko

Das Unternehmerrisiko kann umschrieben werden als Gefahr, die eine Person eingeht, wenn sie als Folge möglicher beruflicher Fehleinschätzungen oder von möglichem beruflichem Fehlverhalten in der Zukunft mit wirtschaftlichen Substanzverlusten rechnen muss.

## IV. BEGRIFF IN DER OBLIGATORISCHEN BV

**Art. 5 Abs. 1 BVG** verweist für den Rechtsbegriff des Arbeitnehmers auf das AHV-Recht, welches selbst auf das ATSG verweist. Ferner wird in **Art. 7 Abs. 2 BVG** bestimmt, dass der koordinierte Lohn (**Art. 7 Abs. 1 BVG**) dem massgebenden Lohn gemäss AHVG entspricht. Dies bedeutet, dass auch im Bereich der obligatorischen bV der Arbeitnehmerbegriff gemäss **Art. 10 ATSG** zur Anwendung kommt.

## 23. Arbeitgeber/-in

### I. BEGRIFF

Der Begriff des Arbeitgebers wird in **Art. 11 ATSG** definiert: Ein Arbeitgeber ist jemand, der Arbeitnehmer beschäftigt.

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Beschäftigung von Arbeitnehmer/-innen

Während Arbeitnehmer nur eine natürliche Person sein kann, ist die Rechtsform für die Arbeitgeberbereitschaft nicht entscheidend. Die Beschäftigung besteht darin, dass sich die arbeitgebende Person von einer andern Person eine Arbeitsleistung erbringen lässt und dafür massgebenden Lohn im Sinne von **Art. 10 ATSG** bezahlt.

### III. AUSWIRKUNGEN DES BEGRIFFS

#### 1. Generelle Pflicht zur Mitwirkung beim Vollzug

**Art. 28 Abs. 1 ATSG** verpflichtet die Arbeitgeber generell zur unentgeltlichen Mitwirkung beim Vollzug des Sozialversicherungsrechts, da überprüfbare objektive Angaben über die geleistete Arbeit im Hinblick auf die Beitragspflicht und den Leistungsanspruch der Sozialversicherungen wichtig sind. Zu dieser Mitwirkungspflicht gehört gemäss **Art. 29 Abs. 2 ATSG** auch die vollständige und wahrheitsgemässe Ausfüllung der notwendigen Formulare.

#### 2. Pflichten in den Einzelgesetzen

##### 2.1. Anmeldung

Wer Arbeitgeber ist, muss sich beim Sozialversicherungsträger anmelden bzw. sich diesem anschliessen: **Art. 51 Abs. 3 AHVG; Art. 35 Abs. 2, Art. 38, Art. 142 ff., Art. 209 AHVV; Art. 3 Abs. 2 IVG; Art. 59 Abs. 1, Art. 69 UVG; Art. 27 Abs. 3 EOG; Art. 6 AVIG**. Für die bV gilt **Art. 11 Abs. 1 BVG**.

##### 2.2. Eigene Beitragsleistung

Die Arbeitgeber sind als Beitrags- und Erfüllungsschuldner verpflichtet, an die jeweilige Sozialversicherung einen in der Regel mindestens gleich hohen Beitrag zu bezahlen wie die Arbeitnehmer: **Art. 12–14 AHVG; Art. 3 IVG; Art. 66 Abs. 1 BVG; Art. 26 f. EOG; Art. 4 Abs. 1 AVIG; Art. 91 UVG**.

##### 2.3. Bezug und Ablieferung der Beiträge

Die Arbeitgeber müssen von Gesetzes wegen im Sinne einer Erfüllungsschuld die Beiträge der Arbeitnehmer an der Quelle, d.h. vom Lohn abziehen und zusammen mit dem eigenen Anteil der Sozialversicherung abliefern:

**Art. 14 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 AHVG; Art. 3 Abs. 2 IVG; Art. 66 Abs. 2 und 3 BVG; Art. 91 Abs. 3 UVG; Art. 27 Abs. 3 EOG; Art. 5 Abs. 1 AVIG.**

## 2.4. Haftung für entstandenen Schaden

### 2.4.1. – in AHV/IV/EO/FL/ALV

Die Schadenersatzpflicht der Arbeitgeber gemäss **Art. 52 AHVG; Art. 66 IVG; Art. 21 Abs. 2 EOG; Art. 25 FLG; Art. 6 AVIG** hat in der Rechtsanwendung der letzten Jahre eine grosse Bedeutung gewonnen.

### 2.4.2. – in der UV

Hier gilt **Art. 73, Art. 95 Abs. 1 UVG**.

### 2.4.3. – in der bV

Im Rahmen der bV ist **Art. 52, Art. 56a BVG** massgeblich. Das gilt auch für den freiwilligen Teil (**Art. 49 Abs. 2 BVG**).

## 24. Selbständigerwerbende Person

### I. BEDEUTUNG DES BEGRIFFS

Vgl. Kap. 22.

### II. BEGRIFF

Der Begriff der selbständigerwerbenden Person wird in **Art. 12 Abs. 1 ATSG** definiert, wo sich eine negative Umschreibung findet (nicht Arbeitnehmer).

### III. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Leistung von Arbeit und Kapital

Die selbständigerwerbende Person leistet wie der Arbeitnehmer körperliche und/oder geistige Arbeit. Kennzeichnend ist weiter, dass sich die Tätigkeit nicht in Arbeitsleistung erschöpft, sondern dass in der Regel auch eigenes oder fremdes Kapital eingesetzt wird.

#### 2. Erwerbsabsicht

Der Einsatz von Arbeit und Kapital erfolgt in Erwerbsabsicht, d.h. mit dem Ziel, dass aus der Tätigkeit finanzielle oder geldwerte Gegenleistungen fliessen.

### 3. Selbständige Stellung

#### 3.1. Selbstbestimmte Arbeitsorganisation

Die selbständigerwerbende Person trifft die betrieblichen Anordnungen selber oder ist zumindest in der Lage dazu.

#### 3.2. Unternehmerrisiko

Vgl. Kap. 22.

## IV. BEGRIFF IN ANDEREN SOZIALVERSICHERUNGEN

Aufgrund der Verweisungstechnik mit Modellcharakter in **Art. 2 ATSG** gilt der in **Art. 12 Abs. 1 ATSG** definierte Begriff des Selbständigerwerbenden auch in anderen Sozialversicherungen, soweit er in den Einzelgesetzen verwendet wird und in diesen Gesetzen ein genereller Rückverweis auf den Allgemeinen Teil enthalten ist.

## 25. Nichterwerbstätige Person

### I. BEDEUTUNG DES BEGRIFFS

Nichterwerbstätige Personen sind in der AHV/IV/EO obligatorisch versichert und beitragspflichtig.

### II. BEGRIFF

Nichterwerbstätig ist eine Person, die keine Erwerbstätigkeit ausübt.

### III. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Rechtsnatur der Person

Der Begriff der Nichterwerbstätigkeit bezieht sich immer auf eine natürliche Person.

#### 2. Keine Erwerbstätigkeit

Ausschlaggebend ist nicht die Tatsache, dass aus einer Tätigkeit oder einem Handeln kein Einkommen fließt, sondern die fehlende Erwerbsabsicht bei Ausübung dieser Tätigkeit.

## 26. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt

### I. BEDEUTUNG

Der Wohnsitz hat seine Bedeutung vor allem bei den Sozialversicherungen, in welchen auch Nichterwerbstätige versichert sind und für die Unterstellung unter ein Einzelgesetz darauf abgestellt wird, ob eine Person in der Schweiz Wohnsitz hat (z.B. AHV, IV, KV, EO). Ferner ist im Verfahrensrecht ebenfalls auf den Wohnsitz abzustellen (**Art. 58 Abs. 1 ATSG**).

### II. WOHSITZ

#### 1. Begriff

Gemäss **Art. 13 Abs. 1 ATSG** bestimmt sich im Sozialversicherungsrecht der Wohnsitz einer Person nach **Art. 23–26 ZGB**.

#### 2. Tatbestandsmerkmal: Aufenthalt mit Absicht dauernden Verbleibens

Gemäss **Art. 23 Abs. 1 ZGB** befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und den sie sich zum Mittelpunkt der Lebensinteressen gemacht hat.

### III. GEWÖNLICHER AUFENTHALT

#### 1. Begriff

Gemäss **Art. 13 Abs. 2 ATSG** hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt.

#### 2. Tatbestandsmerkmal: Aufenthalt von längerer Dauer

Gleich wie beim Wohnsitz verlangt der gewöhnliche Aufenthalt, dass sich die Person tatsächlich an einem Ort aufhält.

## 27. Auswirkungen des FZA und A-EFTA im Versicherungsbereich

*Übersprungen.*

## 28. Versicherte Person in der 1. und 2. Säule

### I. BEGRIFF DER VERSICHERTEN PERSON

Der zentrale Regelungsbereich des ATSG ist das Verhältnis der Sozialversicherung zu den versicherten Personen. Dennoch wird der Begriff der versicherten Person nicht im Allgemeinen

Teil definiert, sondern er ergibt sich für jede Sozialversicherung aus dem Einzelgesetz. Immerhin haben die in **Art. 10 ff. ATSG** definierten Grundbegriffe aus dem Beitragsbereich für die Versichertenunterstellung eine erhebliche mittelbare Bedeutung.

Versichert ist eine Person, welche einer bestimmten Sozialversicherung auf der Beitragsseite und/oder der Leistungsseite untersteht.

## II. – IN DER AHV/IV

Hinsichtlich der Versicherteneigenschaft gilt das AHV-Recht auch für die IV (**Art. 1a IVG**).

### 1. Tatbestandsmerkmale der obligatorischen Versicherung

Die nachstehenden Tatbestandsmerkmale kommen immer dann zur Anwendung, wenn nicht eine der Ausnahmen gemäss **Art. 1a Abs. 2 lit. a–c AHVG**; **Art. 1b AHVV** erfüllt ist.

#### 1.1. *Erwerbstätigkeit in der Schweiz*

**Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG.**

#### 1.2. *Wohnsitz in der Schweiz*

Ist eine natürliche Person nicht erwerbstätig, ist sie nur dann versichert, wenn sie hier zivilrechtlichen Wohnsitz hat (**Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG**; **Art. 13 Abs. 1 ATSG**).

#### 1.3. *Erwerbstätigkeit im Ausland*

Gemäss **Art. 1a Abs. 1 lit. c AHVG** sind ferner Schweizer Bürger, die im Ausland für die Eidgenossenschaft oder bestimmte näher bezeichnete Organisationen tätig sind, obligatorisch versichert (**Art. 1a Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG i.V.m. Art. 1, 1a AHVV**).

### 2. Tatbestandsmerkmale bei Weiterführung oder Beitritt zur obligatorischen Versicherung

#### 2.1. *Voraussetzungen zur Weiterführung*

Für die in **Art. 1a Abs. 3 AHVG** genannten Personen besteht die Möglichkeit, im Ausland die obligatorische Versicherung weiterzuführen (**Art. 5, 5g AHVV**).

#### 2.2. *Voraussetzungen zum Beitritt*

Der obligatorischen Versicherung können unabhängig von der Staatsangehörigkeit bestimmte Kategorien von Personen beitreten.

### 3. Tatbestandsmerkmale der freiwilligen Versicherung

**Art. 2 Abs. 1 AHVG.**

### III. – BEI DEN EL

Die EL werden nicht von den Anspruchsberechtigten, sondern von der öffentlichen Hand finanziert (**Art. 1a, 9 ELG**). Die Versicherteneigenschaft ergibt sich einzig aus den Tatbestandsmerkmalen des Leistungsanspruchs (Kap. 55).

### IV. – IN DER BV

Gemäss **Art. 5 Abs. 1 BVG** gilt das Gesetz nur für Personen, die bei der AHV versichert sind. Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen gewissen Lohn erzielen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Alterjahres auch für das Risiko des Alters der obligatorischen Versicherung (**Art. 7 Abs. 1 BVG**).

Mit der Revision des BVG und AVIG wurde der Versicherungsschutz der obligatorischen bV auch auf Arbeitslose ausgedehnt (**Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup>, Art. 10 Abs. 1 und 2 BVG; Art. 22a Abs. 3 AVIG**). Diese Versicherung wird durch die Auffangeinrichtung geführt (**Art. 60 Abs. 1 lit. e BVG**).

Auch wenn gemäss **Art. 11 Abs. 1 BVG** der Arbeitgeber verpflichtet ist, eine VE zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen, entsteht das Vorsorgeverhältnis nach **Art. 10 BVG** von Gesetzes wegen (vgl. **Art. 60 Abs. 2 lit. a BVG**).

## 1. Tatbestandsmerkmale der obligatorischen bV gemäss BVG

### 1.1. bei Erwerbstätigkeit

#### 1.1.1. Tätigkeit als Arbeitnehmerin

Es handelt sich um eine Arbeitnehmertätigkeit im Sinne von **Art. 10 ATSG**. Die Tätigkeit muss in der Schweiz ausgeübt werden (**Art. 5 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG**).

#### 1.1.2. Koordinierter Jahreslohn

Gemäss **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 BVG** ist obligatorisch nur versichert, wer bei einem Arbeitgeber einen bestimmten Lohn erzielt.

### 1.2. bei Arbeitslosigkeit

#### 1.2.1. Anspruchsberechtigung gegenüber der ALV

Die Ausführungsverordnung geht über den Wortlaut von **Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> BVG** hinaus: Für die Versicherteneigenschaft wird nicht auf den Bezug von Taggeldern der ALV abgestellt, sondern auf die grundsätzliche Anspruchsberechtigung gemäss **Art. 8 AVIG** bzw. den Entschädigungsanspruch gemäss **Art. 29 AVIG**.

#### 1.2.2. Koordinierter Tageslohn

Weil die ALE tageweise ausbezahlt wird, kann nicht auf einen koordinierten Jahreslohn abgestellt werden, sondern die BVG-Jahresgrenzbeträge werden durch 260,4 (= 12 \* 21,7 Arbeitstage gemäss **Art. 40a AVIV**) geteilt.

## 2. Nachdeckung

Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben die Arbeitnehmer bzw. arbeitslosen Personen während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen VE versichert (**Art. 10 Abs. 3 BVG**).

## 3. Freiwillige bV gemäss BVG

Ein Arbeitnehmer, welcher die Untergrenze des koordinierten Lohnes bei einem Arbeitgeber zwar nicht erreicht, wohl aber dann, wenn der Lohn bei mehreren Arbeitgebern zusammengerechnet wird, kann sich freiwillig bei der Auffangeinrichtung oder bei der VE eines seiner Arbeitgeber versichern lassen (**Art. 46 BVG**). Selbständigerwerbende Personen können sich ebenfalls freiwillig versichern lassen (**Art. 3 f. BVG**).

## 4. Weitergehende bV

Die weitergehende bV umfasst die Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn unterhalb der Koordinationsgrenze (unterobligatorische bV) der über der Obergrenze des koordinierten Lohnes (überobligatorische bV) erzielen.

# 29. Versicherte Person in den anderen Sozialversicherungen

## I. – IN DER KV

### 1. Tatbestandsmerkmale in der KPV

Massgeblich ist **Art. 3 Abs. 1 KVG**. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (**Art. 1–6 KVV**) sind sehr umfangreich und können hier nicht ausführlich dargestellt werden.

#### 1.1. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

Massgeblich ist prinzipiell der Wohnsitz: **Art. 3 Abs. 1 KVG; Art. 1 Abs. 1 KVV**. Gestützt auf **Art. 3 Abs. 3 lit. a KVG** genügt in einigen Fällen auch der gewöhnliche Aufenthalt (**Art. 1 f. KVV**).

#### 1.2. Angehörigkeit zu einem Mitgliedstaat des FZA und A-EFTA

**Art. 95a KVG.**

#### 1.3. Beitritt zur Versicherung

Das Versicherungsverhältnis entsteht nicht von Gesetzes wegen, sondern auf Antrag einer versicherungswilligen Person (**Art. 4, 4a KVG**). Notfalls wird die Person einer Versicherung zugewiesen (**Art. 6, 6a KVG**).

## 2. Tatbestandsmerkmale der freiwilligen Taggeldversicherung

### 2.1. Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz

**Art. 67 KVG; Art. 109 KVV.**

### 2.2. Beitritt zur Versicherung

Auch hier ist für die Begründung des Versicherungsverhältnisses ein Beitritt erforderlich.

## II. – IN DER UV

### 1. Tatbestandsmerkmale der obligatorischen UV

Gemäss **Art. 1a Abs. 1 UVG** sind in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer obligatorisch versichert. Das gleiche gilt bei arbeitslosen Personen.

#### 1.1. bei Erwerbstätigkeit

**Art. 1 UVV** verweist ausdrücklich auf den AHV-rechtlichen Arbeitnehmerbegriff; grundsätzlich handelt es sich somit um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne von **Art. 10 ATSG**. Grundsätzlich wird eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz verlangt (**Art. 2 UVG**).

#### 1.2. bei Arbeitslosigkeit

Gemäss **Art. 2 UVAL** sind arbeitslose Personen bei der SUVA obligatorisch gegen Unfälle versichert.

### 2. Nachdeckung

**Art. 3 Abs. 2 UVG**: Die Nachdeckung dauert 30 Tage an.

### 3. Freiwillige UV gemäss UVG

In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende können sich freiwillig in der UV versichern. Die Bestimmungen über die obligatorische Versicherung gelten sinngemäss (**Art. 4 f. UVG; Art. 134 ff. UVV**).

## III. – IN DER ALV

### 1. Tatbestandsmerkmale

#### 1.1. Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in

**Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG**: Massgebend ist der Begriff in **Art. 10 ATSG**. Bezgl. Erreichung des AHV-Alters vgl. **Art. 2 Abs. 2 lit. c AVIG**.

### 1.2. Beitragsbefreite Person

**Art. 14 AVIG.** Vgl. auch Kap. 45.

### IV. – IN DER EO UND MV

**Art. 1a MVG; Art. 1 ff. MVV; Art. 1a EOG.**

### V. – BEI DEN FL

**Art. 1a FLG.**

## 30. Auswirkungen des FZA und des A-EFTA im Leistungsbereich

*Übersprungen.*

## 31. Behandlung eines Gesundheitsschadens

Der Begriff des Gesundheitsschadens ergibt sich im ATSG mittelbar aus den verschiedenen Definitionen, allgemeiner Begriffe in **Art. 3 ff. ATSG**: Es handelt sich um eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit. Möglichst umfassend umschrieben besteht die Behandlung im medizinischen Angehen eines Gesundheitsschadens mit dem Ziel, den Gesundheitszustand diagnostisch zu erfassen und therapeutisch im Sinne einer Besserung zu beeinflussen. Obwohl die Einzelgesetze unterschiedliche Begriffe verwenden, geht es immer um dasselbe: die Behandlung eines Gesundheitsschadens bzw. den Ersatz der daraus entstehenden Kosten.

## 32. Krankenpflege

### I. DIE LEISTUNGEN DER KPV

Die KPV kennt seit Inkrafttreten des KVG einzig gesetzliche Leistungen, deren Umfang in **Art. 24–59 KVG; Art. 33–77 KVV** geregelt sind.

### II. BEGRIFF DER KRANKENPFLEGE

Möglichst umfassend umschrieben handelt es sich bei der Krankenpflege um Massnahmen, die der Diagnose einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bzw. deren Beseitigung oder Verminderung dienen, oder mit welchen ein drohender Gesundheitsschaden oder die Verschlimmerung eines bestehenden Leidens verhindert werden soll.

## 1. Tatbestandsmerkmale

### 1.1. Krankheit

**Art. 25 Abs. 1 KVG** verweist auf **Art. 3 ATSG**.

### 1.2. Andere Leistungsvoraussetzungen

#### 1.2.1. Geburtsgebrechen

**Art. 27 KVG; Art. 35 KVV i.V.m. Art. 3 Abs. 2 ATSG**

#### 1.2.2. Unfall

**Art. 28 KVG i.V.m. Art. 4 ATSG**.

#### 1.2.3. Mutterschaft

**Art. 1a Abs. 2 lit. c KVG i.V.m. Art. 5 ATSG**.

#### 1.2.4. Straffloser Schwangerschaftsabbruch

**Art. 30 KVG i.V.m. Art. 120 StGB**.

#### 1.2.5. Zahnärztliche Behandlung

Nach früherem Recht hatte keine Leistungspflicht für zahnärztliche Behandlung bestanden. In **Art. 31 Abs. 1 KVG** wurde im Sinne einer Ausnahme eine Leistungspflicht für zahnärztliche Behandlung im Sinne therapeutischer Vorkehren am Kausystem eingeführt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

#### 1.2.6. Krankheitsvorsorge

**Art. 26 KVG**.

## 2. Rechtsfolgen

Liegt eine Krankheit oder eines der anderen eben erwähnten Tatbestandsmerkmale vor, übernimmt die KPV gemäss **Art. 24 KVG** die Kosten für die Leistungen gemäss **Art. 25–31 KVG** nach Massgabe der in **Art. 32–34 KVG** festgelegten Voraussetzungen.

### 2.1. Behandlungsart

Die zentrale Bestimmung von **Art. 32 Abs. 1 KVG** verlangt von allen Personen oder Organisationen, die zu Lasten der Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen, dass diese wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein müssen. Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

### 2.1.1. *Wirksamkeit*

Die Leistung muss medizinisch gesehen im Hinblick auf das diagnostische, therapeutische oder pflegerische Ziel generell geeignet sein. Eine Methode ist dann wirksam, wenn sie den natürlichen Verlauf einer Krankheit günstig zu beeinflussen vermag, wobei die Wirkung belegt sein muss, nicht notwendigerweise der Wirkungsmechanismus.

### 2.1.2. *Zweckmässigkeit*

Die Leistung muss zweckmässig sein, d.h. eine generell geeignete Methode muss auch im Einzelfall die angestrebte Wirkung in angemessener Weise bewirken.

### 2.1.3. *Wirtschaftlichkeit*

Schliesslich muss eine Behandlung wirtschaftlich sein, d.h. es muss ein im Hinblick auf das Behandlungsziel angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis bestehen. Ist nur eine einzige Methode wirksam und zweckmässig, kann sich die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht stellen.

## 2.2. *Stationäre, teilstationäre und ambulante Behandlung*

Die im Hinblick auf das Behandlungsziel zweckmässige Leistung wird so lange erbracht, als diese wirtschaftlich ist, unabhängig davon, ob es um ambulante, teilstationäre oder stationäre Behandlung geht (**Art. 25 Abs. 2 lit. a KVG**). Die Begriffe des Spitals, der teilstationären Einrichtung und des Pflegeheimes sind heute zum Teil in **Art. 39 KVG** definiert.

## 2.3. *Zugelassene Leistungserbringer/-innen*

Eine Leistung wird nur dann zu Lasten der KPV übernommen, wenn es sich um zugelassene Leistungserbringer handelt (**Art. 35 Abs. 1 KVG**). Die Liste in **Art. 35 Abs. 2 lit. a–n KVG**; **Art. 38 ff. KVV** ist abschliessender Natur.

## 2.4. *Wahlrecht und Kostenvergütung*

Die Versicherten können unter den zugelassenen für die Behandlung geeigneten Leistungserbringern „frei“ wählen (**Art. 41 Abs. 1 KVG**). Diese Wahlfreiheit wird jedoch durch **Art. 41 Abs. 1 und 2 KVG** eingeschränkt („Ortstarif“).

## 2.5. *Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts*

*Übersprungen.*

# 33. Heilbehandlung

## I. BEGRIFF

Gemäss **Art. 10 Abs. 1 UVG** hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung von Unfallfolgen, was in den nachfolgenden Buchstaben a–e des gleichen Absatzes näher umschrieben wird.

In der MV haben die Versicherten Anspruch auf eine zweckmässige und wirtschaftliche Behandlung, die geeignet ist, ihren Zustand oder ihre Erwerbsfähigkeit zu verbessern oder vor weiterer Beeinträchtigung zu bewahren (**Art. 16 Abs. 1 MVG**).

## II. TATBESTANDSMERKMALE

### 1. Unfallfolge (UV)

Die UV deckt nur die Kosten einer Behandlung von Unfallfolgen.

### 2. Gesundheitsschaden mit Haftung der MV

Die MV übernimmt die Kosten der Heilbehandlung, wenn sie dafür haftet (**Art. 3 ff. MVG**).

## III. RECHTSFOLGE

Bei der Heilbehandlung in der UV/MV geht es im Wesentlichen um das Gleiche wie bei der Krankenpflege in der KV.

### 1. Hauspflege

Neben der Hauspflege durch Krankenschwestern und Organisationen der Krankenpflege wie im KV-Recht (**Art. 18 Abs. 1 UVV i.V.m. Art. 49, 51 KVV**) gewährt die UV auch Beiträge an eine Hauspflege, die von einer Person wahrgenommen wird, die gemäss KV-Recht nicht als Leistungserbringer zugelassen ist (**Art. 18 Abs. 2 UVV**). Für die MV ist **Art. 16 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 MVG** massgebend.

### 2. Behandlungsart

#### 2.1. *Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit*

**Art. 10 Abs. 2 UVG** verlangt eine zweckmässige Behandlung, **Art. 16 Abs. 1 MVG** eine zweckmässige und wirtschaftliche Heilbehandlung, die auch in **Art. 54 UVG** gefordert wird. Die Wirtschaftlichkeit wird in beiden Gesetzen treffend als das Mass bezeichnet, welches vom Behandlungszweck her gefordert oder geboten ist (**Art. 54 UVG; Art. 25 MVG**).

#### 2.2. *Behandlungslast*

In **Art. 21 Abs. 4 ATSG** ist die Last, sich einer zumutbaren Behandlung zu unterziehen, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, geregelt. Dieser Bestimmung entsprechen **Art. 48 UVG; Art. 18 MVG**.

### 3. Zugelassene Leistungserbringer/-innen

Im Unterschied zu **Art. 31 KVG** sind auch eidgenössisch diplomierte Zahnärzte generell anerkannte Leistungserbringer (**Art. 10 Abs. 1 lit. a, Art. 53 UVG; Art. 17 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 MVG**).

#### 4. Wahlrecht und Kostenvergütung

**Art. 10 Abs. 2, Art. 53 UVG; Art. 68 f. UVV; Art. 17 Abs. 1 MVG:** Wahlrecht.

#### 5. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts

*Übersprungen.*

### 34. Medizinische Massnahmen

#### I. BEGRIFF

Auch die IV übernimmt unter den in **Art. 12 IVG** genannten Voraussetzungen die medizinische Behandlung eines Gesundheitsschadens. Die Abgrenzung der Leistungspflicht der IV von den anderen in Frage kommenden Sozialversicherungen (KV, UV, MV) erweist sich deshalb als schwierig, weil therapeutische Vorkehren in aller Regel nicht nur den Gesundheitszustand verbessern, sondern auch die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit positiv beeinflussen.

#### II. IM ALLGEMEINEN

Unter den allgemeinen Voraussetzungen von **Art. 8 Abs. 1 IVG** hat die versicherte Person die Ansprüche, die sich aus **Art. 12 Abs. 1 IVG** ergeben.

#### 1. Tatbestandsmerkmale

##### 1.1. *Invalidität oder unmittelbar drohende Invalidität*

Damit einer medizinischen Behandlung Eingliederungscharakter im Sinne der IV zukommt, muss die versicherte Person nach der für alle Eingliederungsmassnahmen grundsätzlichen Bestimmung von **Art. 8 Abs. 1 IVG** invalid oder von einer Invalidität unmittelbar bedroht sein. Das IVG bezieht sich an dieser Stelle aber *nicht* auf den Begriff der Invalidität in **Art. 8 ATSG**, denn dies würde die Relativität des Invaliditätsbegriffes im Hinblick auf mögliche Leistungen aushöhlen (vgl. **Art. 4 Abs. 2 IVG**).

##### 1.2. *Keine Behandlung des Leidens an sich*

Die „Behandlung des Leidens an sich“ ist kein medizinischer, sondern ein rechtlicher Begriff, dessen Inhalt wegen seiner Unbestimmtheit durch Auslegung festzulegen ist. Nach der Rechtsprechung liegt Behandlung des Leidens an sich vor, wenn sich die medizinische Vorkehr auf das Grundleiden oder auf dessen Folgeerscheinungen richtet, seien die Vorkehren kausal oder symptomatisch. Erst wenn die Phase des labilen pathologischen Geschehens insgesamt abgeschlossen ist, kann sich die Frage stellen, ob eine medizinische Vorkehr Eingliederungscharakter hat. Somit liegt in der Regel erst dann keine Behandlung des Leidens an sich mehr vor, wenn sich die medizinische Behandlung unmittelbar auf die Beseitigung oder Korrektur stabiler (oder mindestens weitgehend stabilisierter) Defektzustände oder Funktionsausfälle richtet.

### 1.3. *Dauernde und wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit*

Wenn **Art. 12 Abs. 1 IVG** den Ausdruck „Verbesserung der Erwerbsfähigkeit“ verwendet, dann ist damit nicht der Gegenbegriff zu der in **Art. 7 ATSG** definierten Erwerbsunfähigkeit gemeint, die sich einzig auf erwerbstätige Personen bezieht. Beachtlich ist vielmehr auch ein wesentlicher Eingliederungserfolg bei einer nichterwerbstätigen Person, der dann die Fähigkeit betrifft, sich im Aufgabenbereich betätigen zu können.

Wesentlich im Sinne von **Art. 12 Abs. 1 IVG** ist die durch eine Behandlung erzielte Verbesserung der Erwerbsfähigkeit nur dann, wenn sie in einer bestimmten Zeiteinheit einen erheblichen absoluten Grad erreicht.

## 2. Rechtsfolge

Sind die eben erläuterten Tatbestandsmerkmale erfüllt, übernimmt die IV als medizinische Massnahme im Sinne des Naturalleistungsprinzipes die Kosten der medizinischen Behandlung im gesetzlichen Umfang (**Art. 9, 14, 26 f. IVG; Art. 3<sup>bis</sup> ff. IVV**).

Der Umfang der medizinischen Massnahme in der IV ist im Wesentlichen der gleiche wie derjenige der Heilbehandlung in der UV und MV. Auffälligerweise wurde jedoch in **Art. 2 Abs. 1 IVV** — im Gegensatz zum Recht der KPv — die Wendung, dass die Behandlung nach bewährter Kenntnis der medizinischen Wissenschaft angezeigt sein muss, nicht durch das Kriterium der Wirksamkeit ersetzt.

**Art. 2 Abs. 2 IVV** hebt hervor, dass die Behandlung nicht nur zweckmässig, sondern auch einfach sein muss. Das bedeutet: Die IV übernimmt nicht die optimale, sondern die im Hinblick auf das Eingliederungsziel notwendige Behandlung; diese Bestimmung ist Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips.

## III. BEI GEBURTSGEBRECHEN

### 1. Begriff

Nach **Art. 13 IVG** haben versicherte Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen (**Art. 3 Abs. 2 ATSG**) notwendigen medizinischen Massnahmen.

### 2. Tatbestandsmerkmal

Der Rechtsbegriff des Geburtsgebrechens als besondere Krankheitsform wird in **Art. 3 Abs. 2 ATSG** definiert.

### 3. Rechtsfolge

Handelt es sich um ein anerkanntes Geburtsgebrechen, übernimmt die IV die Kosten der medizinischen Massnahme im gesetzlichen Umfang.

## 35. Berufliche Eingliederungsmassnahmen

### I. IN DER IV UND MV

Die versicherten Personen haben — als Ausdruck der Schadenminderungslast — die Verpflichtung, aus eigenem Antrieb das Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit beizutragen (**Art. 21 Abs. 4 ATSG**). Darüber hinaus gewährt ihnen das IV- und MV-Recht aber auch einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen (**Art. 15 ff. IVG; Art. 34 ff. MVG**).

#### 1. Begriff

Unter den Voraussetzungen von **Art. 8 Abs. 1 IVG** hat die versicherte Person Anspruch auf die Massnahmen in **Art. 15–19 IVG**. Sind die Folgen des Gesundheitsschadens durch die MV gedeckt, so hat die versicherte Person Anspruch auf die Massnahmen in **Art. 35–38 MVG**.

#### 2. Tatbestandsmerkmale

##### 2.1. *Invalidität oder unmittelbar drohende Invalidität*

Um einen Leistungsanspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen im Sinne von **Art. 15–18 IVG** zu begründen, muss die versicherte Person invalid oder von einer Invalidität unmittelbar bedroht sein (**Art. 8 Abs. 1 IVG; Art. 8 ATSG**).

##### 2.2. *Eingliederungswirksamkeit*

Die berufliche Massnahme muss gemäss **Art. 8 Abs. 1 IVG** die Erwerbsfähigkeit verbessern oder erhalten. Demgegenüber nennt die MV auch die soziale Integration ausdrücklich als Eingliederungsziel (**Art. 34 MVG**).

##### 2.3. *Vor Eintritt der Invalidität fehlende oder bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit*

Dieses Tatbestandsmerkmal dient der Abgrenzung zwischen erstmaliger Ausbildung und Umschulung, was sich auf den Taggeldanspruch auswirkt.

#### 3. Rechtsfolgen

##### 3.1. *Berufsberatung und Arbeitsvermittlung*

Bei der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung (**Art. 15, 18 IVG**) besteht die Leistung in einer gezielten Förderung der Berufswahl oder der Vermittlung von behinderungsadäquaten Arbeitsplätzen.

##### 3.2. *Erstmalige berufliche Ausbildung*

Die erstmalige berufliche Ausbildung hat die gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule zum Gegenstand (**Art. 5 IVV**).

### 3.3. Umschulung

Unter Umschulung ist grundsätzlich die Gesamtheit der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Person eine der früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln.

Als Erwerbsersatz hat die versicherte Person während der Dauer der Eingliederung Anspruch auf Taggelder (**Art. 22 IVG**).

### 3.4. Kapitalhilfe

Die Kapitalhilfe (**Art. 18 Abs. 2 IVG**) wird nur invaliden Versicherten gewährt, die sich für eine selbständige Erwerbstätigkeit eignen und damit voraussichtlich eine dauernde existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben können (**Art. 7 IVV; Art. 38 Abs. 1 MVG**).

### 3.5. Sonderschulung

Da der Anspruch auf Sonderschulung gemäss **Art. 19 IVG** unabhängig von der Eingliederungsmöglichkeit ins Erwerbsleben besteht (**Art. 8 Abs. 2 IVG**), gehen diese Leistungen sehr weit.

## II. IN DER ALV

### 1. Bedeutung der beruflichen Eingliederung in der ALV

In der ALV müssen die versicherten Personen in erster Linie selbst alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (**Art. 17 Abs. 1 AVIG**). Auch in dieser Versicherung gilt jedoch nicht nur eine Selbsteingliederungslast, sondern das AVIG will neben der Verhütung drohender und der Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit die rasche und dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern (**Art. 1a Abs. 2 AVIG**). Diesem Zweck dienen insbesondere die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM), die in **Art. 59 ff. AVIG** geregelt sind. Die AMM lassen sich unterteilen in Bildungsmassnahmen (**Art. 60–62 AVIG**), Beschäftigungsmassnahmen (**Art. 64a–64b AVIG**) und spezielle Massnahmen (**Art. 65 ff. AVIG**).

Eine weitere Unterteilung ist diejenige in individuelle und kollektive AMM. Bei den individuellen AMM hat die versicherte Person einen Leistungsanspruch (▷ Sachleistungen im Sinne von **Art. 14 ATSG**), bei den kollektiven AMM geht es um die Gewährung von Beiträgen an Einrichtungen, welche Leistungen zur Verwirklichung des Präventivziels anbieten.

### 2. Begriff der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)

**Art. 59 Abs. 2 AVIG.**

### 3. Tatbestandsmerkmale

#### 3.1. Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen

Gemäss **Art. 59 Abs. 3 AVIG** müssen für die Teilnahme an AMM die allgemeinen Voraussetzungen nach **Art. 8 AVIG** und die spezifischen Voraussetzungen für die betreffende Massnah-

me erfüllt sein.

### 3.2. *Arbeitsmarktliche Indikation*

Die versicherte Person muss aufgrund der konkreten Arbeitsmarktlage schwer vermittelbar sein. Die schwere Vermittelbarkeit liegt im Einzelfall darin, dass die Arbeitskraft einer versicherten Person bei ihrer beruflichen Qualifikation auf dem aktuellen Arbeitsmarkt nicht mehr gefragt ist.

### 3.3. *Eingliederungswirksamkeit*

Gemäss **Art. 59 Abs. 2 AVIG** dient die Massnahme der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

### 3.4. *Fristgerechte Geltendmachung*

Die versicherte Person muss sich mindestens 10 Tage im Voraus anmelden.

## 4. **Rechtsfolgen**

### 4.1. *Bildungsmassnahmen*

Als AMM nennt **Art. 60 Abs. 1 AVIG** Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung. Damit soll die berufliche Mobilität gefördert werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, übernimmt die ALV die gesamten Kosten, eingeschlossen einen angemessenen Beitrag an die Auslagen für Reise, Unterkunft und Verpflegung (**Art. 62 AVIG**).

### 4.2. *Beschäftigungsmassnahmen*

Dabei handelt es sich gemäss **Art. 64a Abs. 1 AVIG** um vorübergehende Beschäftigungen sehr unterschiedlicher Art.

### 4.3. *Spezielle Massnahmen*

#### 4.3.1. *Einarbeitungszuschüsse*

**Art. 65 AVIG.**

#### 4.3.2. *Ausbildungszuschüsse*

Seit 1996 gibt es eine Ausnahme vom Prinzip, dass die ALV keine Grundausbildung finanziert. Bei Erfüllung aller im Einzelnen aufgeführten Bedingungen können auch Ausbildungszuschüsse an eine dreijährige Grundausbildung gewährt werden (**Art. 66a, 66c AVIG**).

#### 4.3.3. *Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit*

Bei der ALV handelt es sich um eine Arbeitnehmersversicherung, die Leistungen an selbständigwerbende Personen grundsätzlich ausschliesst. Eine Ausnahme hiervon findet sich in **Art. 71a ff. AVIG**.

#### 4.3.4. Förderung der Arbeit ausserhalb der Wohnortsregion

Schliesslich gehören zu den speziellen Massnahmen das Institut der Pendlerkostenbeiträge (**Art. 68 f. AVIG**) bzw. der Beiträge an Wochenaufenthalter (**Art. 70 AVIG**).

## 36. Hilfsmittel

Hilfsmittel sind Leistungsarten in der IV, UV, MV und — in einem beschränkten Umfang — auch in der AHV. Der Begriff und die Anspruchsvoraussetzungen sind in allen diesen Sozialversicherungen ähnlich geregelt, weshalb hier eine gemeinsame Darstellung erfolgt.

Die Hilfsmittel stellen eine wichtige Kategorie von Eingliederungsmassnahmen dar (**Art. 8 Abs. 3 lit. c IVG**); sie haben eine grosse Bedeutung, weil mit ihnen die Auswirkungen eines invalidisierenden Gesundheitsschadens teilweise behoben oder doch gemildert werden können.

### I. BEGRIFF

Möglichst umfassend umschrieben werden in den erwähnten Sozialversicherungen invaliden versicherten Personen Gegenstände abgegeben, deren Gebrauch den Ausfall gewisser Teile oder Funktionen des menschlichen Körpers zu ersetzen vermag (**Art. 21 IVG; Art. 11 Abs. 1 UVG; Art. 21 MVG; Art. 43<sup>ter</sup> AHVG**).

### 1. Tatbestandsmerkmale

#### 1.1. Invalidität

Im Hinblick auf die Hilfsmittel besteht die Invalidität darin, dass der Gesundheitsschaden einen länger dauernden vollständigen oder teilweisen Ausfall einer bestimmten Funktion des menschlichen Körpers bewirkt hat, welcher den Einsatz eines solchen Gerätes objektiv notwendig macht.

#### 1.2. Eingliederungswirksamkeit

Dieser Eingliederungsmassnahme kommt für schwer Behinderte der Charakter einer Sozialrehabilitation zu, was in der IV bei volljährigen Versicherten eine grosse Ausnahme darstellt; die Kriterien in **Art. 8 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 IVG** bemessen sich nicht an der Erwerbsfähigkeit.

### 2. Rechtsfolge

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung (**Art. 21 Abs. 3 IVG; Art. 11 Abs. 1 UVG; Art. 21 Abs. 2 MVG**).

## 37. Invaliditätsgrad

### I. BEGRIFF BEI ERWERBSTÄTIGEN

Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades (**Art. 16 ATSG**) ist ein möglichst genauer Einkommensvergleich durchzuführen, d.h. es wird das Verhältnis zwischen den (hypothetischen) Einkommen ohne Gesundheitsschaen (= Valideneinkommen) und mit Invalidität (= Invalideneinkommen) festgesetzt. Wie die Invalidität ist auch der Invaliditätsgrad nicht ein medizinisch-theoretischer Begriff, sondern er umschreibt das Mass der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der gesundheitlich dauerhaft beeinträchtigten Leistungsfähigkeit einer versicherten Person.

Soweit in den Sozialversicherungen auch nichterwerbstätige Personen versichert sind, muss der Invaliditätsgrad nach anderen Kriterien bemessen werden. Dies hätte eigentlich eine entsprechende Legaldefinition im Allgemeinen Teil erfordert. Nachdem eine solche fehlt, muss in den Einzelgesetzen der Invaliditätsgrad mit einer Abweichung von **Art. 16 ATSG** vorgenommen werden, was in **Art. 28 Abs. 3 IVG** erfolgt, in **Art. 40 MVG** aber — wohl durch ein Versehen — unterblieben ist.

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Einkommensvergleich

##### 1.1. Invalideneinkommen

**Art. 16 ATSG** verlangt, dass vor Festsetzung des Invalideneinkommens die zumutbare Behandlung und (Selbst-)Eingliederung durchgeführt worden ist. Beim Invalideneinkommen kann nicht einfach darauf abgestellt werden, was die versicherte Person tatsächlich verdient (oder eben nicht verdient), sondern es ist das (auch medizinisch) objektiv und subjektiv zumutbare Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Dabei sind die Erwerbsmöglichkeiten bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage einzubeziehen. Nicht zu berücksichtigen ist beim Invalideneinkommen ein klar ausgewiesener Soziallohnanteil, da er keinen Gegenwert für die Arbeitsleistung darstellt.

##### 1.2. Valideneinkommen

Das ohne Eintritt der Invalidität erzielbare Einkommen ist so konkret wie möglich festzusetzen, wobei in der Regel von demjenigen Einkommen ausgegangen wird, welches bei Eintritt des Gesundheitsschadens erzielt worden ist.

##### 1.3. Verhältniszahl zwischen Invaliden- und Valideneinkommen

Aus der Verhältniszahl zwischen Invaliden- und Valideneinkommen ergibt sich der Invaliditätsgrad. Der Einkommensvergleich führt meistens zu einer (auf Kommastellen) genauen Prozentzahl des Invaliditätsgrades. Trotz der genauen Prozentzahl sollte jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass diese Zahl oft auf verschiedenen Hypothesen beruht und insofern manchmal nur eine Scheingenauigkeit erreicht wird. Das EVG erachtet allerdings den sorgfältig errechneten Invaliditätsgrad als mathematisch exakten Wert, der weder auf- noch abgerundet werden darf.

### III. BEGRIFF BEI NICHTERWERBSTÄTIGEN UND TEILWEISE ERWERBSTÄTIGEN

#### 1. Betätigungsvergleich bei Nichterwerbstätigen

In Abweichung von **Art. 16 ATSG** ist der Invaliditätsgrad durch einen Betätigungsvergleich vorzunehmen und für die Bemessung der Invalidität darauf abzustellen, in welchem Masse eine Person behindert ist, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

#### 2. Gemischte Methode bei teilweise Erwerbstätigen

Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig ist oder unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten mitarbeitet, wird für diesen Teil die Invalidität nach dem Einkommensvergleich festgelegt; im Aufgabenbereich als Nichterwerbstätige wird die Invalidität nach der Methode des Betätigungsvergleiches festgelegt. Die Gesamtinvalidität ist nach Massgabe der zeitlichen Banspruchung in den beiden genannten Bereichen zu berechnen.

### IV. BEGRIFF BEI SACHLEISTUNGEN

Die Bestimmung von **Art. 16 ATSG** bezieht sich auf Geldleistungen. Soweit bei den Sachleistungen ein anderer Begriff des Invaliditätsgrades verwendet wird, so stellt dies keine Abweichung von **Art. 16 ATSG** dar, die im Einzelgesetz als solche deklariert werden müsste.

## 38. Revision von Renten und anderen Dauerleistungen

### I. BEGRIFF DER RENTENREVISION

Werden Dauerleistungen ohne Befristung zugesprochen, muss die Möglichkeit bestehen, die Leistungen den nach erfolgter Zusprechung erheblich veränderten tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, sei es von Amtes wegen oder auf Gesuch hin (**Art. 17 Abs. 1 ATSG**). Das Institut der Rentenrevision gilt für alle Sozialversicherungen, welche Invalidenrenten ausrichten (IV, UV, MV, mittelbar auch für das BVG).

### II. TATBESTANDSMERKMALE

#### 1. Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

Der Invaliditätsgrad beruht auf der Verhältniszahl, die sich im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung aus dem Einkommens- und/oder Betätigungsvergleich ergibt. Die Änderung des Invaliditätsgrades hat deshalb immer eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zum Gegenstand.

#### 2. Erheblichkeit der Änderung

Die Veränderung der Verhältnisse muss erheblich, d.h. hinsichtlich der Auswirkungen auf den Invaliditätsgrad rentenwirksam sein. Wann eine Veränderung erheblich ist, lässt sich jedoch nicht schematisch festlegen.

### 3. Rechtsfolge

#### 3.1. Anpassung der Leistung

Die Leistung wird nach **Art. 17 Abs. 1 ATSG** für die Zukunft angepasst.

##### 3.1.1. In der IV

In der IV ist der Zeitpunkt der Leistungsanpassung genau umschrieben: In der Regel muss die Veränderung der Verhältnisse drei Monate angedauert haben (**Art. 88a IVV**).

##### 3.1.2. In der UV und MV

In beiden Sozialversicherungen ist eine Revision der Invalidenrente nach Erreichen der AHV-Altersgrenze ausgeschlossen, auch wenn sich der Invaliditätsgrad verändert (**Art. 22 UVG; Art. 47 Abs. 2 MVG**).

### III. BEGRIFF DER REVISION VON ANDEREN DAUERLEISTUNGEN

Gemäss **Art. 17 Abs. 2 ATSG** kann auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung angepasst werden, wenn sich der ihr zugrundeliegende Sachverhalt erheblich verändert hat. Als Dauerleistungen sind periodische Geldleistungen im Sinne von **Art. 19 Abs. 1 ATSG** zu verstehen, die nicht von vorneherein befristet sind.

## 39. Auszahlungsmodalitäten

**Art. 19 f. ATSG** regeln in verschiedener Hinsicht die Art der Auszahlung von Geldleistungen (Art und Zeitpunkt der Auszahlung, Zulässigkeit der Auszahlung an Drittpersonen, Vorschusszahlung). Die Auszahlung setzt die Leistungszusprache der Sozialversicherung voraus (**Art. 49, 51 ATSG**).

### I. AUSZAHLUNGSART UND -FRISTEN

#### 1. Tatbestandsmerkmal: Periodische Geldleistung

**Art. 19 Abs. 1 ATSG** bezieht sich auf die periodischen Geldleistungen.

#### 2. Rechtsfolge

Für die periodischen Geldleistungen schreibt **Art. 19 Abs. 1 ATSG** im Regelfall die monatliche Auszahlung vor; eine Abweichung in den Einzelgesetzen ist zulässig. Einzig bei den Renten und Hilflosenentschädigungen schreibt **Art. 19 Abs. 3 ATSG** eine vorschüssige Zahlungsweise vor.

## II. LEISTUNGEN FÜR GANZE KALENDERMONATE

Da es sich bei Renten und Hilflosenentschädigungen um Dauerleistungen handelt, wird die einzelne Leistung immer für einen ganzen Kalendermonat ausgerichtet, dies unabhängig davon, wann im Verlaufe des Monats der Anspruch entstanden ist (**Art. 19 Abs. 3 ATSG**).

## III. DRITTAUSZAHLUNG

### 1. – gemäss ATSG 19/2

#### 1.1. *Tatbestandsmerkmale*

##### 1.1.1. *Lohnzahlung*

Der Arbeitgeber muss den Lohn bezahlen.

##### 1.1.2. *Taggelder und andere Entschädigungen*

**Art. 19 Abs. 2 ATSG** erwähnt Taggelder und andere Entschädigungen (wie die Entschädigung der EO).

#### 1.2. *Rechtsfolge*

Sind die Tatbestandsmerkmale erfüllt, erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung an den Arbeitgeber in dem Umfang, als dieser den Lohn ausbezahlt hat.

### 2. – gemäss ATSG 20

Die Bedeutung dieser Norm ist beschränkt, da sie sich einzig auf die Sicherung von laufenden Geldleistungen bezieht und daneben viele Ausnahmen in den Einzelgesetzen statuiert sind.

#### 2.1. *Tatbestandsmerkmale*

##### 2.1.1. *Nichtverwendung einer Geldleistung für den Lebensunterhalt*

Die Geldleistung muss dem Lebensunterhalt dienen, d.h. es handelt sich um ein Ersatz- oder Zusatzeinkommen.

##### 2.1.2. *Abhängigkeit von der Sozialhilfe*

Die anspruchsberechtigte oder unberhaltsberechtigte Person muss von der Sozialhilfe (Fürsorge) abhängig sein. Diese Sozialhilfeabhängigkeit genügt für sich allein noch nicht, sondern sie muss auf die Nichtverwendung der Geldleistung für den Lebensunterhalt zurückzuführen sein.

##### 2.1.3. *Geeigneter Dritter oder Behörde*

Die Drittperson muss für die zweckgemässe Verwendung der Geldleistung geeignet sein, d.h. für die entsprechende Verwendung Gewähr bieten.

## 2.2. Rechtsfolge

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann eine Drittauszahlung erfolgen.

## IV. VORSCHUSSZAHLUNG

Die Vorschusszahlung ist in **Art. 19 Abs. 4 ATSG** geregelt.

### 1. Tatbestandsmerkmale

#### 1.1. Nachgewiesener Anspruch

Die Formulierung ist auffällig: Der Anspruch muss nachgewiesen erscheinen, d.h. nicht nachgewiesen sein.

#### 1.2. Verzögerung der Ausrichtung

Die Gesetzesbestimmung verlangt, dass sich die Auszahlung verzögern muss.

### 2. Rechtsfolge

Wenn in **Art. 19 Abs. 4 ATSG** steht, dass Vorschusszahlungen ausgerichtet werden können, so handelt es sich nicht um eine reine Ermessensleistung, sondern die versicherte Person hat einen Rechtsanspruch, weil das Bundesrecht selbst die Bedingungen der Vorschusszahlungen umschreibt.

## 40. Kürzung oder Verweigerung von Leistungen

Die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen ist in einem einzigen Artikel geregelt (**Art. 21 ATSG**), der sehr verschiedene Tatbestände regelt:

- ▷ schuldhaftes oder strafbares Verhalten (Abs. 1–3);
- ▷ Verletzung der Schadenminderunslast (Abs. 4);
- ▷ Straf- und Massnahmevollzug (Abs. 5).

### I. BEGRIFF IN ATSG 21/1–3

In verschiedenen Sozialversicherungen kann die Leistungspflicht durch ein Verhalten der anspruchsberechtigten Person beeinflusst werden, dies vor allem dann, wenn ein Gesundheitsschaden zum versicherten Risiko gehört. Liegt ein solches Verhalten vor, können unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen gekürzt oder verweigert werden. Es handelt sich bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls um eine Verletzung der Schadenverhütungspflicht, bei der Beeinflussung der Folgen der Leistungspflicht um eine Verletzung der Schadenminderungspflicht.

## 1. Tatbestandsmerkmale

### 1.1. Anspruchsberechtigte Person

Erfasst wird in Absatz 1 nicht nur das Verhalten der versicherten Person, sondern in Absatz 2 auch jeder angehörig oder hinterlassenen Person, die aus dem Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch ableitet. Damit ist auch gleich der Kreis der Angehörigen der versicherten Person umschrieben.

### 1.2. Verhalten

In der Regel handelt es sich um eine Verhaltensweise vor Eintritt der Leistungspflicht, indem durch das Verhalten der Versicherungsfall herbeigeführt wird (Abs. 1 und 2). Wenn es in Absatz 1 heisst, dass die versicherte Person den Versicherungsfall verschlimmert hat, so wird damit in (zu) kurzer Form ausgedrückt, dass das Verhalten die Folgen der eingetretenen Leistungspflicht beeinflusst.

#### 1.2.1. Vorsätzliches Verhalten

Mindestens Eventualvorsatz ist erforderlich.

#### 1.2.2. Vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen

Die Leistungspflicht wird nicht durch ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne von **Art. 9 StGB** bewirkt, sondern sie steht mit der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang.

### 1.3. Kausalität

Die Verhaltensweise muss für den Eintritt oder das Andauern der Leistungspflicht natürlich und adäquat kausal sein.

## 2. Kürzung oder Verweigerung der Leistung

Sind die Tatbestandsmerkmale erfüllt, kann eine Leistungskürzung oder -verweigerung erfolgen (Abs. 1). Damit hat die Versicherung ein Entschliessungsermessen, welches rechtsgleich und willkürfrei anzuwenden ist. Die Sanktion kann dauernd oder vorübergehend angeordnet werden.

## II. ALLGEMEINE ABWEICHUNGEN VON ATSG 21

### 1. – in der Arbeitslosenversicherung

Im bisherigen ALV-Recht gab es verschiedene Kürzungsgründe, die nicht unter die Bestimmungen von **Art. 21 Abs. 1–3 ATSG** subsumiert werden können. Der Gesetzgeber erklärte deshalb in **Art. 1 Abs. 2 AVIG** die Bestimmungen von **Art. 21 ATSG** als nicht anwendbar.

Eine besondere Bedeutung hat das Verhalten einer versicherten Person für den Umfang der Leistungen in der ALV, weil durch die Art des Verhaltens die Leistungspflicht unmittelbar herbeigeführt oder verlängert werden kann (vgl. **Art. 30 AVIG**).

## 2. – in der Unfallversicherung

Auch in der UV finden die Bestimmungen von **Art. 21 Abs. 1–3 ATSG** nur beschränkt Anwendung. Zwar erklärt das UVG die ATSG-Bestimmungen nicht generell als nicht anwendbar, sondern es finden sich mehrere bedeutsame Abweichungen in Einzelbestimmungen des UVG. Dabei geht es vor allem um Ausnahmen, bei welchen Kürzungen auch ohne vorsätzliches Verhalten zulässig sind (**Art. 29 Abs. 5, Art. 37 Abs. 2, Art. 39 UVG; Art. 90 Abs. 2, Art. 91 Abs. 1 SVG**).

### III. SCHADENMINDERUNGSLAST

In allen Sozialversicherungen, in welchen der Eintritt des Risikos oder das Andauern des Folgezustandes durch ein vermeidbares Verhalten der versicherten Person beeinflussbar ist, hat die Schadenminderungslast eine ganz grundlegende Bedeutung. Sie steht im Spannungsfeld zwischen sozialer Sicherheit und Eigenverantwortung.

#### 1. Tatbestandsmerkmale

Aus den nachfolgenden Tatbestandsmerkmalen ergibt sich, dass der Gesetzgeber nur einige Aspekte der Schadenminderungslast normiert hat. Soweit die Last über diesen normierten Bereich hinausgeht, hat die Last wie im bisherigen Recht die Bedeutung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

##### 1.1. (Selbst-)Eingliederung ins Erwerbsleben

**Art. 21 Abs. 4 ATSG** bezieht sich nur auf ein Verhalten nach Eintritt der grundsätzlichen Leistungspflicht der Versicherung. Die Last bezieht sich einzig auf die Eingliederung ins Erwerbsleben bzw. auf die Auswirkungen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit oder -möglichkeiten.

##### 1.2. Zumutbarkeit

Im Rahmen der (Selbst-)Eingliederungslast hat sich die versicherte Person namentlich einer zumutbaren medizinischen Behandlung zu unterziehen. Dies ist vor allem bei der Behandlung eines therapierbaren psychischen Gesundheitsschadens wichtig.

#### 2. Rechtsfolge: Kürzung oder Verweigerung von Leistungen

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die Sozialversicherung — unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes — die Leistungen kürzen oder verweigern. Dass es sich bei diesen Leistungen auch um Sachleistungen handelt, ergibt sich schon aus der Systematik, denn die Behandlungs- und Eingliederungsmassnahmen sind typische Sachleistungen.

### IV. STRAF- ODER MASSNAHMEVOLLZUG

In **Art. 21 Abs. 5 ATSG** wird generell bestimmt, dass während des Straf- und Massnahmevollzugs (nicht aber während der Untersuchungshaft) die Geldleistungen mit Erwerb ersatzcharakter ganz oder teilweise sistiert werden können, wobei die Geldleistungen für Angehörige

ausgenommen sind.

## 41. Leistungssicherung und -verzicht, Erlöschen des Anspruchs

### I. BEGRIFF DER LEISTUNGSSICHERUNG

Nach bisherigem Recht war es in verschiedenen Einzelgesetzen ausgeschlossen, einen Leistungsanspruch abzutreten oder zu verpfänden. **Art. 22 Abs. 1 ATSG** enthält nun für alle erfassten Sozialversicherungen generell ein solches Verbot.

#### 1. Tatbestandsmerkmale

##### 1.1. Anspruch auf Leistungen

Mit Anspruch auf Leistungen ist das Recht gemeint, eine Leistung oder deren Auszahlung zu verlangen.

##### 1.2. Verbot der Abtretung oder Verpfändung

Mit dem Ausschluss der Abtretung ist es der anspruchsberechtigten Person verboten, den Anspruch zu zedieren (**Art. 164 ff. OR**). Neben dem Zessionsverbot enthält **Art. 22 Abs. 1 ATSG** auch ein generelles Verbot der Verpfändung im Sinne von **Art. 899 ff. ZGB**.

#### 2. Rechtsfolge: Nichtigkeit

Sollte trotz des Verbotes eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs erfolgt sein, kann sich die Sozialversicherung gegenüber jedem Dritten, der gestützt darauf die Forderung geltend macht, auf die Nichtigkeit der Zession oder Verpfändung berufen.

### II. AUSNAHMEN VON DER LEISTUNGSSICHERUNG

**Art. 22 Abs. 2 ATSG** gewährt Ausnahmen vom Grundsatz der Leistungssicherung.

#### 1. Tatbestandsmerkmale

##### 1.1. Vorschussleistung bestimmter Dritter

Der Arbeitgeber oder eine Fürsorgestelle muss ausdrücklich eine Vorschussleistung im Hinblick auf künftige Sozialversicherungsleistungen erbringen. Vorschussleistungen anderer als der abschliessend aufgezählten Dritten fallen nicht unter diese Bestimmung.

##### 1.2. Nachzahlung

Die Vorschuss- oder Vorleistung wird im Hinblick auf eine bestimmte zu erwartende Nachzahlung erbracht.

## 2. Rechtsfolge: Zulässigkeit der Drittauszahlung

Sind die Tatbestandsmerkmale erfüllt, zahlt die Sozialversicherung mit befreiender Wirkung an die Drittperson aus.

### III. BEGRIFF DES VERZICHTS AUF LEISTUNGEN

#### 1. Tatbestandsmerkmale

##### 1.1. Leistungsberechtigte Person

Nur die leistungsberechtigte Person kann verzichten; dies sind nicht nur die Versicherten, sondern auch Dritte, die einen abgeleiteten Anspruch besitzen.

##### 1.2. Verzicht

Die Verzichtserklärung ist eine einseitige Willenserklärung, welche auch aus Gründen der Rechtssicherheit der Schriftform bedarf. Die Nichtanmeldung (vgl. **Art. 29 ATSG**) ist noch kein Verzicht im Sinne von **Art. 23 ATSG**.

##### 1.3. Rechtsfolge: Wegfall der Leistungspflicht

Liegt ein gültiger Verzicht vor, entfällt die Leistungspflicht der Versicherung. Der Verzicht kann allerdings jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### IV. ERLÖSCHEN DES ANSPRUCHS

In den Einzelgesetzen finden sich viele Abweichungen von **Art. 24 ATSG**, was dessen Bedeutung erheblich einschränkt.

#### 1. Tatbestandsmerkmal: Fristablauf

Gemäss **Art. 24 Abs. 1 ATSG** erlischt der Anspruch auf Leistungen und Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des Monats bzw. Kalenderjahres, für welchen bzw. für welches die Leistung bzw. der Betrag geschuldet war. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist.

#### 2. Rechtsfolge: Erlöschen des Anspruchs

Nach abgelaufener Frist ist der Anspruch erloschen und eine nachträgliche Erfüllung ist ausgeschlossen.

## 42. Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen oder Beiträge

### I. BEGRIFF DER RÜCKERSTATTUNG UNRECHTMÄSSIGER LEISTUNGEN

Mit **Art. 25 Abs. 1 ATSG** wird nunmehr in allen erfassten Sozialversicherungen mit einem kurzen Satz die Pflicht festgesetzt, dass unrechtmässige Leistungen zurückzuerstatten sind. Eine einzelgesetzliche Abweichung findet sich in **Art. 55 Abs. 2 AVIG**.

#### 1. Tatbestandsmerkmale

##### 1.1. Bezogene Leistung

Die Geld- oder Sachleistung muss bereits ausgerichtet worden sein.

##### 1.2. Unrechtmässige Leistung

Die Leistung muss gegen das materielle Sozialversicherungsrecht verstossen.

##### 1.3. Rückerstattungspflichtige Person

Die rückerstattungspflichtigen Personen und Stellen sind in **Art. 2 ATSV** im Einzelnen bezeichnet.

#### 2. Rechtsfolge

##### 2.1. Pflicht zur Rückerstattung

Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, muss die Leistung im unrechtmässig bezogenen Umfang grundsätzlich zurückerstattet werden.

##### 2.2. Einschränkungen der Pflicht

###### 2.2.1. Qualifizierte Unrichtigkeit der erfolgten Leistung

Ein rückwirkendes Zurückkommen auf eine formell rechtskräftige Leistungsgewährung ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der prozessualen Revision oder Wiedererwägung (**Art. 53 ATSG**) erfüllt sind.

###### 2.2.2. Verwirkung

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf der in **Art. 25 Abs. 2 ATSG** festgesetzten Fristen.

### II. AUSNAHMEN VON DER RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT

Die Rückforderung kann bei gutgläubigem Bezug der Leistung und Vorliegen einer grossen Härte ganz oder teilweise erlassen werden (**Art. 25 Abs. 1 ATSG**).

## 1. Tatbestandsmerkmale

### 1.1. *Guter Glaube*

Der gute Glaube ist das Fehlen eines Unrechtsbewusstseins trotz eines Rechtsmangels (**Art. 3 ZGB**).

### 1.2. *Grosse Härte*

Wann eine grosse Härte vorliegt, wird relativ grosszügig beurteilt.

## 2. Rechtsfolge: Erlass

In der Rückforderungsverfügung ist auf die Erlassmöglichkeit hinzuweisen (**Art. 3 Abs. 2 ATSV**). Deshalb wird der Erlass nur auf schriftliches Gesuch hin gewährt (**Art. 4 Abs. 4 ATSV**).

## III. BEGRIFF DER RÜCKERSTATTUNG UNRECHTMÄSSIG BEZAHLTER BEITRÄGE

Bereits aus dem Gesetzmässigkeitsprinzip folgt, dass eine versicherte Person einen Anspruch auf Rückerstattung unrechtmässig bezahlter Beiträge hat. Dieser Anspruch wird nun in **Art. 25 Abs. 3 ATSG** ausdrücklich anerkannt.

## 43. Verzugs- und Vergütungszinsen

Vgl. **Art. 26 Abs. 1 ATSG**.

### I. VERZUGSZINS BEI LEISTUNGEN

#### 1. Tatbestandsmerkmale

##### 1.1. *Voraussetzungen der Zinspflicht*

**Art. 26 Abs. 2 ATSG** stellt nicht ausschliesslich auf den Zeitpunkt ab, in welchem der Leistungsanspruch entstanden ist. Der Beginn der Zinspflicht hängt vielmehr von einer sachlichen Bedingung in Verbindung mit dem Ablauf einer bestimmten Frist ab.

##### 1.1.1. *Erfüllung der Mitwirkungspflicht*

Als sachliche Bedingung wird vorausgesetzt, dass die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist (vgl. **Art. 28, Art. 43 Abs. 2 und 3 ATSG**).

##### 1.1.2. *Zeitablauf*

Vgl. **Art. 26 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 ATSG**.

## 2. Rechtsfolge: Zinspflicht

Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist ein Verzugszins zu bezahlen (vgl. **Art. 7 ATSV**).

## 3. Andere Regelungen

**Art. 9 Abs. MVG** ist sachlich nicht haltbar.

## II. VERZUGS- UND VERGÜTUNGSZINS AUF BEITRAGSFORDERUNGEN BZW. - RÜCKERSTATTUNGEN

### 1. Tatbestandsmerkmal: Fälligkeit

Es muss sich um fällige Beitragsforderungen oder Rückerstattungsansprüche handeln (**Art. 26 Abs. 1 ATSG**).

### 2. Rechtsfolge: Zinspflicht

Mit Vergütungszins für die Beitragsforderung und Vergütungszins für den Beitragsrückerstattungsanspruch ist beides Mal ein Ausgleichszins gemeint.

## 44. Taggelder

### I. IN DER KV

#### 1. Begriff

Das KVG gewährt einen Rechtsanspruch auf Beitritt zur freiwilligen Taggeldversicherung, wobei sich die Höhe des Taggeldes nach der Höhe des vereinbarten Versicherungsschutzes richtet (**Art. 67 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 KVG**).

#### 2. Tatbestandsmerkmale

##### 2.1. *Wohnsitz, Erwerbstätigkeit, Alter*

Der Taggeldversicherung kann eine Person beitreten, welche in der Schweiz Wohnsitz hat oder hier erwerbstätig ist (**Art. 67 Abs. 1 KVG**).

##### 2.2. *Arbeitsunfähigkeit*

Der Anspruch setzt gemäss **Art. 72 Abs. 2 KVG** Arbeitsunfähigkeit im Sinne von **Art. 6 ATSG** voraus.

### 2.3. Mutterschaft

Die Mutterschaft (**Art. 5 ATSG**) ist eine von der Arbeitsunfähigkeit unabhängige Anspruchsvoraussetzung für einen besonderen Taggeldanspruch (vgl. **Art. 74 Abs. 1 KVG**).

## 3. Rechtsfolgen

### 3.1. Taggeld

Je nach dem entschädigungsberechtigten Grad der Arbeitsunfähigkeit ist das versicherte Taggeld auszurichten (**Art. 72 Abs. 4 KVG**).

### 3.2. Mutterschaftstaggeld

Bei Mutterschaft hat eine versicherte Frau Anspruch auf ein vom Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit unabhängiges volles Taggeld (**Art. 74 Abs. 2 KVG**).

## 4. Auswirkungen des europäischen koordinierten Sozialrechts

*Übersprungen.*

## II. IN DER UV UND MV

### 1. Begriff

Gemäss **Art. 16 UVG; Art. 28 MVG** besteht Anspruch auf ein Taggeld bei unfallbedingter bzw. einer von der MV gedeckten Arbeitsunfähigkeit.

### 2. Tatbestandsmerkmal: Arbeitsunfähigkeit

**Art. 6 ATSG.**

### 3. Rechtsfolge: Taggeld

#### 3.1. – in der UV

In diesem Versicherungszweig entsteht der Anspruch am dritten Tag nach dem Unfalltag (**Art. 16 Abs. 2 UVG**); für die ersten zwei Tage besteht im Umfang von 80% ein Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber (**Art. 324b Abs. 3 OR**).

#### 3.2. – in der MV

Der Taggeldanspruch entsteht mit dem Tage der versicherten Arbeitsunfähigkeit und dauert an, so lange diese ausgewiesen ist (**Art. 18 MVV**). Der Anspruch beläuft sich auf 95% des versicherten Verdienstes (**Art. 28 Abs. 2 MVG**).

### III. IN DER IV

#### 1. Begriff

Der Taggeldanspruch der versicherten Person findet sich in **Art. 22 Abs. 1 und 2 IVG**.

#### 2. Tatbestandsmerkmale

##### 2.1. Durchführung einer Eingliederungsmassnahme

Voraussetzung des Taggeldanspruches ist die Durchführung bestimmter Eingliederungsmassnahmen durch die IV.

##### 2.2. Absolute Altersgrenzen

Vor dem Monat, welcher dem 18. Altersjahr folgt, kann der Taggeldanspruch nicht entstehen und er erlischt bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters der AHV (**Art. 22 Abs. 1 IVG**).

##### 2.3. Verhinderung an einer Arbeitstätigkeit oder Arbeitsunfähigkeit

Die versicherte Person muss durch die Eingliederungsmassnahme entweder in der Ausübung einer Arbeit verhindert oder mindestens hälftig arbeitsunfähig sein.

##### 2.4. Invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse

Für bestimmte Kategorien von Versicherten gibt es in **Art. 22 Abs. 1 IVG** ein besonderes Tatbestandsmerkmal: Bei versicherten Personen, die sich in der erstmaligen Ausbildung befinden, oder Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind, muss eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse vorliegen. Eine solche Erwerbseinbusse kann darin begründet sein, dass nicht ein branchenüblicher Ausbildungslohn bezahlt wird oder dass die Ausbildung erst mit Verspätung aufgenommen werden kann. Die Abgrenzung zwischen erstmaliger Ausbildung und Umschulung hat bezüglich des Taggeldanspruches erhebliche Auswirkungen.

#### 3. Rechtsfolge

Sien die Tatbestandsmerkmale erfüllt, besteht Anspruch auf ein Taggeld.

## 45. Entschädigungen der ALV

### I. EINLEITUNG

Die Leistungen der ALV sind in **Art. 7 Abs. 2 AVIG** aufgeführt: Die Versicherung gewährt ALE, ferner Leistungen bei drohender Arbeitslosigkeit (Kurzarbeits- bzw. Schlechtwetterentschädigung) sowie eine Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers für geleistete, aber nicht bezahlte Arbeit (Insolvenzentschädigung). Sämtliche Leistungen sind davon abhängig, dass sie innert kurzer Fristen geltend gemacht werden.

## II. BEGRIFF DER ARBEITSLOSENENTSCHÄDIGUNG (ALE)

Sind die Anspruchsvoraussetzungen (**Art. 8–17 AVIG**) erfüllt, bemisst sich die ALE nach den Bestimmungen von **Art. 18–29 AVIG**. Die ALE wird in Form von Taggeldern ausgerichtet; ein volles Taggeld beträgt 80 oder 70 Prozent des versicherten Verdienstes (**Art. 22 Abs. 1 und 2 AVIG**). Die Schadenminderungslast findet sich in **Art. 16 AVIG** (das ATSG ist in diesem Punkt nicht anwendbar; **Art. 1 Abs. 2 AVIG**).

### 1. Tatbestandsmerkmale

#### 1.1. Arbeitslosigkeit und Vermittlungsfähigkeit

Vgl. Kap. 16.

#### 1.2. Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalles

##### 1.2.1. Grundsatz

Gemäss **Art. 11 Abs. 1 AVIG** ist der Arbeitsausfall anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinanderfolgende volle Arbeitstage dauert; als voller Arbeitstag gilt der fünfte Teil der normalen wöchentlichen Arbeitszeit des letzten Arbeitsverhältnisses (**Art. 4 Abs. 1 AVIV**). Der Arbeitsausfall muss zwingend mit einem Verdienstaufschlag gekoppelt sein (**Art. 11 Abs. 3 AVIG**).

##### 1.2.2. Sonderregelung bei Zwischenverdienst

Nimmt eine im Sinne von **Art. 8 Abs. 1 AVIG** arbeitslose Person eine unselbständige oder selbständige, im Sinne von **Art. 16 Abs. 2 AVIG** nicht zumutbare Erwerbstätigkeit auf, gilt es zu entscheiden, ob dieses Einkommen voll oder nur teilweise an die ALE anzurechnen ist (Zwischenverdienst gemäss **Art. 24 AVIG**).

#### 1.3. Erfüllung der Beitragszeit

In dem Umfang, in welchem die Person arbeitslos geworden ist, muss sie innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben (**Art. 9 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 AVIG**).

#### 1.4. Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

Sofern eine versicherte Person wegen besonderer Lebensumstände die Mindestbeitragszeit nicht erfüllen konnte, gewährt **Art. 14 Abs. 1 und 2 AVIG** unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsbefreiung und damit grundsätzlich Versicherungsschutz.

#### 1.5. Erfüllung der Kontrollvorschriften

Die versicherte Person muss sich persönlich bei ihrer Wohngemeinde oder bei der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen (**Art. 17 Abs. 2 AVIG; Art. 18 ff. AVIV**).

## 2. Rechtsfolge: Taggelder

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besteht Anspruch auf fünf Taggelder pro Woche (**Art. 21 AVIG**) — nach fünf Tagen Wartezeit (**Art. 18 Abs. 1 AVIG; Art. 6a AVIV**).

### 2.1. Dauer

Es besteht Anspruch auf 400 bzw. 520 Taggelder (**Art. 27 Abs. 2 AVIG**). Versicherte, welche von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, haben Anspruch auf höchstens 260 Taggelder (**Art. 27 Abs. 4 AVIG**).

### 2.2. Höhe

Die Höhe des Taggeldes macht 80 Prozent des versicherten Verdienstes aus (**Art. 22 Abs. 1 und 2 AVIG**). Als versicherter Verdienst gilt der für die Beitragsbemessung massgebende Lohn.

## III. BEGRIFF DER KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG (KAE)

Die KAE ist insofern ein besonderes Institut, als sich das soziale Risiko der Arbeitslosigkeit noch nicht verwirklicht hat, sondern bloss droht, wenn der Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer mangels Aufträgen nicht mehr beschäftigen kann. Die Anspruchsvoraussetzungen für die KAE finden sich in **Art. 31 Abs. 1 AVIG**.

**Art. 32 f. AVIG; Art. 51 f. AVIV** legen den anrechenbaren Arbeitsausfall mit zahlreichen positiven und negativen Bedingungen fest. Die KAE beträgt 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstauffalls (**Art. 34 i.V.m. Art. 3 AVIG**).

### 1. Tatbestandsmerkmale

#### 1.1. Verkürzung der Arbeitszeit und Mindestausfall

Vorausgesetzt ist ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis, in welchem der Arbeitgeber die angebotene Arbeitsleistung mangels vorhandener Beschäftigungsmöglichkeit nicht abnimmt (**Art. 31 Abs. 1 AVIG**). Zwar hat der Arbeitnehmer wegen Annahmeverzugs des Arbeitgebers einen Lohnanspruch (**Art. 324 OR**); wenn der Arbeitgeber aber den Lohn nicht bezahlen kann, wird er das Arbeitsverhältnis auflösen, womit Arbeitslosigkeit droht.

Der Arbeitsausfall muss innerhalb von vier zusammenhängenden Wochen oder von einem Monat in überprüfbarer Weise mindestens 10 Prozent der im Betrieb normalerweise geleisteten Arbeitsstunden ausmachen (**Art. 32 Abs. 1 lit. b, Art. 32 Abs. 5 AVIG**).

#### 1.2. Wirtschaftliche Gründe des Arbeitsausfalles

Es muss ein Rückgang der Nachfrage nach den normalerweise von einem Unternehmen angebotenen Gütern oder Dienstleistungen vorliegen (**Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG**).

### *1.3. Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalles*

Mit dem Kriterium der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalles (**Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG**) kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass die KAE nicht der Erhaltung überholter wirtschaftlicher Strukturen dienen soll und grundsätzlich kein Mittel der Strukturpolitik darstellt. In der Praxis ist dieses Kriterium kaum überprüfbar.

### *1.4. Nichtvoraussehbarkeit des Arbeitsausfalles*

Dies ist ein zentrales Tatbestandsmerkmal. Der Arbeitsausfall muss auf aussergewöhnliche Umstände zurückzuführen sein (**Art. 33 Abs. 1 lit. a und b AVIG**).

### *1.5. Vorübergehender Arbeitsausfall*

Ob der Arbeitsausfall vorübergehender Natur (**Art. 33 Abs. 1 lit. d AVIG**) ist, beurteilt sich prospektiv nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch.

## **2. Rechtsfolge**

Sind alle materiellen und formellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, beträgt die KAE 80 Prozent des Verdienstaufalles; dieser wird ausgehend vom vereinbarten Lohn bis zur Maximalgrenze von 8900 Franken pro Monat berücksichtigt (**Art. 34 AVIG**).

## **IV. BEGRIFF DER SCHLECHTWETTERENTSCHÄDIGUNG (SWE)**

Gemäss **Art. 42 Abs. 1 AVIG** haben die Arbeitnehmer in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind, Anspruch auf SWE. Gestützt auf **Art. 42 Abs. 2 AVIG** werden diese Erwerbszweige in **Art. 65 AVIG** aufgezählt. Die Bedingungen eines anrechenbaren Arbeitsausfalles werden in **Art. 43, 43a AVIG; Art. 66 ff. AVIG** umschrieben.

### **1. Tatbestandsmerkmale**

#### *1.1. Mindestarbeitsausfall*

Der Arbeitsausfall muss mindestens einen halben Tag ausmachen (**Art. 43 Abs. 2 AVIG**).

#### *1.2. Ausschliesslich wetterbedingter Arbeitsausfall*

Es ist notwendig, dass der Arbeitsausfall ausschliesslich und unmittelbar durch Witterungseinflüsse bedingt ist (**Art. 43 Abs. 1 lit. a AVIG**).

#### *1.3. Weiterführung der Arbeit unmöglich oder unzumutbar*

Gemäss **Art. 43 Abs. 1 lit. b AVIG** muss die Fortführung der Arbeit technisch unmöglich oder wirtschaftlich unverträglich sein oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden können.

#### 1.4. Erwerbszweig, bei welche wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind

**Art. 65 AVIV** enthält eine abschliessende Aufzählung.

## 2. Rechtsfolge

Die SWE beträgt 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstausfalles.

## V. BEGRIFF DER INSOLVENZENTSCHÄDIGUNG (IE)

**Art. 51 AVIG** regelt den Anspruch auf IE; **Art. 52 AVIG** bestimmt die Höchstzahl der gedeckten Monatslöhne. Die IE gehört materiell nicht zum Sozialversicherungsrecht, weil sie kein Soziales Risiko abdeckt, sondern dem Schutz der Arbeitnehmer gilt. Verfassungsgrundlage ist deshalb nicht **Art. 114 BV**, sondern **Art. 110 Abs. 1 lit. a BV**.

### 1. Tatbestandsmerkmale

#### 1.1. Lohnforderung

Die Lohnforderung bezieht sich immer auf geleistete, aber nicht bezahlte Arbeit und muss mindestens glaubhaft gemacht werden (**Art. 74 AVIV**).

#### 1.2. Bestimmtes SchKG-Verfahrensstadium

IE kann erst beansprucht werden, wenn ein bestimmtes Stadium im SchKG-Verfahren erreicht worden ist (**Art. 51, 58 AVIG**).

#### 1.3. Pflichten des Versicherten

Der Arbeitnehmer muss die Forderung im Konkurs- oder Pfändungsverfahren rechtzeitig anmelden (**Art. 53, Art. 55 Abs. 1 AVIG**).

### 2. Rechtsfolge

Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, deckt die IE die Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung (**Art. 52 AVIG**).

## VI. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

## 46. Erwerbsausfallentschädigung bei Mutterschaft

In **Art. 16a ff. EOG** wird eine Erwerbsausfallentschädigung bei Mutterschaft festgehalten. Während eines 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs sollen selbständig und unselbständig er-

werbstätige Mütter einen Erwerbsersatz von 80 Prozent des Verdienstes erhalten, den sie vor der Geburt des Kindes erreicht haben.

## 47. Andere Entschädigungen

### I. BEGRIFF DER ENTSCHÄDIGUNG IN DER EO

#### 1. Tatbestandsmerkmal

##### *1.1. Dienstleistung oder gleichgestellte Tätigkeiten*

Vgl. Kap. 17. Der Dienstag in der Armee muss besoldet sein (**Art. 1a Abs. 1 und 3 EOG**); im Zivildienst ist jeder Dienstag anrechenbar (**Art. 1a Abs. 2 EOG**).

#### 2. Rechtsfolgen

Wer einen entsprechenden Dienst leistet, hat Anspruch auf Ausrichtung einer Erwerbsausfallentschädigung (**Art. 1a EOG; Art. 1 EOV**). Alle Dienstleistenden haben Anspruch auf eine Grundentschädigung (**Art. 4 EOG**) sowie auf weitere Entschädigungen (**Art. 6–8 EOG**). Die Höhe der Entschädigung ist vom Einkommen abhängig (**Art. 9, 16a EOG**); Nichterwerbstätige erhalten 43 Franken pro Tag (**Art. 11 EOG; Art. 6a EOV**).

### II. BEGRIFF DER FAMILIENZULAGEN GEMÄSS FLG

*Übersprungen.*

## 48. Altersrenten und Altersleistungen

### I. ALTERSRENTEN DER AHV

#### 1. Das Rentensystem seit 1997 (10. AHV-Revision)

Im Gegensatz zum früheren Recht ist das AHVG in wesentlichen Punkten geschlechts- und zivilstandsunabhängig.

#### 2. Begriff

Nach dem Wortlaut von **Art. 21 Abs. 1 AHVG** haben Männer und Frauen nach vollendetem 65. bzw. 64. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente. Versicherte Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (**Art. 22<sup>ter</sup> Abs. 1 i.V.m. Art. 25 Abs. 4 und 5 AHVG**).

## 2.1. Tatbestandsmerkmale

### 2.1.1. Allgemeine Altersrentengrenzen

Voraussetzung für den Rentenanspruch ist die zurückgelegte Altersgrenze. Die AHV-Altersrente ist keine Ruhestandsrente, welche die vorgängige Aufgabe der Erwerbstätigkeit bedingen würde. Bei weiterhin andauernder Erwerbstätigkeit besteht allerdings noch eine betragsmässig begrenzte Pflicht zur Bezahlung von Beiträgen, die jedoch nicht mehr rentenbildend sind.

### 2.1.2. Individuelle Altersrentengrenzen: Das flexible Rentenalter

Das Rentenalter ist flexibel ausgestaltet (**Art. 39 AHVG**): Rentenaufschub und Vorbezug sind möglich.

## 2.2. Rechtsfolge: Altersrente, Kinderrente

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf Altersrente (**Art. 21 Abs. 2 AHVG**).

### 2.2.1. Ordentliche und ausserordentliche Rente

Das AHVG unterscheidet zwischen ordentlichen Renten (**Art. 29 ff. AHVG**) und ausserordentlichen Renten (**Art. 42 f. AHVG**). Die ordentliche Rente ist in dem Sinne beitragsabhängig, als deren Höhe sich nach der Beitragsdauer und — in einem gewissen Rahmen — nach den geleisteten oder angerechneten Beiträgen bestimmt. Die ausserordentliche Rente ist dagegen beitragsunabhängig.

Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben die rentenberechtigten Personen, die mindestens für ein volles Jahr Beiträge geleistet haben (**Art. 29 Abs. 1 AHVG; Art. 50 AHVV**).

### 2.2.2. Berechnung der ordentlichen Rente

Zwei Elemente sind für die (äusserst komplexe) Rentenberechnung (vgl. **Art. 29<sup>bis</sup> ff. AHVG**) massgebend: In erster Linie ist es die Beitragsdauer, nach welcher sich bestimmt, ob eine Voll- oder eine Teilrente ausgerichtet wird. Erst innerhalb der Voll- oder Teilrentenkategorien wirkt sich die Höhe der Beiträge auf die Rentenhöhe aus.

Bei vollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Vollrente (**Art. 34 AHVG**). Die Beitragsdauer ist dann vollständig, wenn die versicherte Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (**Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 1 AHVG**), dies für die Jahre zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (**Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG**). Ist die Beitragsdauer nicht vollständig, besteht nur Anspruch auf eine Teilrente, welche einem Bruchteil der Vollrente entspricht, welcher sich nach der Verhältniszahl zwischen der effektiven Beitragsdauer (wozu nicht nur jene Jahre zählen, in denen effektiv Beiträge geleistet wurden; **Art. 3 Abs. 3, Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2 lit. b und c AHVG**) einerseits und der vollständigen Beitragsdauer des Jahrgangs andererseits bemisst (**Art. 38 AHVG**).

Innerhalb der anwendbaren Rentenskala (Nummer 44 = Vollrente, Nummer 43–1 = Teilrente) bestimmt sich der Rentenbetrag nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der versicherten Person (**Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 1, Art. 30<sup>ter</sup> Abs. 2, Art. 30 Abs. 1 AHVG**), welches sich aus den Erwerbseinkommen sowie den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (**Art. 29<sup>sexies</sup> AHVG**) zusammensetzt (**Art. 29<sup>quater</sup> AHVG**). Das durchschnittliche Jahreseinkommen ergibt sich nach **Art. 30 Abs. 2 AHVG** durch eine Division der aufgewerteten Erwerbseinkommen mit der Anzahl der Beitragszahl. Dabei sind jedoch Grenzen gesetzt; der Höchstbetrag der

Altersrente entspricht zwingend dem doppelten Mindestbetrag (**Art. 34 Abs. 3 AHVG**). Als Erwerbseinkommen werden auch die Beiträge von Nichterwerbstätigen angerechnet, nachdem diese Beiträge mit 100 vervielfacht und durch den gesamten paritätischen Beitragssatz gemäss **Art. 5 Abs. 1 AHVG** geteilt worden sind (**Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 2 AHVG**). Für Ehepaare bedeutsam ist das Beitragssplitting gemäss **Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 3 AHVG**.

### 2.2.3. Höhe

Seit 2003 beträgt die Altersrente gemäss **Art. 34 AHVG** als Vollrente nach Skala 44 mindestens 1055 Franken und höchstens 2110 Franken monatlich. Wird die Rente aufgeschoben, erhöht sich die Altersrente um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung (**Art. 39 Abs. 2 AHVG**), bei Vorbezug beträgt die Kürzung pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent der vorbezogenen Rente; auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bleibt die Rente gekürzt (**Art. 40 Abs. 3 AHVG; Art. 56 AHVV**). Die Höhe der beitragsunabhängigen ausserordentlichen Rente entspricht grundsätzlich dem Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrente (**Art. 43 AHVG**).

## II. ALTERSLEISTUNGEN GEMÄSS BVG

### 1. Begriff

Das BVG verwendet den Begriff der Altersleistungen. Diese werden in der Regel in der Form einer Altersrente erbracht; unter gewissen Voraussetzungen ist aber auch eine Ausrichtung in Form einer Kapitalabfindung möglich (**Art. 37 BVG**). Unter die Altersleistungen (**Art. 13 Abs. 1 BVG**) fallen auch die Kinderrenten (**Art. 17 BVG**).

#### 1.1. Tatbestandsmerkmal

##### 1.1.1. Zurückgelegte Altersgrenze

Gemäss **Art. 13 Abs. 1 BVG** gilt für Männer und Frauen das zurückgelegte 65. bzw. 62. (64.) Altersjahr als massgebende Altersgrenze. **Art. 13 Abs. 1 BVG** verlangt nicht, dass vor Eintritt der Rentenberechtigung die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Die VE können davon abweichende Anordnungen treffen (**Art. 13 Abs. 2 BVG**).

#### 1.2. Rechtsfolgen

##### 1.2.1. Altersrente und ihre Berechnung

Die Höhe der Altersrente wird aus dem individuell angesparten Kapital der versicherten Person abgeleitet (Beitragsprimat). Die Höhe des angesparten Kapitals wird gemäss **Art. 14 Abs. 1 BVG** durch die Höhe des erworbenen Altersguthabens und den Umwandlungssatz bestimmt. Die Altersrente wird während der ganzen Laufzeit zum Nominalbetrag ausgerichtet (**Art. 36 Abs. 2 BVG**).

Das Altersguthaben (**Art. 15 Abs. 1 BVG**) besteht aus den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während welcher die versicherte Person ab dem Jahr nach Vollendung des 24. Altersjahres (**Art. 7 Abs. 1 BVG**) der VE angehört hat, und — sofern vorhanden — den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden VE überwiesen und der versicherten Person gutgeschrieben worden sind (**Art. 3, 18 FZG**). Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet unter Anwendung von mit steigendem Lebensalter zunehmenden Ansätzen (**Art. 16 BVG**).

Altersgutschriften und Beiträge sind somit klar auseinander zu halten, auch wenn sie betragsmässig unter Umständen zusammenfallen können. Wird das Leistungsziel unabhängig von der Höhe der Altersgutschriften mit Durchschnittsprämien finanziert, liegen die Altersgutschriften bei jungen Versicherten tiefer als die gesamten Beiträge, und in der letzten Altersstufe ist es gerade umgekehrt. Der Umwandlungssatz beläuft sich auf 7,2 Prozent des Altersguthabens.

### *1.2.2. Kapitalabfindung*

Anstelle der Rente kann eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden, wenn die monatliche Altersrente weniger als 10 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt (**Art. 37 Abs. 2 BVG**).

### *1.2.3. Kinderrente*

Die Höhe der Kinderrente entspricht 20 Prozent der Altersrente (**Art. 17 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 BVG**).

## III. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

## **49. Renten und Abfindungen an überlebende Ehegatten und Eltern**

### I. EINLEITUNG

Diese Leistungen decken oder vermindern den Versorgerschaden, der durch den Tod des unterhaltsverpflichteten Ehegatten entstanden ist.

### II. BEGRIFF DER WITWEN- ODER WITWERRENTE IN DER AHV

Gemäss **Art. 23 Abs. 1 AHVG** haben Witwen oder Witwer einen Anspruch auf eine Witwenrente, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben.

#### **1. Tatbestandsmerkmale**

##### *1.1. Witwe oder Witwer*

Witwe oder Witwer ist eine Person, deren Ehe durch Tod des anderen Gatten aufgelöst worden ist (**Art. 23 Abs. 3 AHVG**). Eine Person bleibt nur so lange verwitwet, als sie nicht wieder heiratet.

##### *1.2. Vorhandensein von Kindern*

Mindestens ein Kind aus der Ehe (unabhängig von dessen Alter) muss im Zeitpunkt der Verwitwung noch leben.

### 1.3. Bei Kinderlosigkeit

Der kinderlose Witwer hat keinen Rentenanspruch. Dagegen hat die kinderlose Witwe gemäss **Art. 24 Abs. 1 AHVG** einen Witwenrentenanspruch, sofern sie im Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes das 45. Altersjahr vollendet hat und während mindestens fünf Jahren verheiratet gewesen war.

## 2. Rechtsfolge

Sind die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf Rentenleistungen an den überlebenden Ehegatten.

### 2.1. Witwen- oder Witwerrente

Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Ehegatten folgenden Monats (**Art. 23 Abs. 3 AHVG**). Er erlischt (abgesehen vom Fall der Wiederverheiratung) mit dem Tod. Der Witwerrentenanspruch erlischt dagegen zusätzlich bereits dann, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat (**Art. 24 Abs. 2 AHVG**).

### 2.2. Rentenhöhe

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente (**Art. 36 AHVG**).

## III. BEGRIFF DER WITWENRENTE UND -ABFINDUNG IN DER OBLIGATORISCHEN BV

Die Regelung im BVG ist nach wie vor geschlechtsabhängig und im Vergleich zum AHV-Recht sehr kurz. Gemäss **Art. 19 Abs. 1 BVG** hat die Witwe Anspruch auf eine Witwenrente, nach **Art. 19 Abs. 2 BVG** auf eine einmalige Abfindung.

### 1. Tatbestandsmerkmale

#### 1.1. Ehemann versichert oder Leistungsbezüger

Gemäss **Art. 18 Abs. 1 lit. a BVG** muss der Ehemann im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert sein. Nach **Art. 18 Abs. 1 lit. b BVG** genügt es schliesslich, wenn der Verstorbene von der VE im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhalten hat.

#### 1.2. Witwe

In grundsätzlicher Hinsicht kann auf die Ausführungen im AHV-Recht verwiesen werden.

### 1.3. *Unterhaltsberechtigte Kinder*

**Art. 19 Abs. 1 lit. a BG** verlangt nicht nur, dass die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes mindestens ein Kind hat, sondern dass sie für dieses auch aufkommen muss (vgl. **Art. 22 Abs. 3 BVG**).

### 1.4. *Bei Kinderlosigkeit: Lebensalter und Ehedauer*

Die Bedingungen entsprechen jenen des AHV-Rechts (**Art. 29 Abs. 1 lit. b BVG**).

## 2. **Rechtsfolgen**

### 2.1. *Witwenrente*

Der Anspruch auf eine Witwenrente beginnt gemäss **Art. 22 Abs. 1 BVG** mit dem Tode des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung (**Art. 338 Abs. 2 OR**). Die Rente erlischt mit dem Tod der Witwe (**Art. 22 Abs. 2 BVG**) und beträgt 60 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte (**Art. 21 Abs. 1 BVG**). Unter ähnlichen Bedingungen wie bei der Altersrente kann anstelle der Witwenrente eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

### 2.2. *Abfindung*

Sind die Voraussetzungen für eine Witwenrente nicht erfüllt, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten (**Art. 19 Abs. 2 BVG**).

## IV. BEGRIFF DER LEISTUNGEN AN ÜBERLEBENDE EHEGATTEN IN DER UV

In dieser Sozialversicherung haben überlebende Ehegatten beiderlei Geschlechts Leistungsansprüche (**Art. 29 f. UVG**); der Witwer hat jedoch unter einschränkenden Voraussetzungen einen Renten- und überhaupt keinen Abfindungsanspruch.

### 1. **Tatbestandsmerkmale**

#### 1.1. *Versichertes Ereignis während der Ehe*

Das versicherte Ereignis muss während der Ehe eingetreten sein.

#### 1.2. *Überlebender Ehegatte*

Überlebend ist ein Ehegatte, dessen Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten aufgelöst worden ist. Dieser Status geht mit der Wiederverheiratung verloren.

#### 1.3. *Rentenberechtigte Kinder oder Invalidität von mehr als zwei Dritteln*

Anders als in der AHV wird beim überlebenden Ehegatten nicht nur darauf abgestellt, ob er im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder hat, sondern die Kinder müssen rentenberechtigt sein (**Art. 29 Abs. 3, Art. 30 Abs. 1 UVG**). Mit dem weiteren Tatbestandsmerkmal (**Art. 29 Abs.**

3 UVG) kommt der Aspekt des Versorgerschadens klar zum Ausdruck.

#### 1.4. Bei Kinderlosigkeit: Lebensalter

Bei Kinderlosigkeit kann nur eine Ehefrau, die bei der Verwitwung das 45. Altersjahr vollendet hat, eine Hinterlassenenrente beanspruchen (**Art. 29 Abs. 3 UVG**). Der kinderlose Witwer hat überhaupt keinen Rentenanspruch.

## 2. Rechtsfolgen

### 2.1. Rente an den überlebenden Ehegatten

Der Anspruch entsteht mit dem Monat nach dem Tod der versicherten Person oder nach dem nachträglichen Eintritt der massgebenden Invalidität beim überlebenden Ehegatten. Der Anspruch erlischt beim Tod (**Art. 29 Abs. 6 UVG**). Die Rente beläuft sich auf 40 Prozent des versicherten Verdienstes des verstorbenen Ehegatten (**Art. 31 Abs. 1 UVG**).

### 2.2. Abfindung an Witwe

Eine Abfindung kann nach der gesetzlichen Regelung nur die Witwe beanspruchen (**Art. 29 Abs. 3 UVG**).

## V. BEGRIFF DER EHEGATTEN- UND ELTERNRENTE IN DER MV

*Übersprungen.*

## VI. AUSWIRKUNGEN DES EUROÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

## 50. Renten an geschiedene überlebende Ehegatten

Im Sinne einer Nachwirkung der Ehe wird in verschiedenen Sozialversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen der geschiedenen Person (in der bV nur der geschiedenen Frau) ein Anspruch auf Hinterlassenenrente gewährt, wenn der abgeschiedene Ehegatte vorverstorben ist.

### I. BEGRIFF IN DER AHV

**Art. 24a Abs. 1 und 2 AHVG** regelt die Voraussetzungen, unter denen eine geschiedene Person der verwitweten Person gleichgestellt wird.

## 1. Tatbestandsmerkmale

### 1.1. *Der Witwe oder dem Witwer gleichgestellte Person*

Die geschiedene Person ist nicht Witwe oder Witwer, sondern eine hinsichtlich des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente gleichgestellte Person. Die nachfolgenden Tatbestandsmerkmale sind alternativ zu verstehen.

### 1.2. *Mindestens zehnjährige Dauer der geschiedenen Ehe*

Die geschiedene Ehe muss ab dem Tag der Eheschliessung bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils volle zehn Jahre gedauert haben. Im Zeitpunkt des Vorabsterbens des geschiedenen Ehegatten muss mindestens ein Kind im Sinne von **Art. 23 AHVG** noch leben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist die geschiedene Frau der Witwe gleichgestellt, wenn die Scheidung nach dem 45. Altersjahr der Frau erfolgt ist.

### 1.3. *Weniger als zehnjährige Dauer der geschiedenen Ehe*

Hat die geschiedene Ehe weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt gemäss **Art. 24a Abs. 1 lit. c AHVG** eine Gleichstellung der geschiedenen Person mit der verwitweten nur dann, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr in einem Zeitpunkt vollendet, in welchem die geschiedene Person das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder haben wird.

### 1.4. *Unabhängig von der Ehedauer: Vorhandensein und Lebensalter eines Kindes*

Eine Gleichstellung mit der verwitweten Person findet alternativ statt, wenn die geschiedene Person ein Kind unter 18 Jahren hat (**Art. 24a Abs. 2 AHVG**).

## 2. Rechtsfolge: Witwen- oder Witwerrente

Bei Erfüllung der Voraussetzungen hat die abgeschiedene Person gleich wie ein Witwer oder eine Witwe Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

## II. BEGRIFF IN DER OBLIGATORISCHEN BV

Vgl. **Art. 19 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 20 BVV 2**.

## 1. Tatbestandsmerkmale

### 1.1. *Der Witwe gleichgestellte Frau und zehnjährige Ehedauer*

Hat die geschiedene Ehe nicht zehn Jahre gedauert, sind gemäss BVG Leistungen ausgeschlossen.

### 1.2. *Scheidungsrechtliche Leistungen*

Scheidungsrechtliche Leistungen, d.h. nacheheliche Unterhaltsbeiträge (**Art. 125 ZGB**) bilden im Bereich der obligatorischen bV eine Anspruchsvoraussetzung.

## 2. Rechtsfolge: Witwenrente

Sind die Voraussetzungen erfüllt, hat die geschiedene Frau bei Vorabsterben ihres geschiedenen Ehemannes einen Witwenrentenanspruch.

### III. BEGRIFF IN DER UV

Gemäss **Art. 29 Abs. 4 UVG** ist der geschiedene Ehegatte der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern der Verunfallte ihm gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war.

#### 1. Tatbestandsmerkmale

##### *1.1. Der Witwe oder dem Witwer gleichgestellte Person*

Weil die Ansprüche des überlebenden Ehegatten bei bestehender Ehe teilweise geschlechtsabhängig sind, gilt dies in gleicher Weise für den geschiedenen überlebenden Ehegatten.

##### *1.2. Verpflichtung zu Unterhaltsbeiträgen*

Mit dieser Formulierung sind naheheliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von **Art. 125 ZGB** gemeint.

#### 2. Rechtsfolge: Rente an überlebenden Ehegatten

Sind die Voraussetzungen erfüllt, hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente.

### IV. BEGRIFF IN DER MV

*Übersprungen.*

## 51. Waisenrenten

Es handelt sich bei den Waisenrenten um einen abgeleiteten Anspruch; der verstorbene Elternteil muss versichert gewesen sein. Diese Renten decken oder mindern den Ausfall des Unterhaltsanspruches, der durch Tod eines Elternteils oder beider Eltern erloschen ist. Die Regelung ist in allen Sozialversicherungen grundsätzlich die gleiche.

### I. BEGRIFF

Vgl. **Art. 25 Abs. 1 AHVG; Art. 20 BVG; Art. 30 Abs. 1 UVG; Art. 51 Abs. 1 MVG.**

#### 1. Tatbestandsmerkmal: Waise

Waise ist ein Kind, bei welchem entweder beide Eltern oder ein Elternteil vorverstorben sind.

## 2. Rechtsfolge: Waisenrente

### 2.1. Beginn und Ende

Der Anspruch beginnt im Monat, welcher dem Tod des Elternteils folgt und endet mit dem Tod oder mit dem 18. Altersjahr des Waisenkindes; befindet es sich noch in Ausbildung, dauert der Anspruch längstens bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr (**Art. 25 Abs. 4 und 5 AVHG; Art. 22 Abs. 3 lit. a BVG; Art. 30 Abs. 3 UVG; Art. 53 Abs. 1 MVG**).

### 2.2. Höhe in den verschiedenen Sozialversicherungen

In der AHV wird einem Kind, dessen Vater oder Mutter gestorben ist, eine Waisenrente ausgerichtet; sind beide Eltern verstorben, besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten (**Art. 25 Abs. 1 AHVG**). Die Waisenrente beträgt 40 Prozent (bei einem Kindesverhältnis zu nur einem Elternteil 60 Prozent) der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente des verstorbenen Elternteils (**Art. 33, Art. 37 Abs. 1 AHVG**).

In der obligatorischen bV beträgt die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte (**Art. 21 Abs. 1 BVG**). War die verstorbene Person Alters- oder Invalidenrentnerin, beträgt die Waisenrente 20 Prozent der Alters- oder der vollen Invalidenrente (**Art. 21 Abs. 2 BVG**).

In der UV beläuft sich die Halbwasenrente auf 15 Prozent, die Vollwasenrente auf 25 Prozent des versicherten Verdienstes der verstorbenen Person (**Art. 31 Abs. 1 UVG**).

## II. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

## 52. Invalidenrenten und -abfindungen

### I. BEGRIFF DER INVALIDENRENTE

Invalidenrenten stellen ein Ersatzeinkommen dar, welches entweder ein aus Invaliditätsgründen dauerhaft vermindertes oder weggefallenes Erwerbseinkommen oder eine beeinträchtigte Arbeitsleistung im gesetzlichen Rahmen abgilt.

#### 1. Tatbestandsmerkmal: Invalidität

Die versicherte Person muss invalid sein.

#### 2. Rechtsfolge: Invalidenrente

Der Anspruch auf Invalidenrente ist davon abhängig, ob ein rentenbegründender Invaliditätsgrad erreicht wird. Dies ist in den Einzelgesetzen unterschiedlich geregelt.

## 2.1. In der IV

### 2.1.1. Nach Invaliditätsgrad abgestufte Invalidenrente

In der IV sind die Renten grob abgestuft (**Art. 28 Abs. 1 IVG**).

### 2.1.2. Weitere Rentenarten (Zusatzrente, Kinderrente)

Weil durch die Invalidität auch die Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern beeinträchtigt wird, gewährt das IV-Recht der Person, welche eine IV-Rente bezieht, eine Kinderrente, wenn das Kind im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte (**Art. 35 IVG**).

### 2.1.3. Beginn und Ende des Anspruchs

Für den Beginn des Anspruchs nennt **Art. 29 Abs. 1 IVG** zwei Varianten: Entweder muss eine bleibende Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent eingetreten sein oder es muss während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent bestanden haben. Der Anspruch beginnt frühestens im Folgemonat nach Vervollendung des 18. Altersjahres. Die Invalidenrente wird als Dauerleistung grundsätzlich unbefristet ausgerichtet.

### 2.1.4. Berechnung der ordentlichen Rente

Die Rentenberechnung erfolgt sinngemäss gleich wie bei den AHV-Renten; es wird also nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen abgestellt (**Art. 36 IVG**).

### 2.1.5. Höhe der Rente

Die Rentenhöhe entspricht den Beträgen der AHV-Altersrenten, wobei sich unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades ganze, halbe oder Viertels-Renten ergeben (**Art. 37 f. IVG**).

## 2.2. In der obligatorischen bV, UV und MV

### 2.2.1. Nach Invaliditätsgrad abgestufte Invalidenrente

In der obligatorischen bV besteht ein Leistungsanspruch auch dann, wenn die Person nur bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur rentenbegründenden Invalidität geführt hat, versichert war (**Art. 23 BVG**). Gemäss **Art. 24 Abs. 1 BVG** gibt es nur zwei Rentenstufen: volle und halbe Rente. Im Rahmen der BVG-Revision soll hier eine Anpassung an das IVG vorgenommen werden.

Im Gegensatz dazu ist die Rentenabstufung in der UV und in der MV je nach dem ermittelten Invaliditätsgrad beginnend bei 100 Prozent fein (**Art. 18 Abs. 1 UVG; Art. 40 Abs. 2 MVG**).

### 2.2.2. Kinderrente

Neben der Invalidenrente besteht in der obligatorischen bV gemäss **Art. 25 BVG** Anspruch auf eine Kinderrente.

### 2.2.3. *Beginn und Ende des Anspruchs*

Nach **Art. 26 BVG** gelten in der obligatorischen bV für den Anspruchsbeginn sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des IV-Rechts. In der UV und MV beginnt der Rentenanspruch grundsätzlich erst dann, wenn von einer weiteren medizinischen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und die Eingliederung abgeschlossen ist (**Art. 19 Abs. 1 und 3 UVG i.V.m. Art. 30 UVV; Art. 40 Abs. 1 MVG**). Die Invalidenrenten werden in der obligatorischen bV und der UV grundsätzlich auf unbestimmte Zeit ausgerichtet.

### 2.2.4. *Berechnung und Höhe*

Die Invalidenrente wird in der obligatorischen bV nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersgrenze (**Art. 24 Abs. 1–3 BVG**). In der UV entspricht die Rente gemäss **Art. 20 Abs. 1 UVG** bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten Verdienstes.

## II. BEGRIFF DER ABFINDUNG IN DER UV

Gemäss **Art. 23 Abs. 1 UV** kann anstelle einer Invalidenrente eine Abfindung ausgerichtet werden.

## III. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

## 53. Integritätsentschädigung und Integritätsschadenrente

Die dauernde und erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit führt in der UV und MV zu Leistungsansprüchen. Die in der Integritätsschädigung liegende immaterielle Beeinträchtigung der Lebensqualität wird mit dieser Leistung — soweit das überhaupt möglich ist — finanziell ausgeglichen; es geht also wie bei der Genugtuung wegen Körperverletzung (**Art. 47 OR**) um den Ausgleich für einen „tort moral“. Aus diesen Gründen gehören die Integritätsentschädigung und die Genugtuung im Rahmen des extrasystemischen Koordinationsrechts (Kap. 60) zu den gleichartigen Leistungen (**Art. 74 Abs. 2 lit. e ATSG**).

In der UV wird die Entschädigung immer in Form einer Kapitalleistung gewährt (**Art. 25 Abs. 1 UVG**), in der MV in Form einer Rente, die aber in aller Regel ausgekauft wird (**Art. 49 MVG**).

### I. BEGRIFF

Vgl. **Art. 24 Abs. 1 UVG; Art. 48 Abs. 1 MVG**.

#### 1. Tatbestandsmerkmal

Vgl. Kap. 12.

## 2. Rechtsfolge

### 2.1. Beginn

Sofern in der UV auch eine Invalidenrente zu gewähren ist, wird die Entschädigung gleichzeitig mit dieser Rente festgesetzt (**Art. 24 Abs. 2 UVG**). Ansonsten beginnt der Anspruch mit dem Abschluss der ärztlichen Behandlung.

### 2.2. Bemessungsgrundlage und Höhe

#### 2.2.1. In der UV

Die Integritätsschädigung gemäss **Art. 25 UVG** wird nicht nur unabhängig von den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens festgesetzt, sondern auch unabhängig von der persönlichen Situation abstrakt und egalitär für alle versicherten Personen. Die Höhe der Entschädigung wird nach der Schwere des Integritätsschadens abgestuft.

#### 2.2.2. In der MV

*Übersprungen.*

## II. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

## 54. Hilflosenentschädigung

### I. BEGRIFF IN DER IV, AHV UND UV

#### 1. Tatbestandsmerkmale

##### 1.1. Hilflosigkeit

Als Haupttatbestandsmerkmal für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung muss eine Hilflosigkeit vorliegen (**Art. 42 Abs. 1 IVG; Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG; Art. 26 Abs. 1 UVG**). Dieser Begriff wird für alle drei Sozialversicherungen in **Art. 9 ATSG** umschrieben. Vgl. auch Kap. 11.

##### 1.2. Schweregrad der Hilflosigkeit

Die Hilflosigkeit muss in allen drei Sozialversicherungen einen bestimmten, in gleicher Weise umschriebenen Schweregrad erreichen, um anspruchsbegründend zu sein (**Art. 42 Abs. 3 IVG; Art. 27 UVG**); in der AHV wird mindestens eine Hilflosigkeit mittleren Grades verlangt (**Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG**).

### 1.3. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

In der AHV/IV wird zusätzlich verlangt, dass die versicherte Person in der Schweiz Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt hat (**Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG; Art. 42 Abs. 1 IVG**).

### 1.4. Leistungen der AHV oder EL

In der AHV ist schliesslich eine weitere Anspruchsvoraussetzung, dass die Person Bezügerin einer Altersrente oder von Ergänzungsleistungen sein muss (**Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG**).

## 2. Rechtsfolge

### 2.1. Höhe der Entschädigung

In allen drei Sozialversicherungen findet eine Abstufung nach dem Grad der Hilflosigkeit statt (**Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVG; Art. 41 Abs. 3 IVG; Art. 27 UVG**).

### 2.2. Beginn und Dauer

Die Hilflosenentschädigung wird vom Monat an ausgerichtet, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, in der IV nach zurückgelegtem 18. Altersjahr (**Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVG; Art. 42 Abs. 1 IVG; Art. 35 IVV; Art. 37 UVV**). Die Ausrichtung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

## II. BEGRIFF DES PFLEGEBEITRAGES AN MINDERJÄHRIGE IN DER IV

Nach geltendem Recht haben minderjährige Hilflose Anspruch auf einen je nach dem Grad der Hilflosigkeit abgestuften Pflegebeitrag (**Art. 20 IVG; Art. 13 IVV**).

## III. BEGRIFF IN DER MV

*Übersprungen.*

## IV. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

## 55. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

### I. BEGRIFF

Der Anspruch auf EL wird in **Art. 2a–2d ELG** geregelt. Die EL gleichen einen Ausgabenüberschuss aus (**Art. 3a Abs. 1 ELG**).

## 1. Tatbestandsmerkmale

### 1.1. Persönliche Voraussetzungen

#### 1.1.1. Bezug von AHV/IV-Leistungen bzw. Sondertatbestand

**Art. 2a–2d ELG.**

#### 1.1.2. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

**Art. 2 Abs. 1 ELG.**

#### 1.1.3. Ausländische Staatsangehörigkeit

Ausländische Staatsangehörige sind den schweizerischen erst dann gleichgestellt, wenn sie sich vor dem Leistungsbegehren während zehn Jahren ununterbrochen und zulässigerweise in der Schweiz aufgehalten haben (**Art. 2 Abs. 2 ELG**).

#### 1.1.4. Angehörige der Mitgliedstaaten des FZA und A-EFTA

Diskriminierungsverbot; Gleichbehandlungsgebot.

### 1.2. Wirtschaftliche Voraussetzungen

#### 1.2.1. Nichterreichen der massgebenden Einkommensgrenze

Die massgebenden Einkommensgrenzen sind generell festgelegt (**Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG**).

## 2. Rechtsfolge: Ergänzungsleistungen

Das Gesetz gewährt zwei verschiedene Arten von EL (**Art. 3 Abs. 1 ELG**): jährliche EL mit monatlicher Auszahlung (**Art. 15 ATSG**) und Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (**Art. 14 ATSG**).

### 2.1. Jährliche EL

Die Höhe der jährlichen EL entspricht grundsätzlich dem Betrag, um welchen die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einkommen übersteigen (**Art. 3a Abs. 1 ELG**).

#### 2.1.1. Anerkannte Ausgaben

Vgl. **Art. 3b ELG**.

#### 2.1.2. Anrechenbare Einnahmen

Bei den Einnahmen wird vom Grundsatz ausgegangen, dass bei der Anspruchsberechnung nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen sind, über welche die leistungsbeanspruchende Person frei verfügen kann. Die anrechenbaren Einnahmen werden in **Art. 3c ELG** aufgezählt. Der zumutbare Vermögensverzehr beträgt generell einen Fünfzehntel des Reinvermögens (**Art. 5 Abs. 3 ELG**).

## 2.2. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Vgl. **Art. 3d ELG**.

## II. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

## 56. Freizügigkeitsregelung in der beruflichen Vorsorge

### I. BEDEUTUNG DES FZG FÜR DIE ERHALTUNG DES VORSORGESCHUTZES

In der bV ist das Vorsorgeverhältnis an ein Arbeitsverhältnis gekoppelt, was meist bedeutet, dass mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch das Vorsorgeverhältnis beendet wird (**Art. 10 Abs. 2 BVG**). Mit dem FZG wird eine weitgehende Erhaltung des Vorsorgeschatzes gewährleistet. Das FZG ist auf alle beruflichen Vorsorgeverhältnisse anwendbar (**Art. 1 Abs. 2 und 3 FZG**). Die Aus- und Eintrittsleistungen berechnen sich nach demjenigen Recht, das im Zeitpunkt des Austritts aus der VE oder Eintritts in die VE gilt (**Art. 27 Abs. 1 FZG**).

### II. AUSTRITTSLEISTUNG

Gemäss **Art. 2 Abs. 1 FZG** haben Versicherte Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn sie die VE verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall).

#### 1. Tatbestandsmerkmal: Freizügigkeitsfall

Verlässt eine Person die VE ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist, liegt ein Freizügigkeitsfall vor.

#### 2. Rechtsfolge: Austrittsleistung

##### 2.1. Gebundenheit der Austrittsleistung

Vor Eintritt des Vorsorgefalles können die Versicherten grundsätzlich über den erworbenen Anspruch in der bisherigen VE nicht verfügen (**Art. 39 BVG**). Die Austrittsleistung ist von der früheren VE an die neue zu überweisen, sofern ein neues Vorsorgeverhältnis anschliesst (**Art. 3 Abs. 1 FZG**). Findet kein Übertritt in eine neue VE statt oder benötigt die versicherte Person nicht die gesamte Austrittsleistung zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen VE (**Art. 9, Art. 13 Abs. 1 FZG**), hat sie eine zulässige Form des Vorsorgeschatzes zu wählen (**Art. 4 FZG**).

##### 2.2. Ausnahmen von der Gebundenheit

###### 2.2.1. Freie Verfügbarkeit

In drei abschliessend aufgezählten Fällen erachtet das Gesetz die Erhaltung des Vorsorgeschatzes nicht als zwingend notwendig, weshalb im Freizügigkeitsfall eine Barauszahlung zulässig

ist (**Art. 5 Abs. FZG**). Die Barauszahlung erfolgt nicht von Amtes wegen, sondern muss ausdrücklich verlangt werden.

### 2.2.2. Beschränkte Verfügbarkeit

Während des Vorsorgeverhältnisses ist die Freizügigkeitsleistung im gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge beschränkt verfügbar zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf (**Art. 30a–30c BVG**).

### 2.3. Höhe

Die Höhe der Austrittsleistung, die in jedem Fall ab Austritt aus der VE zu verzinsen ist (**Art. 2 Abs. 3 FZG**), ergibt sich auf der Grundlage einer Berechnung in drei Schritten, wobei die gesetzliche Regelung nur subsidiär gilt:

1. Bestimmung der Austrittsleistung nach dem Reglement der VE;
2. Überprüfung der Austrittsleistung anhand von **Art. 15 f. FZG**; die so berechnete Austrittsleistung ist gesetzlich gewährleistet;
3. Abklärung, ob die Austrittsleistung dem Mindestbetrag (**Art. 17–19 FZG**) entspricht.

Im Beitragsprimat entspricht die Austrittsleistung gemäss **Art. 15 Abs. 1 und 2 FZG** bei einer Spareinrichtung sämtlichen im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Beiträgen sowie der eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufsbeträge samt Zinsen.

Im Leistungsprimat entspricht die Austrittsleistung gemäss **Art. 16 Abs. 1–5 FZG** dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechneten Barwert der erworbenen Leistungen. Dafür ist gemäss **Art. 16 Abs. 2 FZG** folgende Formel massgebend:

$$\text{versicherte Leistungen} * \frac{\text{anrechenbare Versicherungsdauer}}{\text{mögliche Versicherungsdauer}}$$

Der als Mindestaustrittsleistung garantierte Betrag entspricht alternativ entweder dem Alterguthaben gemäss **Art. 15 BVG (Art. 18 FZG)** oder dem gemäss **Art. 17 FZG** berechneten Betrag.

## III. EINTRITTSLEISTUNG

Vgl. **Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup>, Art. 9 Abs. 1–2, Art. 13 Abs. 1 FZG**.

## IV. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

# 57. Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge und Ehescheidung

## I. FUNKTION DER AUSTRITTSLEISTUNG IM SCHEIDUNGSFALL

Der Ehegatte, der wegen Familien- und Erziehungsarbeit keine Arbeitnehmertätigkeit ausübt, ist im Aufbau seiner eigenen Altersvorsorge benachteiligt. Deshalb regelt **Art. 122 ZGB**, dass

im Scheidungsfall die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen bei Scheidung hälftig zu teilen sind (vgl. auch **Art. 22–22c FZG**).

## II. TEILUNG DER WÄHREND DER EHE ERWORBENEN AUSTRITTSLEISTUNG

### 1. Tatbestandsmerkmale

#### 1.1. *Angehörigkeit zu einer VE*

Mindestens ein Ehegatte muss während der Ehe einer VE angehören oder angehört haben.

#### 1.2. *Kein Vorsorgefall während der Ehe*

Wie im Freizügigkeitsfall darf während der Ehe kein durch die bV versichertes Risiko eingetreten sein.

#### 1.3. *Während der Ehe erworbene Austrittsleistung gemäss FZG*

Massgebend ist die während der Ehe erworbene Austrittsleistung, d.h. die nach **Art. 22 Abs. 2 FZG** zu berechnende Leistung ab Zeitpunkt der Heirat bis zum Zeitpunkt der formell rechtskräftigen Ehescheidung.

### 2. Rechtsfolge: hälftige Teilung der Austrittsleistung

Die hälftige Teilung erfolgt unabhängig von den Gründen, die zur Scheidung geführt haben. Ausnahmen von der hälftigen Teilung: **Art. 123, Art. 141 Abs. 3 ZGB**.

## III. VERFAHRENSRECHTLICHE AUSGESTALTUNG

Vgl. **Art. 141 f. ZGB**.

## 58. Leistungskoordination

### I. ALLGEMEINES ZUR MATERIELLEN KOORDINATION

Das 5. Kapitel des ATSG widmet sich — dem Ziel des ATSG (**Art. 1 lit. c und ATSG**) entsprechend — der materiellen Koordination innerhalb der einzelnen Sozialversicherungen (intrasystemisch), zwischen den verschiedenen Sozialversicherungen (intersystemisch) und zwischen Sozialversicherungen und anderen Schadenausgleichssystemen (extrasystemisch).

Beim materiellen Koordinationsrecht geht es als Leitgedanke um das Ziel, dass die Leistungen der verschiedenen Schadenausgleichssysteme den entstandenen Schaden decken, aber auch nicht zu einem schadensüberschüssenden Ausgleich führen sollen, der die versicherte Person besser stellen würde, als wenn sich das soziale Risiko nicht verwirklicht hätte.

Die Leistungen sind intersystemisch insofern zu koordinieren, als sie hinsichtlich ihrer Art und Zweckbestimmung kongruent sind, d.h. die Leistungen müssen ereignisbezogen, personell, sachlich und zeitlich übereinstimmen. Die Koordination kann mit verschiedenen Mitteln

angestrebt werden:

- ▷ Bei der Kumulation hat die versicherte Person den gesetzlichen Leistungsanspruch gegenüber jeder Sozialversicherung, unabhängig davon, ob noch weitere kongruente Ansprüche bestehen.
- ▷ Der Grundsatz der bedingten Kumulation besagt Folgendes: Zwischen den Versicherungen besteht eine Leistungsreihenfolge. Die in der Leistungsreihenfolge nachrangige Versicherung kürzt ihre Leistung in dem Umfang, als diese zusammen mit der Leistung der vorrangigen Versicherung eine bestimmte Grenze übersteigt, in der Regel die Grenze der Überentschädigung.
- ▷ Bei der Priorität hat die versicherte Person Anspruch auf die Leistung einer einzigen Sozialversicherung, welche im Rahmen der gesetzlichen Reihenfolge die Leistungen nachrangiger Versicherungen ausschliesst (absolute Priorität). Von relativer Priorität spricht man dann, wenn die in der Prioritätenordnung nachfolgende Versicherung einen weiteren Leistungsumfang abdeckt als die vorangehende Versicherung: In diesem Fall hat die nachfolgende Sozialversicherung ihre weitergehende Leistung dennoch zu erbringen.

Nicht geregelt ist im ATSG die intersystemische Koordination von Taggeldleistungen verschiedener Sozialversicherungen.

## II. INTERSYSTEMISCHE KOORDINATION VON SACHLEISTUNGEN

### 1. – bei Heilbehandlung

**Art. 64 ATSG** verwendet den Begriff der Heilbehandlung. Gemeint ist damit die Sachleistung der Behandlung eines Gesundheitsschadens, auch wenn das Einzelgesetz dafür einen anderen Ausdruck verwendet. Aus der Bestimmung in **Art. 64 Abs. 1 ATSG** mit einer ausschliesslichen Reihenfolge ergibt sich, dass der Grundsatz der absoluten Priorität gilt. Die Reihenfolge ist: MV ▷ UV ▷ IV ▷ KV. Eine besondere Regelung gilt bei stationärer Behandlung (**Art. 64 Abs. 3 und 4 ATSG**); hier übernimmt die nach der Prioritätenordnung leistungspflichtige Sozialversicherung die gesamten Behandlungskosten unter bestimmten Umständen.

### 2. – bei anderen Sachleistungen

**Art. 65 ATSG** bezieht sich auf andere Sachleistungen als diejenigen der Heilbehandlung; hier gilt der Grundsatz der relativen Priorität. Die Reihenfolge ist folgende: MV ▷ UV/IV ▷ AHV und KV.

## III. INTERSYSTEMISCHE KOORDINATION VON GELDLEISTUNGEN

### 1. – bei Renten und Abfindungen

Für Renten und Abfindungen (**Art. 15 ATSG**) gilt gemäss **Art. 66 Abs. 1 ATSG** der Grundsatz der bedingten Kumulation unter Vorbehalt der Überentschädigung.

### 2. – bei Hilflosenentschädigungen

Für die Hilflosenentschädigung führt **Art. 66 Abs. 3 ATSG** eine absolute Prioritätenordnung ein.

### 3. – bei Taggeldern und Renten

Gemäss **Art. 68 ATSG** werden Taggelder unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ zu den Renten gewährt (bedingte Kumulation). Nach dem klaren Willen des Gesetzgebers bezieht sich diese Koordinationsnorm auch auf nichtkongruente Leistungen.

## IV. KOORDINATION VON SACH- UND GELDLEISTUNGEN

### 1. – bei stationärer Heilbehandlung und bei Geldleistungen

Die für die Heilbehandlung leistungspflichtige Versicherung ist berechtigt, die Vergütung für die Unterhaltskosten in der Heilanstalt um einen festen Betrag herabzusetzen, welcher auf der Geldleistung einbehalten werden kann (**Art. 67 Abs. 1 ATSG**; eigentlich eine intrasystemische Koordinationsnorm, die nicht in den Allgemeinen Teil gehört).

## 59. Überentschädigung und Vorleistung

### I. ÜBERENTSCHÄDIGUNGSVERBOT

#### 1. Grundsatz

Das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen darf nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen (**Art. 69 Abs. 1 ATSG**). Hierfür sind jedoch nur kongruente Leistungen einzubeziehen

#### 2. Überentschädigungsgrenze

Für die Festlegung der Grenze der Überentschädigung kongruenter Leistungen sind gemäss **Art. 69 Abs. 2 ATSG** die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: der mutmasslich entgangene Verdienst und die verursachten Mehrkosten, beides durch den Versicherungsfall verursacht. Zu den Mehrkosten zählen auch allfällige Einkommenseinbussen von Angehörigen (vgl. auch **Art. 75 Abs. 1 ATSG**). Liegt eine Überentschädigung vor, werden die Leistungen gemäss **Art. 69 Abs. 3 ATSG** gekürzt.

#### 3. Ungerechtfertigter Vorteil in der bV

Weil das BVG vom Anwendungsbereich des ATSG ausgenommen ist, ist anstelle von **Art. 69 ATSG Art. 34a BVG** massgebend.

### II. VORLEISTUNG

Die Bestimmung von **Art. 70 ATSG** gehört nicht zum materiellen Koordinationsrecht, sondern sie bestimmt die Vorleistungspflicht, wenn zweifelhaft ist, welche der Sozialversicherungen leistungspflichtig ist.

## 60. Extrasystemische Koordination

### I. GRUNDSATZ: SUBROGATION UND RÜCKGRIFFSRECHT

In **Art. 72–75 ATSG** wird das Rückgriffsrecht festgehalten, das BVG enthält in **Art. 34 Abs. 3** eine entsprechende Bestimmung.

### II. EINZELNE PUNKTE DER EXTRASYSTEMISCHEN KOORDINATION

*Übersprungen.*

### III. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

## 61. Beitrag und Beitragsobjekt

### I. BEGRIFF DES BEITRAGES

Die meisten Einzelgesetze verwenden den Begriff des Beitrages. Dieselbe Bedeutung hat der Begriff „Prämie“, wie er in der KV und der UV verwendet wird. Allgemein umschrieben handelt es sich bei den Beiträgen im Sozialversicherungsrecht um Geldzahlungen, welche die versicherten Personen (und allenfalls ihre Arbeitgeber) in der Regel aufgrund einer gesetzlichen Pflicht zu erbringen haben, um Leistungen der Sozialversicherungen beanspruchen zu können. Der Beitrag ist ein dem Sozialversicherungsrecht eigener Begriff, der aber Ähnlichkeit mit der Vorzugslast hat. Wie die Vorzugslast ist auch der Beitrag zweckgebunden und zweckgerichtet. Auch das Kostenprinzip hat eine gewisse Bedeutung, denn es sollen mit den Beiträgen die Aufwendungen des Sozialversicherungsträgers gedeckt werden. Den versicherten und weiteren anspruchsberechtigten Personen kommt auch ein Sondervorteil zu, dies allerdings nur dann, wenn sich das versicherte Risiko verwirklicht; es handelt sich also nur um einen möglichen Sondervorteil.

### II. BEGRIFF DES BEITRAGSOBJEKTES

Das Beitragsobjekt ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge in allen Sozialversicherungen, in denen der geschuldete Beitrag nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der versicherten Person bestimmt wird (Leistungsfähigkeitsprinzip).

### III. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN KOORDINIERENDEN SOZIALRECHTS

*Übersprungen.*

## 62. Beitragsordnung in der AHV/IV/EO und bei den FL

Die Regelung des Beitragsrechts in der AHV gilt auch für die IV (**Art. 3 IVG**), die EO (**Art. 27 EOG**) und die FL (**Art. 18 FLG**). Die Ausgestaltung der AHV-rechtlichen Beitragsordnung hängt davon ab, ob eine versicherte Person arbeitnehmend, selbständigerwerbend oder nichterwerbstätig ist.

### I. BEITRAGSOBJEKT FÜR ERWERBSTÄTIGE: ERWERBSEINKOMMEN

Gemäss **Art. 4 Abs. 1 AHVG** fliesst Erwerbseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit. In Ausführung davon umschreibt **Art. 6 Abs. 1 AHV** das Beitragsobjekt des Erwerbseinkommens.

#### 1. Beitragsobjekt für Arbeitnehmer/-innen: Massgebender Lohn

Die Legaldefinition des massgebenden Lohnes findet sich in **Art. 5 Abs. 2 AHVG**.

##### 1.1. Tatbestandsmerkmale

###### 1.1.1. Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in

Vgl. **Art. 10 ATSG**.

###### 1.1.2. Entgelt

**Art. 5 Abs. 2 AHVG** bezeichnet im Sinne einer Generalklausel als Beitragsobjekt jedes Entgelt aus einer in Arbeitnehmereigenschaft erfolgten Tätigkeit. Nach dieser Generalklausel folgt eine nichtabschliessende, beispielhafte Aufzählung von verschiedensten Einkommensbestandteilen, die massgebenden Lohn darstellen. Im Sinne der Generalklausel gehören also alle Entschädigungen, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, zum massgebenden Lohn. Einkommensbestandteile gehören nur dann nicht zum Lohn, wenn sie ausdrücklich davon ausgenommen sind (**Art. 5 Abs. 4 AHVG; Art. 6 Abs. 2, Art. 6<sup>ter</sup>, Art. 6<sup>quater</sup>, Art. 8, Art. 8<sup>bis</sup>, Art. 8<sup>ter</sup>, Art. 9 AHV**).

###### 1.1.3. Umfang des Beitragsobjektes

Es wird der gesamte massgebende Lohn erfasst (**Art. 5 Abs. 1 AHVG**).

#### 1.2. Rechtsfolge: Beitragspflicht

##### 1.2.1. Dauer und Höhe

Gemäss **Art. 3 Abs. 1 AHVG** besteht die Beitragspflicht, solange eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Der Beitragssatz beträgt für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber je 4,2 Prozent des massgebenden Lohnes (**Art. 5 Abs. 1, Art. 13 AHVG**), in der IV je 0,7 Prozent (**Art. 3 Abs. 1 IVG**) und in der EO je 0,15 Prozent (**Art. 23a Abs. 1 EO**). Wegen dieser hälftigen Aufteilung wird oft von paritätischen Beiträgen gesprochen.

### 1.2.2. Bezugsverfahren

Die paritätischen Beiträge werden vom Arbeitgeber an der Quelle bei jeder Lohnzahlung abgezogen und der Ausgleichskasse abgeliefert.

## 2. Dem massgebenden Lohn gleichgestellte Beitragsobjekte

- ▷ Taggelder der IV (**Art. 25<sup>ter</sup>**; **Art. 81<sup>bis</sup> IVV**);
- ▷ Taggelder der MV (**Art. 29 Abs. 3 MVG**; **Art. 19 MVV**);
- ▷ Taggelder der ALV (**Art. 22a Abs. 1 AIVG**; **Art. 35 AVIV**);
- ▷ Entschädigungen der EO (**Art. 19a EOG**; **Art. 21a EO**).

## 3. Beitragsobjekt für Selbständigerwerbende: Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Gemäss **Art. 9 Abs. 1 AHVG** wird das Beitragsobjekt bei Selbständigerwerbenden umschrieben als das Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (vgl. **Art. 17 AHVV**; **Art. 18 Abs. 1 DBG**). Vom rohen Einkommen werden die in **Art. 9 Abs. 2 AHVG** aufgelisteten Abzüge gemacht, wobei gemäss **Art. 18 AHVV** für die Ausscheidung und das Ausmass die Bestimmungen des DBG massgebend sind.

### 3.1. Tatbestandsmerkmale

#### 3.1.1. Tätigkeit als selbständigerwerbende Person

Vgl. **Art. 12 ATSG**.

#### 3.1.2. Erwerbseinkommen

Grundsätzlich ist der Vermögensstandgewinn massgebend, d.h. der Differenzbetrag zwischen dem Stand des Geschäftsvermögens zu Beginn und am Ende der Berechnungsperiode, korrigiert um die Privatbezüge und -einlagen (**Art. 9 Abs. 2 AHVG**).

#### 3.1.3. Umfang des Beitragsobjektes

Das gesamte selbständige Erwerbseinkommen ist unabhängig von dessen Höhe beitragspflichtig (**Art. 8 Abs. 1 AHVG**).

### 3.2. Rechtsfolge: Beitragspflicht

#### 3.2.1. Dauer und Höhe

Die Dauer der Beitragspflicht ist gleich wie diejenige der arbeitnehmenden Person. Die Beitragssätze betragen: 7,8 Prozent bei der AHV (**Art. 8 Abs. 1 AHVG**), 1,4 Prozent bei der IV (**Art. 3 Abs. 1 IVG**) und 0,3 Prozent bei der EO (**Art. 27 EOG**; **Art. 23a EO**).

### 3.2.2. Bezugsverfahren

Das Bezugsverfahren entspricht jenem bei der direkten Bundessteuer; das steuerlich ermittelte Einkommen wird übernommen (**Art. 9 Abs. 3 AHVG**) und es gilt eine einjährige Gegenwartsbemessung (**Art. 22 Abs. 1, Art. 23, Art. 27 AHVG**).

## 4. Dem selbständigen Erwerbseinkommen gleichgestellte Beitragsobjekte

In der IV, MV und in der EO wird das Ersatzeinkommen des Taggeldes (**Art. 22 ff. IVG; Art. 28 MVG**) bzw. der Entschädigung (**Art. 4 f. EOG**) dem selbständigen Erwerbseinkommen gleichgestellt.

## II. BEITRAGSOBJEKT FÜR NICHTERWERBSTÄTIGE

Die nichterwerbstätigen Personen bezahlen ihre Beiträge „je nach ihren sozialen Verhältnissen“ (**Art. 10 Abs. 1 AHVG; Art. 28 AHVV**).

### 1. Tatbestandsmerkmale

#### 1.1. Nichterwerbstätige Person

Vgl. Kap. 25.

#### 1.2. Vermögen

Das massgebende Vermögen wird aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Steuerveranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte ermittelt (**Art. 29 Abs. 3 AHVV**).

#### 1.3. Renten

Der Begriff der Renten wird von der Gerichtspraxis sehr weit verstanden: Es fällt darunter sämtliches Ersatzeinkommen, vor allem von Privat- oder Sozialversicherungen, welches die sozialen Verhältnisse der nichterwerbstätigen Person beeinflusst.

#### 1.4. Umfang des Beitragsobjektes

Das Vermögen und das kapitalisierte Renteneinkommen unterstehen bis zu einem Gesamtbeitrag von 4 Millionen Franken der Beitragspflicht.

### 2. Rechtsfolge: Beitragspflicht

#### 2.1. Dauer und Höhe

Die Beitragspflicht beginnt im Kalenderjahr nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Erreichen der ordentlichen Altersrentengrenze (**Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 AHVG**). Die Höhe richtet sich nach **Art. 10 Abs. 1 AHVG; Art. 3 IVG; Art. 27 Abs. 2 EOG; Art. 23a Abs. 2 EOV**; für Studenten gilt die Sonderregelung von **Art. 10 Abs. 2**

AHVG (Mindestbeitrag).

## 2.2. Bezugsverfahren

Für das Bezugssystem gelten sinngemäss die Bestimmungen des Beitragsfestsetzungsverfahrens für selbständigerwerbende Personen (**Art. 29 Abs. 6 AHVV**).

## III. ERFASSUNG DER BEITRÄGE

Jede Ausgleichskasse, mit welcher Beiträge abgerechnet werden, führt für jede versicherte Person ein individuelles Konto (**Art. 30<sup>er</sup> AHVG; Art. 135 AHVV**).

## 63. Beitragsordnung in den anderen Sozialversicherungen

### I. BEITRAGSORDNUNG IN DER BV

#### 1. Beitragsobjekt in der obligatorischen bV

##### 1.1. Bei Arbeitnehmer/-innen

Gemäss **Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 BVG** ist der Jahreslohn bei einem Arbeitgeber zwischen 25'320 und 75'690 Franken versichert und bildet als sog. koordinierter Lohn das Beitragsobjekt. Ist der koordinierte Lohn tiefer als 3165 Franken pro Jahr, muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden (**Art. 8 Abs. 2 BVG**).

##### 1.1.1. Tatbestandsmerkmale

Zur Tätigkeit als Arbeitnehmer vgl. **Art. 10 ATSG**. Als koordinierter Lohn gilt der massgebende Lohn gemäss AHVG, soweit er innerhalb der Koordinationsgrenzen liegt (**Art. 7 Abs. 2 BVG**).

##### 1.2. Bei Arbeitslosen

##### 1.2.1. Tatbestandsmerkmale

Es muss eine Anspruchsberechtigung gegenüber der ALV gegeben sein (**Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> BVG**), wobei kein koordinierter Jahreslohn, sondern ein koordinierter Tageslohn berechnet wird.

#### 2. Rechtsfolge: Beitragspflicht

##### 2.1. Bei Erwerbstätigen

##### 2.1.1. Höhe

Die Höhe der Beiträge auf dem koordinierten Lohn ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus den Reglementen der VE, die jedoch bundesrechtliche Vorgaben beachten müssen (**Art. 65 f. BVG**).

### 2.1.2. *Bezugsverfahren*

Der Arbeitgeber zieht die Beiträge an der Quelle ab und überweist den Beitrag der VE (**Art. 66 Abs. 2 und 3 BVG**).

## 2.2. *Bei Arbeitslosen*

### 2.2.1. *Höhe*

Der gesamte Beitragssatz für die Risiken Tod und Invalidität beträgt geschlechtsunabhängig 2,2 Prozent des koordinierten Tageslohnes, und der Beitrag wird je hälftig von der arbeitslosen Person und der ALV getragen (**Art. 22a Abs. 3 AVIG**).

### 2.2.2. *Bezugsverfahren*

Die Arbeitslosenkasse zieht den Anteil der arbeitslosen Person an der Quelle ab und überweist ihn zusammen mit ihrem Anteil der BVG-Auffangeinrichtung.

## 3. **Beitragsordnung in der weitergehenden bV**

Das Beitragsobjekt, dessen Umfang sowie das Bezugsverfahren für die Beiträge der weitergehenden bV ergeben sich aus den Reglementen der VE.

## II. PRÄMIENORDNUNG IN DER KV

### 1. **Fehlendes Beitragsobjekt**

Es gibt kein Beitragsobjekt, sondern es gelten grundsätzlich geschlechts- und altersunabhängige Kopfprämien (**Art. 61 f. KVG; Art. 89 ff. KVV**).

### 2. **Tatbestandsmerkmal und Rechtsfolge: Einheitsprämie pro Kopf**

Gemäss **Art. 61 Abs. 1 KVG** haben die Versicherten grundsätzlich die gleichen Prämien zu bezahlen. Diese Einheitsprämie bezweckt die Solidarität zwischen kranken und gesunden, jungen und alten Personen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit das Gesetz sie vorsieht.

#### 2.1. *Ausnahmen von der Einheitsprämie*

##### 2.1.1. *– nach kantonalen Kostenunterschieden*

Die Prämien dürfen je nach den Kostenunterschieden kantonale und innerhalb eines Kantons höchstens in drei Stufen regional unterschiedlich festgesetzt werden (**Art. 61 Abs. 3 KVG; Art. 91 KVV**).

##### 2.1.2. *– bei unter 18- bzw. 25-jährigen Versicherten*

Eine gewisse Entlastung der Familien ist in **Art. 61 Abs. 3 KVG** vorgesehen.

### 2.1.3. – bei besonderen Versicherungsformen

**Art. 62 KVG** erlaubt es den Krankenversicherungen, besondere Versicherungsformen anzubieten mit entsprechenden Prämienverminderungen (**Art. 93 ff. KVV**).

## 3. Prämienverbilligung durch Beiträge der öffentlichen Hand

Wurden nach früherem Recht die Krankenkassen mit Bundesmitteln direkt subventioniert, sieht das KVG demgegenüber vor, mit Mitteln des Bundes und der Kantone die Prämien der Versicherten „in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen“ gezielt zu verbilligen (**Art. 65 f. KVG**).

## 4. Prämie in der Taggeldversicherung

Die freiwillige Taggeldversicherung wird ebenfalls nach dem Ausgabenumlageverfahren finanziert unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Prämien in der KPV (**Art. 75 KVG**).

## 5. Auswirkungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts

*Übersprungen.*

### III. PRÄMIENORDNUNG IN DER UV

#### 1. Beitragsobjekt

##### 1.1. Bei Arbeitnehmer/-innen

Das Beitragsobjekt wird in **Art. 15 UVV** als prämienspflichtiger Verdienst bezeichnet. Für die Festlegung dieses Verdienstes verweist die Verordnungsbestimmung einerseits zurück auf den versicherten Verdienst gemäss **Art. 22 Abs. 1 und 2 UVV**, nimmt aber andererseits gewisse Abweichungen vor.

##### 1.1.1. Tatbestandsmerkmale

Zur Tätigkeit als Arbeitnehmer vgl. **Art. 10 ATSG. Art. 115 UVV** verweist für die Höhe des prämienspflichtigen Verdienstes auf den versicherten Verdienst im Sinne von **Art. 22 UVV** zurück.

##### 1.2. Bei Arbeitslosen

##### 1.2.1. Tatbestandsmerkmale

Prämienpflichtig ist das Taggeld der ALV (**Art. 22a Abs. 1 und 4 AVIG**).

## 2. Rechtsfolge: Prämienpflicht

### 2.1. Bei Erwerbstätigen

#### 2.1.1. Höhe und Bezugsverfahren

Die Höhe der Prämie wird in Promillen des prämienschuldigen Verdienstes festgelegt, und zwar massgeblich abgestuft nach dem Risiko, welches der Arbeitstätigkeit entspricht (**Art. 92 ff. UVG; Art. 113 ff. IVV**). Der Arbeitgeber schuldet die ganze Prämie, zieht den Arbeitnehmeranteil an der Quelle ab und überweist den gesamten Betrag an den Unfallversicherer (**Art. 91 UVG**).

### 2.2. Bei Arbeitslosen

#### 2.2.1. Höhe und Bezugsverfahren

Die Höhe der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird aufgrund der Risikoerfahrung von der SUVA für alle arbeitslosen Personen in gleicher Höhe festgesetzt.

## IV. BEITRAGSORDNUNG IN DER ALV

### 1. Beitragsobjekt

Die Beiträge an die ALV sind vom massgebenden Lohn im Sinne des AHV-Rechts zu entrichten (**Art. 3 Abs. 1 AVIG**).

#### 1.1. Tatbestandsmerkmale

##### 1.1.1. Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in

Vgl. **Art. 10 ATSG**.

##### 1.1.2. Massgebender Lohn

Das AVIG erklärt ausdrücklich den AHV-Begriff des massgebenden Lohnes als anwendbar, wenn auch mit einigen Ausnahmen von der Beitragspflicht (**Art. 2 Abs. 2 lit. a–e AVIG**).

##### 1.1.3. Umfang des Beitragsobjektes

Der Lohn ist beitragspflichtig bis zum Höchstbetrag des auf den Monat umgerechneten versicherten Verdienstes für die obligatorische UV.

### 2. Rechtsfolge: Beitragspflicht

#### 2.1. Höhe

Die Höhe des Beitragssatzes findet sich in **Art. 3 Abs. 2 AVIG**.

## 2.2. Bezugsverfahren

Abzug an der Quelle (**Art. 5 AVIG**).

## Grundlegende Anmerkung zum Verfahrensrecht

Die Ausführungen zum Verfahrensrecht werden bewusst kurz gehalten. Vieles ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Verfahrensrechts.

## 64. Gegenstand und Bedeutung des Verfahrensrechts

### I. GEGENSTAND

Das Verfahrensrecht regelt im Sozialversicherungsrecht:

- ▷ die Formen, wie die Sozialversicherung materielle Rechte und Pflichten von versicherten oder einen Anspruch geltend machenden Personen abklärt und darüber entscheidet,
- ▷ welche Rechte und Pflichten diese Personen dabei haben,
- ▷ welche verwaltungsunabhängigen Justizbehörden auf welche Weise im Streitfall über die Rechtmässigkeit des Verwaltungshandelns entscheiden und welche Rechte und Pflichten die Parteien im Gerichtsverfahren haben.

Im Verwaltungs- oder Sozialversicherungsverfahren werden die Beitragspflichten und Leistungsansprüche durch die Verwaltung abgeklärt, und über das sozialversicherungsrechtliche Rechtsverhältnis wird in der Regel in der Form einer Verfügung oder eines Einspracheentscheides verbindlich entschieden. Bis zum Erlass der Verfügung handelt es sich um ein nichtstreitiges Verwaltungsverfahren, an welches sich im Streitfall ein zweistufiges Gerichtsverfahren anschliesst (kantonales Gericht und Eidgenössisches Versicherungsgericht).

### II. BEDEUTUNG

Das ATSG regelt das Verfahren im 4. Kapitel, verweist aber auf das VwVG (**Art. 55 Abs. 1 ATSG**) und verwendet die Verweisungstechnik mit Modellcharakter, d.h. im Einzelgesetz können Abweichungen vom ATSG vorgenommen werden.

## 65. Anwendbares Recht und Arten des Verwaltungshandelns

### I. ANWENDBARES RECHT IM ALLGEMEINES

Anwendbar ist das ATSG, welches hierfür das VwVG zum Vorbild nimmt.

### II. ANWENDBARES RECHT IN DER BV

Hier ist das ATSG nicht anwendbar; die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns sind aber auch von den VE zu beachten.

### III. ARTEN DES VERWALTUNGSHANDELNS

*Übersprungen.*

## 66. Parteien, Zuständigkeit und Fristen

### I. PARTEI

Der Begriff der Partei wird in **Art. 34 ATSG** definiert. Die Bestimmung enthält dabei zwei Arten von Parteien.

#### 1. Unmittelbar betroffene Partei

Gemäss **Art. 34 ATSG** gelten als Parteien in erster Linie die Personen, die aus der Sozialversicherung Rechte und Pflichten ableiten.

#### 2. Rechtsmittelbefugte Partei

Weiter gelten als Parteien diejenigen Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.

#### 3. Parteivertretung

Jede handlungsfähige Person kann ihre Rechte selbst wahrnehmen, sich aber auch vertreten lassen (**Art. 37 Abs. 1 ATSG**). Im Sozialversicherungsrecht gilt dabei kein Anwaltszwang.

### II. ZUSTÄNDIGKEIT

Die angegangene Stelle hat die Zuständigkeit (örtlich, sachlich, funktionell) von Amtes wegen zu prüfen (**Art. 35 Abs. 1 ATSG**).

### III. FRISTEN

Die Regelung der Fristen findet sich in **Art. 38–41 ATSG; Art. 20–24 VwVG**.

## 67. Beginn und Ende des Sozialversicherungsverfahrens

### I. BEGINN

#### 1. – im Leistungsbereich

##### 1.1. Anmeldung

Im Sozialversicherungsrecht muss gemäss **Art. 29 Abs. 1 ATSG** eine Person in der Regel ein Gesuch um Leistungen stellen oder sich anmelden, damit das Sozialversicherungsverfahren in Gang kommt, d.h. es gilt die Dispositionsmaxime.

##### 1.2. Meldepflicht

Eine besondere Art der Anmeldung ist die Erfüllung der Meldepflicht gemäss **Art. 31 Abs. 1 ATSG**. Dabei geht es um die Fälle, in welchen einer Person eine in der Regel unbefristete Dauerleistung zugesprochen worden ist. Haben sich die massgebenden Verhältnisse seit Erlass der Verfügung geändert, ist eine Veränderung in diesen Verhältnissen der Sozialversicherung zu melden, damit sie die Rechtmässigkeit der Weiterausrichtung der Dauerleistung prüfen kann.

##### 1.3. Einleitung des Verfahrens von Amtes wegen

Die Offizialmaxime gilt in folgenden Fällen: Revision von Renten (**Art. 17 ATSG**), Rückforderung von unrechtmässigen Leistungen (**Art. 25 ATSG**), Kürzung von Leistungen (**Art. 21 ATSG**).

#### 2. – im Beitragsbereich

Hier gilt grundsätzlich die Offizialmaxime, insbesondere bei den obligatorischen Versicherungen.

### II. ENDE

#### 1. Rückzug bei der Anmeldung

Zieht eine antragstellende Person ihr Leistungsgesuch vorbehaltlos zurück, bevor die zuständige Sozialversicherung darüber entschieden hat, ist das Sozialversicherungsverfahren als Auswirkung der Dispositionsmaxime beendet.

#### 2. Bei Verfügungsbefugnis

Ist ein Leistungsgesuch hängig oder gilt im Verfahren die Offizialmaxime, entscheidet die Sozialversicherung in der Form einer Verfügung über Rechte und Pflichten (**Art. 49, 51 ATSG**).

### 3. Bei fehlender Verfügungsbefugnis

Hat ein Sozialversicherungsträger wie in der bV keine Verfügungsbefugnis, wird das Verwaltungsverfahren mit der von der betroffenen Person akzeptierten Leistung oder Forderung abgeschlossen.

### 4. Bei Einsprache

Erst der Einspracheentscheid (vgl. **Art. 52 ATSG**) schliesst das Verfahren ab.

## 68. Verfahrensgrundsätze

*Übersprungen.*

## 69. Verfügung und Einspracheentscheid

### I. BEGRIFF DER VERFÜGUNG

*Übersprungen.*

### II. VERGLEICH

**Art. 50 ATSG** sieht die Möglichkeit vor, sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten durch Vergleich zu regeln.

### III. BEGRIFF DES EINSPRACHEENTSCHEIDS

*Übersprungen.*

## 70. Prozessuale Revision und Wiedererwägung

*Übersprungen.*

## 71. Grundsätzliche Ausgestaltung des Justizverfahrens

### I. ANWENDBARES RECHT

Das Rechtspflegeverfahren vor dem kantonalen Gericht ist in **Art. 56–62 ATSG** geregelt.

## II. ARTEN DES JUSTIZVERFAHRENS

### 1. Beschwerdeverfahren

In allen neun Sozialversicherungen, deren Recht auf das ATSG zurückweist, haben die Organe Verfügungsbefugnis und -pflicht. Deshalb handelt es sich beim Justizverfahren um nachträgliche Verwaltungsrechtspflege.

### 2. Klageverfahren

In der 2. Säule haben die VE keine Verfügungsbefugnis. Sind Rechten und Pflichten aus der beruflichen Vorsorge im Streit, wird deshalb das Justizverfahren durch Klage eingeleitet (ursprüngliche Verwaltungsrechtspflege).

## 72. Zuständigkeit und Organisation

### I. ZUSTÄNDIGKEIT

#### 1. Gerichtsinstanz

In sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten ist immer ein kantonales Gericht Rechtspflegeinstanz (**Art. 57 ATSG; Art. 73 BVG; Art. 25 f. FZG**).

#### 2. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

##### 2.1. – im Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber hat in **Art. 57 ATSG** bei Streitigkeiten zwischen versicherten oder leistungsansprechenden Personen und einer Sozialversicherung ein kantonales Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz eingesetzt.

##### 2.2. – im Klageverfahren

Das mit **Art. 73 BVG; Art. 25 FZG** eingesetzte kantonale Gericht ist zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten der beruflichen Vorsorge im engeren oder weiteren Sinn.

#### 3. Örtliche Zuständigkeit

##### 3.1. – im Beschwerdeverfahren

Hier ist der Wohnsitz der versicherten Person massgebend (**Art. 58 Abs. 1 ATSG**).

##### 3.2. – im Klageverfahren

Hier ist der Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei massgebend (**Art. 73 Abs. 3 BVG; Art. 25 FZG**).

#### 4. Vorgehen bei Unzuständigkeit

Die Zuständigkeit ist als Sachurteilsvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen. Ist das angerufene Gericht nicht zuständig, leitet es die Eingabe von Amtes wegen an die zuständige Instanz weiter.

## II. ORGANISATION

Die Organisation der Gerichte ist Sache der Kantone.

### 73. Beginn, Gegenstand und Ende des Beschwerdeverfahrens

*Übersprungen.*

### 74. Standard des Beschwerdeverfahrens

Der rechtliche Standard des kantonalen Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus den Rechtsschutzgarantien von **Art. 6 Ziff. 1 EMRK**, den verfahrensmässigen Verfahrensgarantien in **Art. 29 f. BV**, aus **Art. 1 Abs. 3 VwVG** sowie aus dem Katalog der bundesrechtlichen Anforderungen, welchen das kantonale Verfahrensrecht gemäss **Art. 61 ATSG** genügen muss.

### 75. Klageverfahren in der bV

*Übersprungen.*

### 76. Standard des Klageverfahrens

Vgl. Kap. 74; anstelle von **Art. 61 ATSG** kommt jedoch der (in seinem Umfang viel beschränktere) **Art. 73 BVG** zur Anwendung.

### 77. Zuständigkeit und Organisation (des EVG)

#### I. ZUSTÄNDIGKEIT

Das EVG beurteilt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von **Art. 5 VwVG** auf dem Gebiet der Sozialversicherung (**Art. 128 i.V.m. Art. 97, Art. 98 lit. b–h, Art. 98a OG**). Was zum Gebiet der Sozialversicherung gehört, ergibt sich aus **Art. 62 Abs. 1 ATSG; Art. 73 Abs. 4 BVG**.

## II. ORGANISATION

Das EVG gilt als organisatorisch selbständige Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichtes mit Sitz in Luzern (**Art. 122, 124 OG**). Es besteht aus je neun bis elf Mitgliedern und nebenamtlichen Richtern (**Art. 123 Abs. 1 OG**). Das Gericht organisiert sich selber in sinnvoller Anwendung eines Teils der allgemeinen Organisationsbestimmungen des OG (**Art. 125 OG**).

### **78. Beginn, Gegenstand und Ende des Verfahrens**

*Übersprungen.*

### **79. Verfahrensgrundsätze**

Auf das Verfahren vor dem EVG finden unter dem Vorbehalt von **Art. 132, 134 OG** die Bestimmungen von **Art. 29–40, 103–114, 136–162 OG** Anwendung (**Art. 135 OG**).